

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

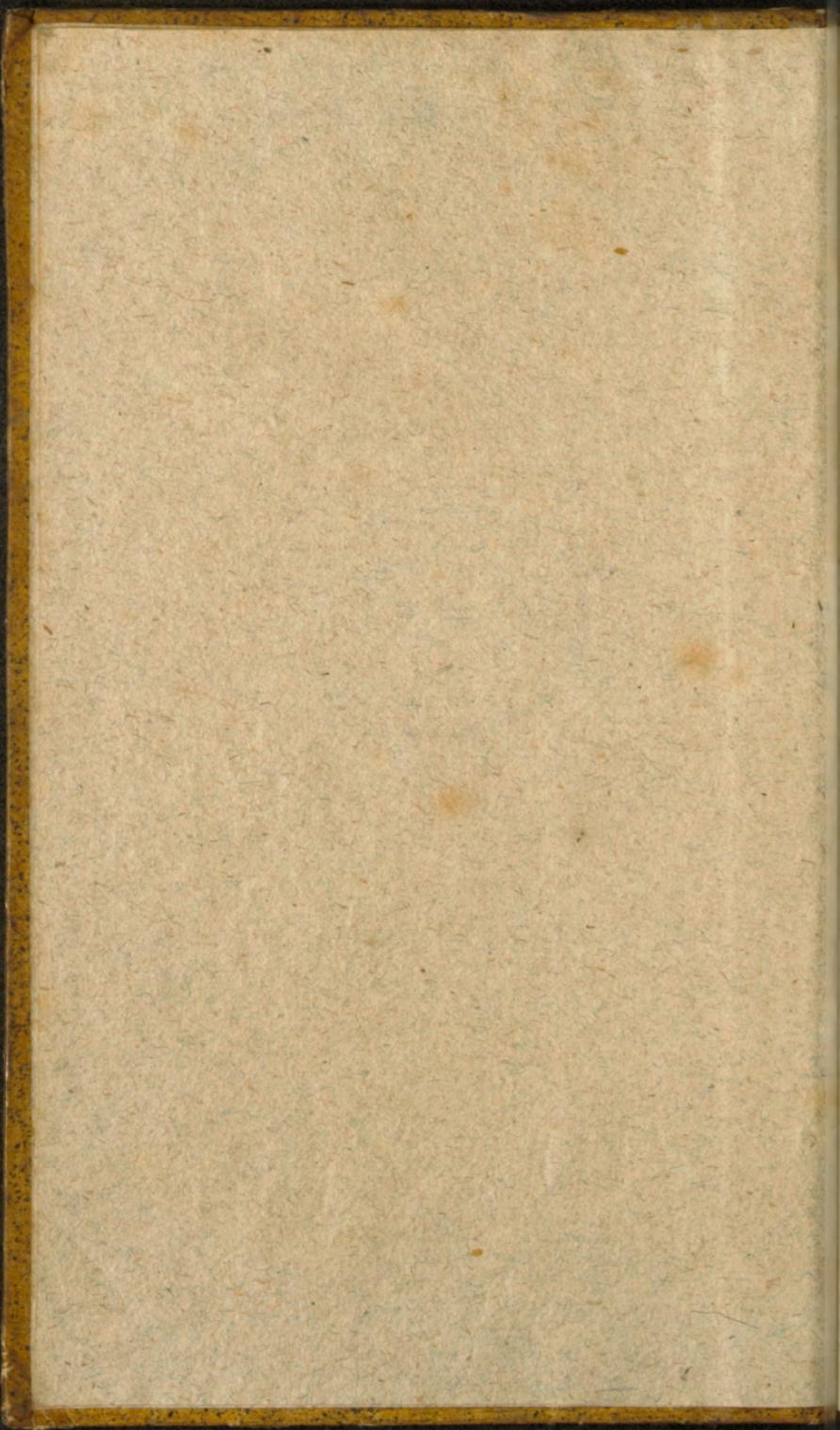
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

h 231

Mi - 3192.

Grossherzogliche
Medicinal-Commission
zu Rostock.





H a n d b u ch
der
Staatsarzeneyhunde,
enthaltend
die
medicinische Policey
und
gerichtliche Arzenehwissenschaft

Nach den
neuesten Bereicherungen beider Wissenschaften
entworfen

von

D. Johann Daniel Mezger,
Hofrath und Professor der Arzenehwissenschaft zu Königs-
berg u. s. w.

B ü l l i c h a u,
bev N. S. Frömanns sel. Erben.
1787.



1924 g 1191

Eines Kdniglichen Ober - Collegii Medici
Hochwrdigem
Chef und Präsidenten
dem Herrn
Ober - Consistorial - Präsidenten
Von der Hagen;
dessen ehrwürdigem Directori
dem
Herrn Geheimen Rath und ersten
Königlichen Leibarzt
Cothenius;
Wie auch
dessen würdigem Decano
und
verdienstvollen Räthen,

seinen hohen Gönnern,
seinen geschätzten Gönnern
und Freunden,
widmet dieses Handbuch
v o l l
Ehrfurcht, Hochachtung und Freundschaft
der Verfasser.

An
meinen Freund Phl
in Berlin.

Wem könnte ich mit mehrerm Rechte, als Ihnen, mein Bestter, dieses Handbuch zur Beurtheilung vorlegen, da es den Grundriß einer Wissenschaft enthält, zu deren Ausbildung wir uns, als Collegen in den Physikaten der beiden Hauptstädte der Preußischen Staaten, wechselseitig verpflichtet haben! Sehn Sie also mein Aristarch und Rathgeber, ob dieses Buch verdiene, zum Druck befördert zu werden?

Ich begreife, wie Sie aus der Aufschrift ersehen werden, mit Herrn Daniel unter der — meines Erachtens sehr passenden — Benennung der Staats-Arzeneykunde die medicinische Polizei und gerichtliche Arzneiwissenschaft, zwey verschwisterte Wissenschaften, welche zwar in ihrer Kindheit, unter der Firma der lecktern, zusammen nur eine ausmachten;

(3) nach:

nachdem aber erstere durch Frank's und anderer würdiger Männer Pflege zu einer ansehnlicheren Gestalt heran gewachsen, nachdem auch die letztere in dem nächst verflossenen Jahrzehend mehr ausgebildet worden, so war es nöthig, beide mit einem schicklichern Familien Nahmen zu belegen, der ihre Würde ganz ausdrückte.

Von beiden habe ich also in gegenwärtigem Handbuch den Grundriß zu entwerfen gesucht; theils um Liebhabern der Staats-Arzeneykunde eine kurze Uebersicht dieser Wissenschaft in ihrer heutigen Gestalt darzulegen, theils um akademischen Lehrern einen bequemen Leitfaden zu Vorlesungen über dieselbe in die Hände zu liefern. Sie wissen, mein Vester, ob Sie Sich schon dem akademischen Leben nicht gewidmet haben, wie sehr es dem Lehrer sein Geschäfte erleichtert, wenn er in Ermangelung eines Lehrbuchs nach seinem Geschmack, sich sein eigenes nach seiner Methode entwirft; und will man fehlerhaften Abschriften vorkommen, so muß man es doch schon dem Druck übergeben.

Joh

Ich fühle indessen die Mängel meines Buchs selbst allzusehr, als daß ich nicht Ursache hätte, Sie und billige Kunstrichter um Nachsicht in dessen Beurtheilung zu bitten. Vorzüglich erbitte ich sie mir für den ersten Theil, nemlich für die medicinische Polizey. Ich sehe es ein, daß Vortrag, Plan und Ordnung — kurz, daß das Gewand, in welches ich sie eingekleidet habe, vielleicht nicht das passendste ist. Manche werden die Gränzen dieser Wissenschaft zu sehr verengert finden; manche werden Schiffss- und militairische Medicinal-Polizen und andere hieher gehörige Gegenstände vermissen — die Mängel ungezählt, welche die liebe Tadel-sucht aufzuspüren nicht ermangeln wird.

Ohne mich aber ganz rechtfertigen zu wollen, will ich nur einiges zu meiner Entschuldigung anführen. Ich glaube, daß bis jetzt noch kein Werk über medicinische Polizey existire — auch selbst Franks System nicht ausgenommen, — dem man nicht den Vorwurf

machen könnte, die Gränzen dieser Wissenschaft viel zu weit gesteckt, und rechts und links in andere hinüber geschweift zu haben. Ich habe meine Gränzlinien enger gezogen, und mich in den Schranken des möglichen zu halten gesucht; und wann ich auch nicht in Abrede bin, daß Schiffss- und militärische Medicinal-Polizen allerdings mit dahin gehören, wie Geburtshülfe zur Chirurgie, so habe ich sie doch eben deswegen aus meinem Versuch weggelassen, weil ihre Behandlung einen darin besonders erfahrmnen Mann erfordert; *Susky*, dessen Diskurs *) viel treffliches hat, konnte ich aus eben angeführten Ursachen nicht so sehr nutzen, als ich gewünscht hätte. Mein Buch war schon fertig, als er mir zu Händen kam.

Minder zu entschuldigen werde ich seyn, wann ich die Materialien der gerichtlichen Arz-

zeney

*) Eine ausführliche Anzeige hiervon findet man im 3ten und 4ten Stück des zweyten Bandes der Medicinischen Gerichtlichen Bibliothek.

zeneykunde im zweyten Theil schlecht geordnet und bearbeitet habe. Ich kann nicht läugnen, die Plenck sche und Sikor asche Eintheilung in Quaestiones ex jure criminali, civili u. s. w. hat meinen Verfall nicht, und zwar aus dem Grunde nicht, weil eine und eben dieselbe Frage, z. B. über Leben und Tod eines Kindes vor oder nach der Geburt sowohl von dem Civil- als von dem Criminalrichter aufgeworfen werden kann, und folglich zu beiden Fächern gehört. Ich habe die daher entstehende Verwirrung dadurch zu vermeiden gesucht, daß ich die Gegenstände der eigentlichen gerichtlichen Arzneikunde, so viel möglich, nach ihrer Verwandtschaft, unter den umfassendsten Rubriken neben einander zu stellen gesucht habe.

Ich sage der eigentlichen gerichtlichen Arzneikunde, weil Fähigkeit zur Priesterweyhe, Hexereyen und andere Dinge dahin-gar nicht gehören. Ob ich die schweren und wichtigen Materien von der Tödlichkeit

keit der Verletzungen, von der Lungenprobe und andere, mit der erforderlichen Genauigkeit und Präcision erörtert habe? — zum wenigsten so, daß der Lehrer, welcher mein Buch zum Leitfaden brauchen will, nichts wesentliches darin vermitte? — muß ich Ihrer und meiner Leser Beurtheilung überlassen.

Und wann Ihnen auch mein Buch mißfiel, so weiß ich doch, Sie lieben nichts destoweniger Ihren treuerggebenen Freund

den Verfasser.

Staats-

Staatsarzneymunde.

In h a l t.

Einleitung §. 1 — 9.

Erster Theil.

A. Medicinische Polizey §. 10 — 25.

Erster Abschnitt.

I. Pflichten der Landesobrigkeit §. 26.

Erste Abtheilung.

1) Sorge für die Population §. 27. 28.

a. Beförderung der Ehen §. 29 — 40.

b. Einschränkung des Luxus §. 41 — 52.

c. Vorsorge für Schwangere.

1. öffentliche Achtung §. 53 — 59.

2. Erleichterung der Geburt §. 60 — 79.

3. Kaiserschnitt nach dem Tode §. 80 — 86.

d. Vorsorge für neugebohrne.

1. Verhütung des Missgebährens und Kindermordes §. 87 — 106.

2. Unterhaltung der Dürftigen §. 107.

3. Verhütung der Sterblichkeit durch gute physikalische Erziehung §. 108 — 110.

e. Vorsorge für Kranke §. 119 — 123.

f. Aerzte §. 124 — 135.

2. Wuns

-
- 2. Wandärzte §. 136 — 145.
 - 3. Apotheken §. 146 — 156.
 - 4. Wärter und Wärterinnen §. 157 — 159.
 - 5. Festsetzung des Arztlohns §. 160 — 163.
 - 6. Aufrottung der unbesugten Aerzte §. 164 — 174.
 - 7. Begünstigung der populären Arzneykunde §. 175 — 179.
 - 8. Krankenhäuser und Krankenbesuchanstalten §. 180 — 199.
 - f. Anstalten zur Rettung der Scheintodten §. 200 — 204.
 - g. Verbot allzu früher Beerdigungen §. 205 — 212.
 - h. Verlegung der Kirchhöfe außerhalb der Städte §. 213 — 220.
 - i. Vorsorge wider epidemisch austreckende Krankheiten §. 221 — 232.

Zweyte Abtheilung.

- 2) Vorsorge der Landesobrigkeit wider Viehseuchen §. 233. 234.
 - a. Begünstigung der veterinarischen Arzneykunde §. 235 — 238.
 - b. Verfügungen wider die Viehseuchen §. 239 — 235.

Zweyter Abschnitt.

- II. Pflichten der, der Landesobrigkeit untergeordneten Collegien §. 254 — 257.

Erster

Erste Abtheilung.

1. Pflichten der Polizeydirectionen §. 258. 259.
 - a. Vorsorge für bürgerliche Ruhe §. 260. — 287.
 - b. Vorsorge für die Bequemlichkeit der Bürger §. 288 — 333.
 - c. Vorsorge wider Unglücksfälle §. 334 — 346.

Zweyte Abtheilung.

2. Pflichten der Medicinal oder Sanitätscollegien §. 347 — 350.
 - a. Pflichten der Medicinal- und Sanitätscollegien insbesondere §. 351 — 365.
 - b. Pflichten der Provincialärzte oder Physiker §. 366 — 376.
 - c. Prüfungen der Medicinalpersonen §. 377 — 390.
 - d. Grundsätze zur Visitation der Apotheken §. 391 — 397.

Anhang.

1. Vorschläge zu einer diätetischen Verbesserung der kirchlichen Gebräuche §. 398 — 407.
 2. Vorschläge zur diätetischen Verbesserung der Schulanstalten §. 408 — 417.
-

Zwey

Zweyter Theil.

B. Gerichtliche Arzneywissenschaft.

Einleitung §. 1 — 32.

Erster Abschnitt.

1. Nöthige Eigenschaften des gerichtlichen Arztes
§. 33 — 37.

2. Hülfswissenschaften der gerichtlichen Arzneykun-
de §. 38 — 48.

Zweyter Abschnitt.

Gegenstände der gerichtlichen Arzneywissenschaft.

A. Verlehnungen §. 49 — 63.

1. Bestimmung der Tödlichkeit der Verlehnungen
nach ihren Gattungen §. 64. 65.

a. Wunden §. 66 — 69.

b. Quetschungen §. 70 — 76.

c. Erschütterungen §. 77. 78.

d. Verrenkungen und Beinbrüche §. 79.

e. Verbrennungen §. 80.

f. Entzündung, Eiterung und Brand §. 81. 82.

2. Bestimmung des Grades der Tödlichkeit der
Verlehnungen nach ihrer Menge §. 83. 84.

3. Bestimmung nach der Beschaffenheit des ver-
lehten Theils §. 85. 86.

a. Allgemeine Grundsätze §. 87 — 97.

b. Lethalität der Kopfverlehnungen §. 98 — 113.

c. — — der Halsverlehnungen §. 114 — 123.

d. — — der Brustverlehnungen §. 124 — 140.

d. Les

-
-
- e. Lethalität der Verlebungen des Unterleibes §. 141 — 156.
 - f. — — der Verlebungen der Extremitäten §. 157 — 163.
4. Bestimmung des Grades der Lethalität nach Alter und Leibesbeschaffenheit §. 164 — 170.
- B. Erstickungen §. 171 — 193.
 - C. Vergiftungen §. 194 — 232.
 - D. Selbstmord §. 233 — 252.
 - E. Verdächtige Geburten §. 253 — 255.
 - 1. Missgeburten §. 256 — 260.
 - 2. Noch lebende Kinder §. 261 — 284.
 - 3. Tote Kinder
Abortus §. 285 — 295.
 - 4. Untersuchung des Lebens oder Absterbens eines neu gebohrnen Kindes vor oder nach der Geburt
 - a. durch die Lungenprobe §. 296 — 335.
 - b. durch andere Kennzeichen §. 336 — 342.
 - 5. Todesarten der neugebohrnen Kinder §. 343 — 351.
- F. Vermuthete Krankheiten §. 352 — 355.
- 1. Vorgebliche Krankheiten §. 356 — 358.
 - a. Epilepsie §. 359 — 361.
 - b. Colik sc. §. 362. 363.
 - c. Ausführungen §. 364 — 366.
 - d. Ohnmachten und Schlafsucht §. 367.
 - e. Enthaltung von Speisen §. 368. 368.

f. Manz

-
- f. Mangel des Gehörs und Sprache §. 370.
 - g. Leibesgebrechen §. 371.
 - h. Heimweh §. 372.
 - i. Teufelsbesitzungen §. 373.
2. Verheelte Krankheiten §. 374 — 376.
- a. Die Lusseuche §. 377 — 381.
 - b. Die Pest §. 382 — 385.
 - c. Pocken u. §. 386 — 389.
 - d. Lungenschwindsucht §. 390.
 - e. Scharbock §. 391.
3. Wahnsinn §. 392 — 409.
- 1. religiöser §. 410.
 - 2. verliebter §. 411.
 - 3. periodischer §. 412. 413.
 - 4. in Rücksicht auf gewisse Gegenstände §. 414 — 421.
- G. Zweifel über Menschenalter §. 422 — 437.
- H. Geschwidriger Beyschlaf §. 438.
- 1. Verlohrne Jungfrauenschaft §. 439 — 453.
 - 2. Schwangerschaft §. 454 — 463.
 - 3. Unnatürlicher Beyschlaf §. 464 — 467.
- I. Zweifelhaftes Zeugungsvermögen §. 468 — 470.
- a. männlichen Geschlechts §. 471 — 484.
 - b. weiblichen Geschlechts §. 485 — 497.
 - c. Hermaphroditen §. 498 — 504.
-

Einleit-

Einleitung.

§. 1.

Kein Staat, er sey von welcher Art er wolle,
kann ohne Polizey und ohne Gerechtigkeitspflege
bestehen.

§. 2.

Auf diesen beiden Stühlen beruhet die Wohlfahrt, Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Staats
von innen; so auch zum Theil desselben äusseres
Verhältniss gegen andere Staaten.

§. 3.

Sowohl Polizey als Gerechtigkeitspflege erfordern jede für sich ein gründliches wissenschaftliches Studium, welches die Fähigkeiten eines einzelnen Mannes besonders und hinlänglich beschäftigt.

§. 4.

Daher, obschon die Grenzen zwischen beiden
Wissenschaften vielleicht nicht genau gezogen werden können, die Verwaltung der Polizey und Gerechtigkeitspflege verschiedenen Dienern des Staats
Erster Theil. II anver-

anvertraut worden, welche jedoch in ihren Grund-
säzen harmoniren müssen.

§. 5.

Die Polizey beschäftigt sich mit der Erhaltung
der Ruhe, allgemeinen Sicherheit, Ordnung, Er-
haltung und Vermehrung der Kräfte des Staats.

§. 6.

Die Gerechtigkeitspflege bewirkt das *Suum
cuique*, handhabet die Gesetze, straft die Ver-
brecher.

§. 7.

Beide Wissenschaften sind in dem Endzweck
ihrer Ausübung sehr oft des Ratbs der Aerzte be-
nöthigt, und stehen unter dem Einfluß der Arz-
neywissenschaft.

§. 8.

Der Inbegriff dersjenigen Kenntnisse aus der
Arzneywissenschaft, welche zur Verwaltung der
Polizey und Handhabung der Gerechtigkeit nöthig
sind, macht die Staats-Arzneykunde aus.

§. 9.

Nach dem (§. 5. und 6.) angegebenen Un-
terschied zwischen Polizey und Gerechtigkeitspflege
theilen wir auch die Staats-Arzneykunde in die
medicinische Polizey und Gerichtliche Arzney-
wissenschaft ein.

Erster

Erster Theil
der
Staats-Arzneykunde.

Medizinische Polizey.

Homo sum, humani nihil a me alienum puto.

U 2

A. Medicis

1122112
1122112

1122112 1122112

1122112 1122112

A. Medicinische Polizen.

§. 10.

Medicinische Polizey ist die Wissenschaft, das Gesundheitswohl der in Gesellschaft lebenden Menschen und derjenigen Thiere, deren sie zu ihren Arbeiten und Unterhalt bedürfen, nach gewissen Grundsätzen zu handhaben. (Frank). Sie ist die Diätetik des Staats.

§. 11.

Der Endzweck und die Wirkung einer guten und durch keine wiedrige Anstalten entkräfteten Medicinal-Polizey ist eine gesunde und mit der Größe und Beschaffenheit des Landes in Verhältniß stehende Bevölkerung.

§. 12.

Da nun jener große Endzweck durch herrschende Seuchen und Krankheiten, nicht allein unter den Menschen, sondern auch unter dem zum Ackerbau gehörigen Vieh, gestört wird, und die gehörige Besorgung dieser Krankheiten richtige medicinische Grundsätze erfordert, so ist auch die Viehzucht und Arzneykunde allerdings ein Gegenstand der medicinischen Polizen (§. 10.).

U 3

§. 13.

§. 13.

Die Medicinal-Polizey ist also eine nicht allein nützliche und edle, sondern auch der Wohlfahrt des Staats unentbehrliche Wissenschaft, ohne welche die übrigen Zweige der Polizey nicht bestehen können.

§. 14.

Als Hülfswissenschaften der Medicinal-Polizey erkennen wir 1. gesunde Philosophie; 2. Diätetik; 3. Weltkenntniß; 4. Kenntniß der Landesverfassungen.

§. 15.

Die Litterärgeschichte der Medicinal-Polizey ist kurz und sehr bald erschöpft. In dem Mosaischen Recht findet man schon Spuren von Aufmerksamkeit des Gesetzgebers, für die Gesundheit der Staatseinwohner (Michaelis Mos. Recht).

§. 16.

In der Folge haben die Regenten und Gesetzgeber für die Medicinal-Polizey nur so viel in ihren Staaten gesorgt, als die dringende Nothwendigkeit erforderte, z. B. einige Anstalten wider die Pest, u. d. gl.

§. 17.

Erst in den neuern Zeiten ist der Einfluß der Medicinal-Polizey auf die Wohlfahrt des Staats näher

näher eingesehen, und durch Verordnungen hin
und wieder festgesetzt und bestätigt worden.

§. 18.

Die Vollstreckung dieser Verordnungen hat
man besondern Sanitäts- oder medicinischen Col-
legiis übertragen, deren Ansehen doch nicht über-
all gleich gross ist. Auch sind Physiker d. i. öffent-
liche Aerzte angesezt worden (S. Ger. A. R. §.),
deren Pflicht erfordert, auf die Befolgung der hö-
hern Befehle zu wachen, einzelne Fälle zu beur-
theilen oder dem vorgesetzten Collegio einzube-
richten.

§. 19.

Indessen haben jene Collegien und Verord-
nungen noch nicht in allen Staaten die Medicinal-
Polizey auf festen Fuß bringen können. Ein Bes-
weis eines innern Mangels oder mit der Medicis-
nischen Polizey streitender Anstalten.

§. 20.

Wo aber von der Landes-Obrigkeit die Medi-
cinische - Polizey mit Ernst und Nachdruck einge-
führt worden, hat sie auch ihren wirksamen Ein-
fluss in die Wohlfahrt des Staats deutlich bewiesen.

§. 21.

Ist aber die Landes - Obrigkeit befugt, eine
fremde Med. Polizey einzuführen, und streitet

solche nicht mit den natürlichen Rechten der Unterthanen? Diese Frage ist gleich entschieden, sobald wir auf das Befugniß der Regenten, Polizey überhaupt und Gerechtigkeit zu handhaben, zurück gehen. Auf eben demselben Grunde beruhet die Einführung der Medicinischen Polizey.

§. 22.

Als Wissenschaft betrachtet ist die Medicinische Polizey bisher mehrheitheils als ein Nebenzweig der Gerichtlichen Arzneykunde angesehen und abgehandelt worden, jedoch selten so vollständig, als es ihre Würde erfordert. Nur wenigen war das Verdienst vorbehalten, die Medicinische Polizey in wissenschaftliche Vorträge einzukleiden.

§. 23.

Das Lob, das erste System einer Medicinischen Polizey geschrieben zu haben, gebührt Joachim Strüppen (Vötzliche Reformation zu guter Gesundheit und christlicher Ordnung. Frft. 1573); doch erst in den neuesten Zeiten ist diese Wissenschaft der Aufmerksamkeit, welche sie verdient, gewürdiget worden.

§. 24.

Materialien zur Medicinischen Polizey sammeln Pyl im Magazin für die Gerichtliche Arzneykunde und Medicinische Polizey; Scherff im Archiv
der

der Medicinischen Polizey und gemeinnützigen Arzneykunde und Gruner Almanach ic. 1782. 83. 84. 85. 86. Ein vortreffliches System einer vollständigen Med. Polizey verdanken wir François Fleiss. Ein Lehrbuch derselben hat Baumer geliefert. Einen reichhaltigen Diskurs über dieselbe hüsty. Mehrerer in dieses Fach gehöriger Schriften gedenkt Daniel in s. Entwurf einer Bibliothek der Staats-Arzneykunde.

§. 25.

Wann die Ausübung der Medicinischen Polizey in ihrem Umfange eines Theils unmittelbare Landes-Obrigkeitliche Verfügungen, andern Theils besondert Funktionen untergeordneter Aemter erfordert, so glauben wir den Vortrag über die Med. Polizey am füglichsten einzuleiten, wenn wir solche abtheilen in

- I. Pflichten der Landes-Obrigkeit, und
- II. Pflichten der ihr untergeordneten besondren Collegien.

Erster Abschnitt.

I. Pflichten der Landes-Obrigkeit.

§. 26.

So wie der Landes-Obrigkeit das Recht zukommt, auf eine genaue Med. Polizey mit Ernst und Nachdruck zu halten, (§. 21.) so ist es auch ihre Pflicht durch zweckmäßige Gesetze und Verordnungen für eine gesunde Population zu sorgen, und ihrer Unterthanen Gesundheit und Leben gegen alle Angriffe in Schutz zu nehmen; auch den Viehseuchen, so viel möglich, zu steuern.

Erste Abtheilung.

I. Sorge für die Population.

§. 27.

Teder Landes-Obrigkeit ist daran gelegen, daß die ihr untergebenen Provinzen bevölkert seyn. Doch ist nicht jede Bevölkerung dem Lande vortheilhaft, sondern nur diejenige, welche eine hinlängliche und der Beschaffenheit des Bodens angemessene Anzahl arbeitsamer und gesunder Einwohner voraussetzt.

§. 28.

§. 28.

Diese dem Staat vortheilhafte Population erfordert von Seiten der Landes-Obrigkeit, wenn sie statt finden soll, verschiedene günstige Anstalten, ohne welche jener große Endzweck nie erreicht werden kann; nemlich Beförderung der Ehen, Einschränkung des entnervenden Luxus, Vorsorge für Schwangere, für Kranke überhaupt, insbesondere aber bey epidemischen Krankheiten, Herstellung der Scheintodten, u. s. w.

a. Beförderung der Ehen.

§. 29.

Jeder Mensch, welcher mannbar und gesund ist, fühlt den mächtigen Trieb zur Begattung und Fortpflanzung seines Geschlechts. Da nun aber die zügellose und aussereheliche Fortpflanzung die Ordnung im Staate stört, so muß die eheliche desto mehr begünstigt werden.

§. 30.

Sie wird begünstigt,

1. durch Reinigkeit der Sitten.

Jeder, der eine rechtmäßige Gattin anständig zu versorgen im Stande ist, und doch lieber außerehelich seinen Lüsten fröhnt, ist ein sittlich verdorbener Mensch.

§. 31.

§. 31.

Es liegt also der Landes-Obrigkeit daran, solche Menschen durch Schande zu brandmarken, und auf Reinigkeit der Sitten zu halten.

§. 32.

2. Durch Erleichterung der Nahrung.

Auf jeder Stelle, wo zwey Menschen sich hinsäuglich zu nähren und ihre etwanige Nachkommenschaft erziehen zu können hoffen, entsteht eine Ehe.

§. 33.

Eben dasselbe lässt sich von jeder nützlichen Handthierung sagen. Daher es also das Interesse jeder Landes-Obrigkeit erfordert, auch durch dieses Mittel die Ehen zu befördern und zu verschäftigen.

§. 34.

Die Fruchtbarkeit dieser Ehen, welche der vornehmste Endzweck derselben ist, wird durch eben dieselben Mittel befördert und vermehrt.

§. 35.

Da die Fortpflanzung des Geschlechts der eigentliche und erste Endzweck der Ehen ist, so sind diejenigen Ehebündnisse nicht zu begünstigen, welche zwischen zu betagten und jungen Personen geschlossen

schlossen werden, wodurch das Zeugungsvermögen der letztern zum Nachtheil des Staats versetzt wird.

§. 36.

Eben so nachtheilig sind Ehen zwischen allzu jungen Personen. Der Zeugungstrieb wird durch allzufrühe Anstrengung in seinen Wirkungen verfeitelt. Die in solchen Ehen erzeugte Kinder können zwar zahlreich, aber nicht robust seyn.

§. 37.

Und, da dem Staat mit einer kränklichen mit ererbten Krankheiten behafteten Nachkommen schaft nicht gedient ist, so sind auch die Ehen schwächer, schwindfältiger, venerischer, cachectischer Personen demselben nicht vortheilhaft.

§. 38.

Sind die Ehen der Soldaten zu begünstigen? Allerdings. Sie tragen mit zum großen Zweck der Population bey. Der verheyrathete Soldat ist minder ausschweifend, als der unverheyrathete, und nichts hindert, daß er nicht eben so wohl den Staat bevölkere, als vertheidige.

§. 39.

Doch ist's nothig, daß der Staat auch den in fruchtbare Ehe lebenden Soldaten in Stand setze, seine

seine Nachkommenschaft zu gesunden und tauglichen Menschen zu erziehen.

S. 40.

Ist es den Staaten vortheilhaft, daß die Priester der Römischen Kirche unverheyrathet bleiben? Mein. Denn 1. es müssen bey einer so grossen Menge Menschen, welche ehelos leben, und doch ihren Geschlechtstrieb nicht alle unterdrücken können, Unordnungen entstehen; 2. es geht dem Staat sehr viel an Population ab; 3. die eheslosen sind mehrentheils selbstsüchtig und unpatriotisch gesinnt.

b. Einschränkung des Luxus.

S. 41.

Die Frage über den Luxus überhaupt und dessen Vortheile und Nachtheile für den Staat gehobret zwar nicht in die medicinische Polizey. Nur von dem Einfluss desselben auf die Gesundheit der Staats-Einwohner ist hier die Rede.

S. 42.

Wir verstehen daher unter Luxus alles unnatürliche, erkünstelte und übertriebene in Lebens-Art, Nahrung, Kleidung u. s. w. was dem

Wachss

Wachsthum der Jugend und der Gesundheit der Erwachsenen schädlich seyn kann und zu seyn pflegt.

§. 43.

Hierunter rechnen wir erstlich die Schnürbrüsse des weiblichen Geschlechts, welche in der Absicht einen schlanken Wuchs zu bewirken, angelegt werden, aber sehr oft das Gegenheil thun, die Verdauung stören, die Gesundheit zernichten.

§. 44.

Zweytenz die Gastmahle, bey welchen, in einer lange dauernden, und sijenden der Verdauung schädlichen Stellung, dennoch der Magen mit vielen und mancherley öfters unverdaulichen Speisen beschwert wird.

§. 45.

Ferner das an sich zwar unschuldige Kartenspiel, welches aber durch die öfters lang fortgesetzte sijende Stellung und Verdruss über erlittenen Verlust sehr schädlich werden kann.

§. 46.

So auch alle zu weit getriebene sijende Beschäftigungen des weiblichen Geschlechts in eingeschlossenen Zimmern, und Mangel des Genusses freyer Lust und hinlänglicher Bewegung des Körpers.

§. 47.

§. 47.

Alle schlimme Folgen dieser Lebens-Art werden noch vermehrt durch den allzuhäufigen Genuss und Missbrauch der warmen Getränke, des Caffee, welcher bey manchen Temperaturen die Nerven sehr angreift, der Thee, welcher zwar in Europa nichts narkotisches mehr an sich hat, aber als warmes Wasser in großer Menge genossen, die Verdauung schwächt, und der Chokolade, welche erhitzt und verstopft.

§. 48.

Diese warmen Getränke haben zwar einige ehemals mehr herrschende Krankheiten, z. B. den Blasenstein seltener gemacht; hingegen andere, worunter gallische, schleimige und Nerven-Krankheiten gehören, verbielbstigtet.

§. 49.

Wo unter den begüterten Luxus herrscht, da drückt die geringere Classe der Staatsbürger die Dürftigkeit, durch welche diese nicht minder, als jene durch den Luxus entnervt werden.

§. 50.

Zu allen diesen kommt die, sich an den Luxus anschließende venerische Krankheit, welche hin und wieder sehr im Schwange geht, in der Stille um sich greift, die Zeugungskräfte vernichtet, ihr

ihr Gift durch den Umgang verbreitet, und sich auf die unschuldige Nachkommenschaft fortpflanzt.

§. 51.

Da der Landes-Obrigkeit nicht allein an einer zahlreichen, sondern auch an einer gesunden Bevölkerung gelegen ist (§. 27.), so erhellet hieraus, daß selbiger alle die angeführten, zu allgemein wirkenden entvölkernden Ursachen nicht gleichgültig seyn können.

§. 52.

Können aber diese Dinge durch Verbote aufgehoben werden? Nicht füglich; daß jedoch eine Landes-Obrigkeit durch kluge Anstalten, National-Erziehung, Aufklärung, Beispiel diesen Menschen verheerenden Ursachen begegnen könne, ist unsere unmaßgebliche Meinung. Da aber die Mittel hiezu außer dem Gesichtspunkt der medizinischen Polizey liegen, so begnügen wir uns, jene Ursachen der Entvölkerung bloß angezeigt zu haben.

c. Vorsorge für Schwangere.

i. Öffentliche Achtung.

§. 53.

Schwangere Personen tragen mit Beschwerde die Stühle und Hoffnung des Staats. Ihnen Erster Theil. B steht

steht das allezeit schmerzhafte, oft tödtliche Geschäfte der Geburt bevor.

§. 54.

Sie verdienen daher öffentliche Achtung und Rechte, deren Fessszugung und Bestimmung einen der wichtigsten Gegenstände der medicinischen Polizey ausmacht.

§. 55.

Die Landes-Obrigkeit würde den Endzweck der Bevölkerung verfehlten, wann nicht alle ihre Sorge dahin ginge, alles aus dem Wege zu räumen, was eine unreife oder frühzeitige Geburt bey Schwangeren veranlassen könnte.

§. 56.

Dahin gehören 1. alle Gewaltthätigkeiten, schwere Arbeiten, Mishandlungen, es sey, von wem es wolle. Insofern öffentliche Anstalten und Gesetze solchen vorbeugen können, sind sie nöthig und unentbehrlich.

§. 57.

Zweitens alle Dinge, welche auf der Schwangeren Gemüth oder auf ihre Einbildungskraft heftig wirkten können. Zwar ist's unwahrscheinlich, daß daher Misgeburten und Muttermähler entstehen sollten. Allein unreife und frühzeitige Geburten

Burten können dadurch verursacht werden, und diese muß man, so viel möglich, verhüten.

§. 58.

Sollte wohl ein allgemeines Verzeichniß aller Schwangerschaften im gemeinen Wesen nöthig und nützlich seyn? In Absicht auf uneheliche Schwangerschaften bejahen wir diese Frage; was aber eheliche Schwangerschaften betrifft, so scheint uns dieser Zwang für Eheleute zu hart.

§. 59.

Verdienen auch uneheliche Schwangere die öffentliche Achtung und Vorsorge? Allerdings; zwar nicht so sehr als eheliche in Rücksicht ihrer selbst, da sie wider die Ordnung des Staats gefehlt haben, aber doch in Rücksicht auf ihre Frucht, welche an dem Fehltritt keinen Anteil hat.

2. Erleichterung der Geburt.

§. 60.

Die Geburt geht zwar oft leicht von statten, besonders, wenn sie natürlich ist, die Kräfte gut sind, und das weibliche Becken wohl gestaltet ist. Doch ist sie immer schmerhaft, oft schwer, oft widernatürlich, oft ohne Beyhülfe unmöglich. Auch natürliche Geburten werden durch Beyhülfe erleichtert.

B 2

§. 61.

§. 61.

Hingegen ist die Geburt ohne vernünftige Beyhülfe für manche Mutter, für manches Kind tödlich. Ofters wird die Mutter zwar am Leben erhalten, aber außer Stand gesetzt, wieder zu gebären.

§. 62.

Wie viel also dem Staat daran gelegen sey, den Gebährenden Kunstmäfige Hülfe angedeyhen zu lassen, ist leicht ersichtlich. Diese Hülfe nun leisten Hebammen und Hebärzte.

§. 63.

Diese, die Hebärzte werden auf Akademien durch das wissenschaftliche Studium der Geburthülfe und durch die Uebung gebildet. (S. weiter unten e, 1. Aerzte.)

§. 64.

Der nothigen Aufmerksamkeit einer Landes-Obrigkeit für die Population zufolge, sollten Hebärzte hin und wieder im Lande in hinlänglicher Anzahl angesezt seyn, um nothigenfalls der Gebährenden, wo es auch seyn mag, beyzuspringen, und den Hebammen mit Rath und That an die Hand zu gehenn.

§. 65.

§. 65.

Die Pflichten dieser Hebärzte müsten seyn,
1. die Hebammen zu unterrichten, und über ihre
Amtsverrichtungen das Auge zu haben. 2. Die
schweren und widernatürlichen Geburten, besons-
ders in so fern sie Anlegung der Instrumente er-
fordern, zu verrichten. 3. Genaue Geburtslisten
sowohl in Rücksicht der Volksmenge, als auch
der Gattungen der Geburten zu führen.

§. 66.

Unwissende Hebammen sind eine entvölkernde
Pest des Staats; und der erste nöthige Schritt
einer für die Population besorgten Landes-Obrig-
keit ist, das Land und jeden Ort insbesondere mit
einer hinlänglichen Anzahl wohl unterrichteter
Hebammen zu versorgen.

§. 67.

Ihre Bildung ist nicht anders möglich als durch
Einrichtung eines Alkouchirhauses, in welchem
unter Landesherrlichen Schutz und Direction eines
Hebammen - Lehrers eine gewisse Anzahl armer
Schwangeren verpflegt und ihre Niederkunft sorg-
fältig befördert wird.

B 3

§. 68.

§. 68.

In einem solchen Institut empfängt die neu-
angehende Hebammme ihren praktischen Unterricht,
und wird zur geschickten Handanlegung angeführt.

§. 69.

Den theoretischen Unterricht empfängt die
Hebammme von dem Lehrer, welcher ihr die weib-
lichen Theile, ihren Anteil an der Erzeugung,
Ernährung, Wachsthum der Frucht, die Kenn-
zeichen der Schwangerschaft, der bevorstehenden
Geburt, den ganzen Vorgang derselben, wie auch,
was die Kunst zu deren Erleichterung thun kann,
erklären muß.

§. 70.

Nicht eher, als bis der Lehrer die neuanges-
hende Hebammme durch eine genaue Prüfung zu
diesem Geschäfte für fähig erkannt hat, kann sie
zur Ausübung desselben in einer Stadt oder auf
dem Lande zugelassen werden.

§. 71.

Daher eine diesem Geschäfte sich widmende
Person nicht über dreysig Jahre alt, fähigen Kopf-
ses, im lesen und schreiben erfahren, wohlgebaut,
gesund und entschlossen seyn muß. Nicht die An-
zahl der schon selbst zur Welt gebrachten, oder mie-
rohen

—

rohen untißenden Händen gehobenen Kinder
kann ihren Beruf hierzu begründen.

§. 72.

Wie weit soll sich der Unterricht und das Geschäft einer Hebammie erstrecken? unsers Erachtens so weit, als Handanlegung die Geburt vollenden kann, die Wendung in Fällen, wo sie nöthig ist, miteinbegriffen. In sehr schweren und besondern Vorfällen muß die Hebammie gehalten seyn, den Hebarzt eiligest herbeyrufen zu lassen.

§. 73.

Sind auch unverheyratete Personen zum Hebammen Geschäft zuzulassen? Allerdings; wann die ihrem Geschäft eigene Schamhaftigkeit nicht dem Unterricht entgegen ist und sie die nöthige Fähigkeit besitzen.

§. 74.

Die von Obrigkeit wegen angesehenen Hebammen müssen gehalten seyn, jeder Kreysenden, ohne Rücksicht auf Größe der Belohnung, auf ihr Verlangen beystehen, sie nicht zu verlassen, die Geburt mit Geduld abzuwarten, ihr liebreich zu begegnen, und keine Gewalt anzuthun.

§. 75.

In Rücksicht auf uneheliche Schwangere muss die Hebammie ebenfalls gewissenhaft handeln, ihre

Geständnisse geheim halten, in gerichtlichen Untersuchungen aber die größte Genauigkeit anwenden.

§. 76.

Und damit es an der nöthigen Anzahl freywilsiger Candidaten zu diesem Geschäfte nie fehlte, so müßte ihr Stand veredelt, mit Vorrechten begabt, und ihre Verrichtungen bey Armen von dem Staate belohnt werden.

§. 77.

Wäre wohl durch ambulirende Hebammen-Lehrer die Absicht des Staats besser zu erhalten, als durch Institute in den Hauptstädten? Wir zweifeln sehr daran. Das Amt des Hebammen-Lehrers würde hiedurch herabgewürdigt, der Unterricht der Hebammen aber tumultuarisch und unzweckmäßig werden.

§. 78.

Auch über die Behandlung einer Kindbettterin nach der Geburt, über die gewöhnlichen Kindbettterinnen- und Kinderfrankheiten, muß sich der Unterricht einer Hebamme erstrecken. Jedoch muß sich ihre Thätigkeit in diesen Fällen nicht über einige wenige unschuldige Arzneymittel hinaus wagen.

§. 79.

§. 79.

Der Leitsfaden zum Unterricht einer Hebammie
muß kurz, bündig, körnicht, fasslich, nicht Ca-
techismusmäßig, der Vortrag des Lehrers deut-
lich und herablassend seyn.

3. Kaiserschnitt nach dem Tode.

§. 80.

Was der Kaiserschnitt sey, nehmen wir aus
der Entbindungslehre für bekannt an. Auch ge-
hört es nicht zu unserer Absicht den Nutzen oder
Schaden des Kaiserschnitts bey lebendigen zu be-
stimmen. Ob aber diese Operation zur Rettung
der Leibesfrucht bey eben gestorbenen Schwangern
anzuwenden sey? ist hier zu untersuchen.

§. 81.

Die lex regia befiehlt, keine schwangere Frau,
welche vor ihrer Niederkunft stirbt, zu begraben,
ehe ihre Frucht ausgeschnitten worden.

§. 82.

Folgende Gründe streiten für dieses Gesetz.
1. Das Leben des Kindes in Mutterleibe ist von
dem Leben der Mutter unabhängig und kann nach
ihrem Tode noch fortdauern. 2. Glückliche Be-
ispiele lehren, daß durch den Kaiserschnitt leben-
dige Kinder von toten Müttern erhalten worden.

B 5

3.

3. Menschenliebe und Population rechtmäßigen dieses Verfahren.

§. 83.

Zufolge dieser Gründe sollten alle schwangere Personen, welche nach dem sechsten oder siebenten Monat ihrer Schwangerschaft sterben, sogleich nach ihrem Absterben, eröffnet werden, um die Frucht, wo möglich, zu retten.

§. 84.

Doch ist die Vorsicht nöthig, sich durch alle Proben und Versuche von dem gewissen Tode der Schwangeren zu versichern (S. unten I. §.), ehe die Operation vorgenommen wird.

§. 85.

Und da diese Operation Geschicklichkeit und Entschlossenheit erfordert, so scheint nöthig, daß der Staat eigne Männer hierzu bestelle, welche auf dem ersten Wink sich einzufinden und der Operation unterzischen.

§. 86.

Sind aber die Gründe (§. 82.) ganz einwurffrey, und begründen sie dieses Verfahren ohne Widerspruch? Ist 1. das Leben des Kindes, als eines Theils der Mutter, wirklich von ihrem Leben unabhängig? 2. Beweisen solches die angeführten Beispiele, oder hat man sich in diesen Fällen

Fällen vielleicht übereilt, und die Vorsicht (§. 84.) nicht beobachtet? 3. Geschiehet nicht der Schnitt zu spät, wenn solche beobachtet wird? 4. Kann die Entbindung der scheinbar todten Schwangern nicht durch die gewöhnlichen Wege, mittels der Wendung oder dem Schaambeinschnitt geschehen?

d. Vorsorge für neugeborne.

I. Verhütung des Missgebährens und Kindermordes.

§. 87.

Neugebohrne sind die Saat und Hoffnung des Staats; daher es dessen Sorge seyn muß, die wehrlosen Geschöpfe vor allen Gewaltthätigkeiten, so viel möglich, zu sichern.

§. 88.

Der größten Gefahr sind solche bey unehelichen Schwangern, theils durch geflissentliches Missgebähren, theils durch Verheimlichung der Geburt und Kindermord ausgesetzt.

§. 89.

Die gewöhnlichen Bewegungsgründe, durch welche uneheliche Schwangere zu diesen Verbrechen verleitet werden, sind 1. Dummheit und Unwissenheit ihrer Pflichten gegen sich und den Staat;

2.

2. Furcht vor der Schande und dem Verlust des
guten Rufs. 3. Verlegenheit über die Erziehung
des Kindes.

§. 90.

Dem Staat ist also daran gelegen, daß 1. die
Volksausklärung befördert und gute Sitten eins-
geführt, folglich den Unterrathen die Kenntniß
ihrer Pflichten gegen sich und den Staat beyge-
bracht werde.

§. 91.

Dieser Endzweck wird erhalten a) durch zweck-
mäßige Einrichtung der Schulen und Be-
setzung der Schulstellen mit zuverlässigen Lehrern.
b) Durch Ansetzung solcher Prediger, besonders auf
dem Lande, welche sich nicht damit begnügen,
Kirchliche Funktionen als ein opus operatum zu
verrichten, sondern auch den moralischen Charak-
ter ihrer Beichtkinder zu bilden suchen.

§. 92.

Sollte 2. der Staat auch, um dem Kinder-
mord vorzubeugen, die Schande der unehelichen
Schwangerung völlig aufheben? Der Vorschlag
ist weder rathsam, noch möglich. Nicht rathsam,
weil solches den guten Sitten zuwider ist. Nicht
möglich, weil „Ehre und Schande nicht von
Gesetz

Gesetz, sondern von der Meinung der Menschen abhängen.“. (S. Michaelis M. N. B. II, p. 430.)

§. 93.

Aber 3. Besförderung der Ehen (S. I. 1. a. S. §. 29. und ff) beugt dem unehelichen Beyschlaf, folglich auch dem geflissentlichen Missgebähren und dem Kindermord vor.

§. 94.

Indessen sind 4. alle diejenigen Maßregeln zu billigen, welche der Staat den geschwächten zur Geheimhaltung ihrer Niederkunft, Linderung ihres Schicksals, und Aufrechthaltung oder Wiederherstellung ihres guten Rufes, ohne der Reinigkeit der Sitten zu schaden, schaffen kann. Z. B. Verbot schimpflicher Begegnungen, kirchlicher Strafen, den Hebammen obliegende Pflicht der Verschwiegenheit u. s. w.

§. 95.

Vorzüglich aber ist 5. eine Anstalt z. B. ein Accouchir-Haus (S. §. 67. und f.) oder verschiedene vertheilte Häuser dieser Art nöthig, worin sowohl arme verehelichte, als uneheliche Schwangere alle Hülfsmittel zur Erreichterung der Geburt und Verpflegung nach derselben finden.

§. 96.

§. 96.

Das neugebohrne Kind ist eine Last für die Mutter, und die Unmöglichkeit, solches zu erziehen, kann sie oft zum Kindermord verleiten, daher sie ♂ Mittel finden muß, dieser Sorge entledigt zu werden.

§. 97.

Soll dem Bey schläfer die Alimentation des Kindes obliegen? Allerdings, wenn er hinlängliches Vermögen hat, und wenn es nicht hinreicht, doch ein Beytrag, nach Maafgabe seines Vermögens.

§. 98.

Soll der Bey schläfer die geschwächte, theils zur Wiederherstellung ihrer Ehre, theils zur gewissen Versorgung des Kindes heyrathen? Unseres Erachtens nur in dem Fall, wenn er den Bey schlaf unter diesem Versprechen erhalten hat, oder er sich freywillig dazu versieht. Gezwungene Heyrathen aber sind dem Staat nachtheilig.

§. 99.

Es fällt daher die Versorgung des neugebohrnen an den Staat zurück, welcher dem nunmehrigen Staatsbürger Vater- und Mutter-Stelle zu vertreten, und ihn zum brauchbaren Menschen zu erziehen hat. Dem Vater oder der Mutter kann

Kann diese Sorge in den wenigsten Fällen anvertraut werden.

§. 100.

Soll diese Erziehung in Findel- oder Waysenhäusern geschehen? oder sind diese Institute wegen der daselbst, der Erfahrung nach, herrschenden großen Sterblichkeit als physikalische und moralische Mördergruben verwerflich?

§. 101.

Sollten daher die jungen Zöglings auf dem Lande verheilt, und bey armen Landleuten in die Kost verdungen werden, wie solches schon mit gutem Erfolg geschehen seyn soll?

§. 102.

Unseres Erachtens treffen alle den Findel- und Waysenhäusern gemachte Vorwürfe, nur die schlechte und eigennützige Verwaltung und die zweckwidrigen Anstalten in den gewöhnlichen Instituten dieser Art.

§. 103.

Hingegen ist die Vertheilung der Zöglings auf dem Lande mehrern Schwierigkeiten unterworfen, als ein gutes wohlverwaltetes, wohleingerichtetes Findel- oder Waysenhaus. Denn 1) ist es äußerst schwer, wo nicht unmöglich, auf die verheilten Kinder, ihre Verpflegung und gute Verfestigung

föstigung ein hinlänglich wachsames Auge zu haben. 2) Kann eine gute, moralische Erziehung und Bildung des Charakters der Böglinge bey dieser Verfassung gar nicht statt haben.

§. 104.

Ein wohl eingerichtetes Findel- oder Waysenhaus muß nicht in der Stadt, doch nahe dabey, auf einer Anhöhe, nahe an einem Fluß, mit allen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten wohl versehen, geräumig, reinlich seyn, und sowohl in Ansehung der physikalischen, als moralischen Erziehung der Böglinge unter der strengsten Aufsicht stehen.

§. 105.

Wehe der Menschheit, wenn ein Institut dieser Art unter die Unmöglichkeiten und pia desideria gehören sollte.

§. 106.

Sind endlich 7. Todesstrafen zweckmäßige Mittel dem Kindermorde vorzubeugen? Hierwider spricht die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder.

§. 107.

Diese Anlegung wohlgerichteter Findel- und Waysenhäuser erfordert auch die nöthige
2. Unterhaltung der Dürftigen;
dahin sowohl die unehelich als ehelich gebornen
durch

durch den Tod ihrer Eltern nahrlos hinterlassenen
Unmündigen gehören.

3. Verhütung der Sterblichkeit durch gute
physikalische Erziehung.

§. 108.

Die Sterblichkeit des Menschen Geschlechts ist
nicht in jedem Alter gleich groß, und scheint sich
nach folgendem Maß zu verhalten.

§. 109.

Während der Schwangerschaft ist die Gefahr
des Misgebährrens in den drey bis vier ersten Mo-
naten grösser, als in den folgenden.

§. 110.

Beynaher vierte Theil der Gebohrnen stirbt
im ersten Lebensjahre: die Hälfte der Gebohrnen
erlebt im Ganzen nicht das zehnte Jahr: die we-
nisten der übrig gebliebenen sterben zwischen dem
zehnten und zwanzigsten Jahre: die meisten dersel-
ben hingegen zwischen dem zwanzigsten und sechzig-
sten Jahre.

§. 111.

Das höchste menschliche Alter ist von achzig bis
neunzig Jahren: wenige gelangen zu hundert und
mehrern Jahren.

§. 112.

Das höchste Lebensziel erreichen sehr wenige;
die meisten sterben an Krankheiten als Folgen der
Erster Theil.

C

fehlerz-

fehlerhaften physikalischen Erziehung, des Luxus und der Unglücksfälle.

§. 113.

Wenn auch schon nicht geleugnet werden kann, daß die große Sterblichkeit im ersten menschlichen Alter von natürlichen und unvermeidlichen Ursachen abhängt, so ist doch die moderne physikalische Erziehung zu fehlerhaft, als daß nicht ein großer Theil der Schuld ihr zugeschrieben werden könnte.

§. 114.

Die physikalische Erziehung betrifft entweder die ersten Jahre des Lebens oder die Jahre der schon anwachsenden Jugend. In beyden Zeitpunkten ist unsere Erziehung fehlerhaft.

§. 115.

Entziehung der Muttermilch, Neubersüß oder Mangel an Nahrung, festes Windeln, übermäßiges warmes Verhalten, Unreinigkeit, angebohrne oder von schlechten Ummen angesogene Krankheiten u. d. gl. sind die vermutlichen Ursachen der häufigen Epilepsien und andern tödlichen Krankheiten der ersten Lebensjahre des menschlichen Alters.

§. 116.

§. 116.

Viele Kinder werden von Müttern oder Ummen unvorsichtiger Weise im Bettel erstickt, zerdrückt, oder sonst verwahrloset. Dergleichen Nachlässigkeiten, so wie überhaupt das Schlafen der Kinder bey Erwachsenen erfordern scharfe Ahndung.

§. 117.

Mangel an öffentlicher Aufsicht auf den Schul-Unterricht, mit welchem eine vernünftige Gymnastik verbunden seyn sollte, die oft frühzeitige Anstrengung zu harter Arbeit oder zu einer sündigen Lebensart, die dem weiblichen Geschlecht so verderblichen Schnürbrüste gehören nebst andern Mängeln unter die Fehler in der Erziehung der anwachsenden Jugend.

§. 118.

Aber nicht Gesetze, sondern Aufklärung, nicht Vorschriften, sondern Volkssitte bestimmen das Erziehungs-wesen einer Nation. Dies ist, dünkt uns, der Grund, warum die Erziehungs-Institute bey den besten Absichten und zweckmässtigen Bemühungen noch nicht merklich auf unser Menschen-Alter gewirkt haben.

C 2

e. Vor-

e. Vorsorge für Kranke.

§. 119.

Die menschliche Natur ist bey der ordentlichen und den diätetischen Regeln gemäfesten Lebensart Krankheiten unterworfen, welche sich in bevölkerten Städten und durch unordentliche Lebensart über das noch sehr vervielfältigen.

§. 120.

Der Staat, welchem an Erhaltung seiner Untertanen gelegen ist, muß die Wiederherstellung der Kranken und die mindeste Sterblichkeit der Krankheiten beabsichtigen. Der Unterthan, welcher die Lasten des Staats trägt, hat Anspruch auf die Sorgfalt der Obrigkeit, den ihm zustossenden Krankheiten so sehr als möglich zuvor zu kommen, die Gefahr und Schmerzen der unvermeidlichen so nachdrücklich zu mindern als möglich. Dies ist der doppelte Grund der Nothwendigkeit eines wohlgeordneten Medizinal-Wesens.

§. 121.

Vorbauungsmittel der Krankheiten sind entweder öffentliche oder besondere. Diese liegen jedem Menschen nach der Kenntniß seiner Leibesbeschaffenheit, ob. Jene allein gehören in das Gebiet der Medizinischen Polizey.

§. 122.

§. 122.

Die öffentlichen Vorbauungsmittel der Krankheiten, welche dem Staat obliegen, müssen, da sie zu sehr ins einzelne gehen, von den Sanitäts-Collegiis oder der untergeordneten Polizey veran-
staltet werden, und werden daher weiter unten
vorkommen.

§. 123.

Damit bey wirklich eintretenden und unver-
meidlichen Krankheiten der Staat den möglichst
geringsten Verlust an Unterthanen leide, ist es
nöthig, daß derselbe für eine hinlängliche Anzahl
geschickter Aerzte, Wundärzte und Apotheker in
den Städten und Distrikten des Landes Sorge
frage.

I. Aerzte.

§. 124.

Aerzte sind diejenigen Diener des Staats, wel-
che sich mit der Ausübung der schweren Kunst be-
schäftigen, die Gesundheit der Menschen zu erhal-
ten, Krankheiten zu verhüten, zu heilen und zu
lindern, f. lglich das Lebensziel des Menschlichen
Geschlechts, so weit möglich, zu verlängern.

§. 125.

Die Wissenschaft, auf welche sich jene Kunst
gründet, ist die Arzneykunde, und wird für uns-

fere Absicht zweckmässig eingetheilt, in die prætische, gerichtliche und Veterinär-Arzneykunde.

§. 126.

Zemehr ein Staat für die Vervollkommenung dieser drey Zweige der Arzneywissenschaft sorgt, desto näher kommt er seinem großen Endzweck (§. 11. und ff.) Die beiden letztern werden füglich mit einander vereinigt, und den Physizis aufgetragen (S. Abschn. II.)

§. 127.

Ordnung und Plan des Arzneywissenschaftlichen Studiums erfordern eine gute Grundlage in Hülfswissenschaften und Sprachen, ein gründliches Studium der Theorie und hiernächst der Anwendung derselben am Krankenbette. (Ein mehreres hierüber lehren Tissot, Gruner, Husty.)

§. 128.

Wo werden Aerzte an füglichsten gebildet? in Lazarethen oder auf Akademien? Allerdings auf letztern, wenn sie zweckmässig eingerichtet, und mit treuen, fleissigen und zuverlässigen Lehrern besetzt sind.

§. 129.

Den zur Ausübung der Arzneykunde nun fähigen Mann beurkundet die Fakultät, seine Lehressin,

rin, nach einer scharfen Prüfung durch das Patent und die Würde eines Doktors der Arzneiwissenschaft.

§. 130.

Sind die akademischen Streitschriften und andere Gebräuche noch für die jetzigen Zeiten zweckmässig? Allerdings; sie unterstützen den Fleiß künftiger Aerzte, unterhalten den Geschmack an Litteratur, schärfen die Beurtheilungskraft, und sind die Quelle manches Guten; so fern sie nicht zum opus operatum ausgeartet und mit unsäglichen Nebendingen, Glaubensbekennniß u. dgl. verwickelt sind.

§. 131.

Sollen angehende Aerzte mit Hintansetzung der Theorie sich gleich mit dem praktischen Theil der Arzneykunde beschäftigen? So scheinbar auch die Gründe für diese Methode seyn möchten, so ist sie doch tadelhaft und unzweckmässig.

§. 132.

Aber der mit gesunder Philosophie, richtiger Denk- und reifer Beurtheilungskraft, und guten Grundsätzen versehene angehende Arzt, soll, ehe er sich dem schweren Geschäfte (§. 124.) widmet, um einen sichern Schritt zu erlangen, anfänglich

€ 4

bedacht,

bedächtlich gehen, und sich von einem gründlich erfahrenen Arzt leiten lassen.

§. 133.

Kann sich der Staat wegen der hinlänglichen Kenntnisse der angehenden Aerzte auf die Prüfungen und Zeugnisse der Fakultäten verlassen? Oder sind noch anderweitige Prüfungen der Medicinal Collegien nöthig?

§. 134.

In so fern der Staat für die Besetzung der Fakultäten mit zuverlässigen und wohlbesoldeten Männern gesorgt hat, so könnten zwar weitere Prüfungen überflüssig scheinen. Doch ist kein Institut verwerthlich, welches den Staaten geschicktere Aerzte zu verschaffen beabsichtigt.

§. 135.

Ist die Clasifikation der Aerzte und Wundärzte nach Maßgabe ihrer Kenntnisse zweckmäßig und dem Staaate vortheilhaft? Mit nichts. Welches Collegium möchte sich wohl rühmen können, keine andere, als solche einsichtsvolle Mitglieder zu besitzen, welche fähig sind, den Umfang der Kenntnisse ihrer Mitbrüder zu beurtheilen und zu klassifiziren? Wer hat zuerst die Klassifikatoren beurtheilt? Wie viele Ungerechtigkeiten und Missbräuche können hier ungestraft begangen werden?

z. Wund-

2. Wundärzte.

§. 136.

Wundärzte oder Chirurgi sind Männer, welche mit geschickter, durch arzneykündige Kenntnisse geleiteter Hand, die äusserlichen Heilungsmittel innerlicher sowohl als äusserlicher Krankheiten auf den menschlichen Körper anwenden.

§. 137.

Insofern die Chirurgie wissenschaftliche Kenntnisse in sich begreift, schöpft sie aus der Quelle der Medicin; insofern sie mit Händen wirkt, erfordert sie Mechanik und Uebung; insofern sie den menschlichen Körper behandelt, erhält sie Licht aus der Anatomie.

§. 138.

Diese der Natur der Sache angemessene Notion der Wundärzneykunde wird die Auflösung folgender Fragen begründen. 1. Sollen die Wundärzte in den Schulen der Aerzte gebildet werden? Allerdings, da diese die Depositarii der den Wundärzten nothigen, selbst der anatomischen Kenntnisse sind.

§. 139.

Geschicklichkeit der Hände wird durch Uebung unter Meistern erlangt, z. B. in wohlgerichteten Lazarethen.

C 5

§. 140.

§. 140.

Der Einwurf, daß jene Kenntnisse auch bei großen Wundärzten zu finden, folglich auch aus ihrem Unterricht zu schöpfen sind, streitet nicht wieder meinen Satz. Der mit diesen Kenntnissen ausgerüstete Wundarzt ist, insofern er solche besitzt, ein Arzt.

§. 141.

2. Soll der Wundarzt vom Arzt unabhängig seyn? Die Erfahrung hat nicht gezeigt, daß der Staat durch diese Unabhängigkeit gewinne. Vielmehr behält die Arzneywissenschaft allezeit eine anerkannte Superiorität.

§. 142.

Die zur Bildung der Wundärzte eigentlich angelegte und von den arzneywissenschaftlichen Anstalten abgesonderte Institute scheinen daher Auswüchse des Staats und ein Doctor der Chirurgie ein Unding zu seyn.

§. 143.

3. Ist es zuträglich und möglich, daß der grosse Arzt und Wundarzt in einer Person vereinigt sind? Neuerst selten. Die Kunst ist sehr weitläufig, das Leben kurz, die Beurtheilung schwer.

§. 144.

§. 144.

Ist die Verbindung der Bartschererey, und die Handwerksmässige Einrichtung der Wundärzte-Innungen der Kunst zuträglich gewesen? Leider, zeigt die Erfahrung, daß solche hierdurch herabgewürdig't worden, und die Wundärzte zur Ignoranz heruntergesunken sind.

§. 145.

Ist der Militairdienst zur Bildung guter Wundärzte vorzüglich? Der Beyspiele sind uns wenige bekannt, die diesem Satz das Wort sprechen sollten.

3. Apotheker.

§. 146.

Apotheken sind Werkstätte der Zubereitung und Austheilung der von den Aerzten zur Heilung der Krankheiten nothig erachteten, sowohl einfachen als zusammengesetzten Arzneymittel.

§. 147.

Die Apothekerkunst gründet sich auf das Studium der Naturkunde, besonders der Botanik und der Chymie, welche, insofern sie sich mit der Zubereitung der Arzneymittel beschäftigt, die pharmaceutische Chymie genannt wird.

§. 148.

§. 148.

Das wesentliche der Apothekerkunst ist also aus der Arzneykunde geschöpft, und der seinem Geschäfte würdig vorstehende Apotheker muß in den Schulen der Aerzte entweder durch Lectür oder durch Unterricht gebildet werden.

§. 149.

Ohnerachtet nun die Apothekerkunst aus der Arzneykunde geschöpft ist, so präsumirt doch der Apotheker zu viel von seinen Kenntnissen, wann er, weil er die Arzneymittel kennt, auch ihre rechtmäßige Anwendung in Krankheiten zu kennen glaubt. Ganz empyrisch handeln die, welche Arzneymittel auf das Unsehen des Urins und rohe Berichte einfältiger Menschen ausgeben.

§. 150.

Höchst unanständig handeln daher auch Aerzte, welche aus unlautern Absichten die Verfertigung der von ihnen verordneten Arzneymittel an eine Apotheke ausschließungsweise verpachten.

§. 151.

Ist es zuträglich, daß der ausübende Arzt auch Arzneymittel dispensire? Die Gewinnsucht erzielt hieraus so sehr leicht Missbräuche, daß solches in wohlgeordneten Staaten mit Recht untersagt ist.

§. 152.

§. 152.

Die Beschaffenheit der Sache selbst lehrt also, daß die Apotheker unter der Aufsicht der Aerzte stehen, keine wirksame Arzneymittel ohne ihre Verordnung ausgeben, alle Arten der Arzneymittel beständig genuin und ächt vorrathig haben, Gefäße und Werkzeuge rein, besonders aber Gifte, welche nur durch Aerzte heilsam werden können, unter sorgfältiger Verwahrung halten müssen.

§. 153.

Und damit die Apotheker diesen ihren Pflichten desio gewissenhafter nachkommen, so sind unerwartete Untersuchungen von Seiten der Medicinal Collegien oder der Physiker bey denselben zu veranstalten; wobei jedoch zu verhüten, daß bey dem Publikum kein unverdienter Verdacht wider einen einzelnen Mann erregt werde. Die Grundsätze zu Apotheken Besichtigungen S. unten §.

§. 154.

Auch ausübende Aerzte haben das Recht, sich über die zweckmäßige Zubereitung der von ihnen verordneten Mittel in den Apotheken Rechenschaft ablegen zu lassen.

§. 155.

Und Schande über den Arzt, welcher sich durch Beynachts- oder andere Geschenke des Apothekers,
von

von dessen Rechtschaffenheit er nicht versichert wäre, von dieser Pflicht gegen seine Kranken abhalten ließe.

§. 156.

Ausschenken von Aquavit und Gewürzkram sind für Apotheker in großen Städten unschicklich; in kleinen unvermeidlich.

4. Krankenwärter und Wärterinnen.

§. 157.

Zwar schränkt sich die Medicinische-Polizey gewöhnlich dahin ein, was die Anstellung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker betrifft; allein, da der gute Erfolg in Krankheiten auch von der Wartung abhängt, so ist erforderlich, daß auch dafür im Staat gesorgt werde.

§. 158.

Nicht jeder Faulenzer oder altes Weib ist zur Wartung der Kranken fähig; sondern der Krankenwärter muß 1. ein getreuer und ergebner Freund seines Kranken seyn. 2. Allem Überglauen entsagt haben. 3. Verschwiegen seyn. 4. Nicht quacksalbern. 5. Die Luft des Krankenzimmers rein halten. 6. Die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten suchen.

§. 159.

§. 159.

In diesen Pflichten müssen diejenigen, welche sich dem Geschäfte der Wartung der Kranken widmen, von Sachverständigen unterrichtet, und von der Obrigkeit in Eydespflicht genommen werden.

5. Festsetzung des Arztlohns.

§. 160.

Wenn jeder Staatsdiener nach der Wichtigkeit seiner Dienste belohnt werden muß, so ist auch nothig, daß das Arztlohn für die erwähnten Medicinalpersonen festgesetzt werde.

§. 161.

Die wichtigsten Dienste leistet der Arzt, daher ihm das vorzüglichste Arztlohn gebürt; nächst ihm dem Wundarzt; zuletzt den Krankenwärtern.

§. 162.

Für die Apotheker, welche nicht allein Belohnung ihrer Mühe verdienen, sondern auch Waaren liefern, muß wieder eine besondere Taxe angefertigt werden.

§. 163

Allgemein läßt sich jedoch das Arztlohn nicht bestimmen; jeder Staat, jedes Land, jede Stadt muß hierüber seine eigene nach Verfassung und Locale entworffene Taxe haben.

6. Aus-

6. Ausrottung der unbefugten Aerzte.

§. 164.

Was ein zweischneidig Schwert in der Hand eines Rasenden ist, das sind Arzneymittel in der Hand eines unwissenden. Und doch ist die Frage problematisch gemacht worden, ob unbefugte Aerzte zu dulden sind?

§. 165.

Diese Pest des Staats besteht mehrentheils aus unnützen Menschen, welche zu jeder nützlichen Beschäftigung untauglich oder zu faul, und mit der Gabe der Täuschung ausgerüstet, anfänglich aus Noht, in der Folge aus Wohlbehagen dieses leichtere Erwerbmittel ergreifen.

§. 166.

Wann aber der doppelte Grund eines wohlgeordneten Medicinalwesens (§. 21.) unumstößlich ist, so folgt, daß die Toleranz unbefugter Aerzte in einem Staat, aller für dieselbe angeführten Schein-Gründe ohnerachtet, schädlich und zweckwidrig ist.

§. 167.

Dieselben sind. 1. Die Einschränkung der Arzneykunde würde nicht weniger Uebel mit sich führen, als die Freyheit mit allen ihren Missbräuchen,

bräuchen, und es würden wichtige Vortheile, welche wir nur der Freyheit zu danken haben, abgeschnitten werden.

§. 168.

2. Die ausschliessende Berechtigung gewisser Leute zur Ausübung der Heilkunst, und das Verbot, welches dem Kranken verwehrt Hülfe zu suchen, bey wem er will, ist dem natürlichen Rechte der Bürger zuwider.

§. 169.

3. Man wird durch Verordnungen, Geseze und Strafen nie den Endzweck erreichen, daß keine Arzneyen von Unverständigen angewendet werden können.

§. 170.

4. Das nachtheilige der Freyheit wird von selbst durch Aufklärung, besser als durch Einschränfung, vermindert werden.

§. 171.

Auf diese zu Gunsten der Quacksalberduldung streiten sollenden Säge antworten wir ad 1. Eine kluge Medicinische Polizey beabsichtigt nie die Einschränkung in der Ausübung der Arzneywissenschaft — nie eine Doctor Gilde, sondern eine Gesellschaft edler und freyer Männer — Freyheit aber und Zügellosigkeit sind zweyerley — hat die

Erster Theil.

D

Arz-

Arzneywissenschaft in der Anwendung durch ihre Unvollkommenheit geschadet, wie vielmehr wird die Ignoranz Schaden anrichten! — Die Verdienste der unbefugten Aerzte um die Entdeckung einiger Arzneymittel sind an sich sehr zweydeutig — wären sie auch anerkannt, so sind es nicht neue Mittel, durch welche die Kunst bereichert und vervollkommen wird, sondern die Ausfüllung der Lücken in der theoretischen Arzneykunde, deren nur wahre Aerzte fähig sind.

§. 172.

Ad 2. Das natürliche Recht jedes Menschen mit sich selbst zu schalten und zu walten wie er will, hat seine Grenzen — Freyheit im handeln kann in einem wohlgeordneten Staat sowohl in Rücksicht auf sich selbst als auf andere nicht weiter gehen, als in so weit die Wohlfahrt des Staats dabey bestehen kann — Ueberhaupt hat dieser Sach so viele Blößen, seine Consequenzen sind so furchterlich, daß er keiner Widerlegung würdig ist.

§. 173.

Ad 3. Allerdings kann eine Landes-Obrigkeit das Medicinalwesen auf festen Fuß setzen, wenn sie nur ehrhaft will — die Beyspiele in contrarium sind nur Beweise menschlicher Inconsequenzen, des Streits zwischen Privatinteresse mit ohnmächtigen

Ges

Gesetzen — a non esse ad non posse non valet consequentia. — Ein Mittel hiezu wäre einstweilen dieses, daß jeder angehalten würde von seinem Erwerb und Beschäftigungen Nachweisung zu thun, und jeder Eingriff in fremde Geschäfte mit Nachdruck geahndet würde.

§. 174.

Ad 4. Aufklärung ist sehr wünschenswerth; sie würde mehrern Unordnungen und Verbrechen vorbeugen. So lange aber solche noch nicht so weit gediehen ist, daß jeder seine Pflichten liebt, und das wahre vom falschen unterscheidet, so ist es nöthig, daß die aufgeklärte Landes Obrigkeit für die unaufgeklärteren Unterthanen sorge, und den Muthwillen und die Neigung sich in fremde Geschäfte zu mischen, einschränke.

7. Begünstigung der populären Arzneys wissenschaft.

§. 175.

Damit aber an der Aufklärung, auch in medicinischen Dingen nichts verabsäumt werde, so ist es einer klugen Medicinischen Polizey gemäß, die schicklichsten Mittel zu diesem Endzweck einzuschlagen, welche auf den Verstand und die Ueber-

zeugung

zeugung

zeugung des gemeinen Mannes am kräftigsten wirken.

S. 176.

Wir schlagen hiezu die Begünstigung der populären Arzneywissenschaft vor, verstehen aber hierunter — nicht Unterrichte für den gemeinen oder Landmann, dann er liest sie nicht — nicht gelehrte Abhandlungen, denn er versteht sie nicht. Sondern die Mittheilung der besten und anwendbarsten diätetischen und praktischen Regeln in den gewöhnlichsten Krankheiten an diesen, welche solche, als Gelehrte am besten fassen, und als Volkslehrer den Landmann am wirksamsten mittheilen können, nehmlich an die künftigen Landprediger.

S. 177.

Da bey Krankheiten des gemeinen Mannes mehr durch unnüze Thätigkeit und Stöhrung der Natur, als durch Unthätigkeit Schaden geschiehet, so müssen jene Regeln auch vorzüglich das betreffen, was man nicht thun soll; die Natur und wenige Arzneyen verrichten das übrige.

S. 178.

Diesen Volkslehrern ist auch vorzüglich die Sorge zu überlassen und zu empfehlen, das Volk von der Schädlichkeit der Quacksalber und Ignor-

Ignoranz der unbefugten Aerzte zu überzeugen: Denn dahin dringt, auch die wohlgemeinteste Stimme eines Medicinal Collegiums, niemahlen; und würde kein Gehör finden, wenn sie auch dahin gelangte.

§. 179.

Stiftet aber die populäre Arzneywissenschaft nicht mehr Schaden, als Nutzen? In dem Sinne wie sie hier (§. 176.) genommen wird, nicht. Der Populär-Arzt bleibt vom wahren Arzte so entfernt, als der in der Religion gründlich unterrichtete vom Theologen.

8. Krankenhäuser und Krankenbesuch-Anstalten.

§. 180.

Der unbemittelte Kranke bleibt hülfslos, entweder der Wuth seiner Krankheit überlassen, oder eines Würgengels Beute, wenn nicht Anstalten vorhanden sind, ihm die unentgeldliche Hülfe der Kunst angedeyhen zu lassen.

§. 181.

Auf dem Lande, wo es an Aerzten und Wundärzten fehlt, ist es Verdienst und indirecte Pflicht des Populär-Arztes, sich der Besorgung der armen Kranken zu unterziehen.

D 3

§. 182.

§. 182.

In den Städten, wo die Veranlassungen zu Krankheiten häufiger sind, muß der dürftige Kranke entweder seine Zuflucht in einem wohleingerichteten Krankenhouse finden, wo ihm Arzneykundige Hülfe, Arzneyen, Wartung unentgeldlich gezeigt werden; oder

§. 183.

Es müssen ihm diese Mittel der Genesung in seiner Behausung zu Theil werden.

§. 184.

Welche von beyden Einrichtungen verdient wohl den Vorzug vor der andern?

§. 185.

Wo kann der Arzt die Kranken besser beobachten und die Krankheitsursachen leichter und genauer erforschen? Wir halten dafür, besser in Krankenhäusern, wo er unbefangenen Geistes ist, die Umstehenden seiner Nachforschung keine Hindernisse in den Weg legen, der Kranke selbst dem Arzte oft vertrauen kann, was er zu Hause nicht darf.

§. 186.

Erwirbt sich der Arzt mehr Zutrauen in Privat-Besuchen als in Krankenhäusern? Das Zutrauen zum Arzt ist entweder das Werk des Vorurtheils

urtheils oder des Zufalls oder seines Betragens gegen die Kranken. In keinem Fall trägt der Unterschied jener Anstalten etwas dazu bey. Im Krankenhouse ist indessen das Zutrauen des Kranken von minderer Erheblichkeit.

§. 187.

Macht die Ehrliebe den jungen Arzt in Privat-Wohnungen thätiger als im Krankenhouse? Die Ehrliebe kommt hier nicht in Anschlag. Pflicht und innere Ueberzeugung gutes gesiftet zu haben, sind hier die nöthigen Triebfedern.

§. 188.

Wo ist Wartung und Pflege dem Arzte am meisten zu Gebot? Wahrlich mehr im wohlgerichteten Krankenhouse als in Privat-Wohnungen. Folgsamkeit kann der Arzt durch Befehle im Krankenhouse erzwingen, beym Pöbel in seinen Wohnungen durch kein Mittel erhalten.

§. 189.

Trägt ein Armen Institut zur Aufklärung der Volksbegriffe über Krankheiten und die Mittel sie zu verhüten und zu heilen mehr bey, als Volkschriften? Wir gebens zu, denn Volkschriften haben nie Nutzen gesiftet. Aber Volksaufklärung erfordert doch mehr als Armeninstitute, deren Wirkung noch sehr problematisch ist.

D 4

§. 190.

§. 190.

Sollten die Wohnungen der Kranken mehr praktische Menschenkenntniß gewähren, als Krankenhäuser? Es ist möglich, aber diese Menschenkenntniß ist traurig, demuthigend. Der Hospitalarzt entbehrt sie zu seinem Vortheil.

§. 191.

Endlich ist das — allerdings mit in Anschlag zu bringende — Leben des Arztes unstreitig in einem wohleingerichteten Krankenhouse in minderer Gefahr als in den niedrigen, dumpfigen Wohnungen des gemeinen Mannes.

§. 192.

Ist es dienlich und rathsam, in einer großen Stadt ein einziges großes Hospital für alle bedürftigen Armen anzulegen? oder sind mehrere, kleinere vorzüglicher? Allerdings, da die Erfordernisse eines guten Lazareths im kleinen leichter zu bewirken sind, als im großen.

§. 193.

Welches sind die Erfordernisse eines guten wohleingerichteten Krankenhauses?

§. 194.

Ein Krankenhaus, Hospital oder Lazareth muß nicht mitten in einer Stadt, sondern am Ende derselben, an einem Flusse liegen, aus gesunden

sunden Materialien erbaut seyn, hohe, gewölbte, lichte Zimmer haben, durch welche die Luft frey ziehen kann, nie mit Kranken zu sehr angefüllt seyn, damit die Luft nicht vergiftet, und die Aufmerksamkeit des Arztes auf die Kranken nicht zu sehr getheilt werde.

§. 195.

Dieses Hospital muß zur Versorgung der Kranken und ihre Bedürfnisse, Besoldung des Arztes und etlicher Wundärzte, der nöthigen Wärter so wie auch einiger rechtschaffenen Verwalter hinlängliche Einkünfte haben. Dem Arzt müssen in der Verordnung der Arzneyen und der nöthigen Anstalten die Hände nicht gebunden seyn. (S. übrigens *Onomatologia Med. Pract. Art. Nosocomium.*)

§. 196.

Den Hospitalern pflegen auch öfters die Irrehäuser einverleibt zu seyn, in welchen die wahnfinnigen und blödsinnigen Verwahrung und Versorgung finden sollen.

§. 197.

Reinlichkeit, gesunde Luft, öftere Bewegung, gute Nahrungsmitte, vernünftige Wartung sind in diesen Häusern vorzüglich nöthig.

D 5

§. 198.

§. 198.

Daher die Zellen der Wahnsinnigen nicht eng, niedrig, dunklig, unrein, sondern geräumig, hoch, lüstig seyn und sehr rein gehalten werden müssen.

§. 199.

Der dem Hospital und Irrhause vorstehende Arzt ist in der glücklichen Lage, zur Ehre der Kunst und Behuf der Menschheit die Wirksamkeit neuempfohlener Mittel, in hartnäckigen und bisher für unheilbar gehaltenen Krankheiten zu erproben.

f. Anstalten zur Rettung der Scheintodten.

§. 200.

In unvermuthete oder vorseztliche Lebensgefahr gerathene Personen sind mit Kranken in eine Klasse zu setzen, für deren Rettung in einem wohlgeordneten Staat die nöthigen Anstalten vorhanden seyn müssen. Unter diese Klasse gehören erstickte, ertrunkene, erwürgte, erhenkte, erfrorene, vom Blitz gerührte. Besonders auch die nach schweren Geburten anscheinend todgeborenen Kinder.

§. 201.

Da dergleichen Verunglückte öfters zwar dem äußern Schein nach leblos, aber doch nicht wirklich

lich tod sind, und durch dienliche Handgriffe wieder hergestellt werden können, so stehen alle Mitbürger in einer indirekten Verbindlichkeit, daß ihrige bey vorfallenden Gelegenheiten dazu beyzutragen.

§. 202.

Die Kenntniß dieser Hülfsmittel macht also einen Theil der Populär Arzneywissenschaft aus, (§. 176.) vorzüglich aber ist es dem Arzte und Wundarzte Pflicht, sich dieselben genau bekannt zu machen, und bey jeder Gelegenheit sich bereit finden zu lassen, sie nach bestem Wissen und Gewissen anzuwenden.

§. 203.

Der Landes-Obrigkeit Pflicht ist es, in Städten sowohl, als auf dem Lande hin und wieder die nöthigen Geräthschaften unter der Aufsicht eines Sachverständigen, nebst einer Unterweisung zu ihrem Gebrauch bereit halten zu lassen.

§. 204.

Klassisch ist übrigens zu diesem Geschäfte das Buch: Scherfs Anzeige der Rettungsmittel bey leblosen u. Wohin wir deswegen verweisen.

g. Ver,

g. Verbot allzufrüher Beerdigungen.

S. 205.

Nicht allein verunglückte, sondern auch an Krankheiten vermeintlich gestorbene Personen sind bisweilen nur scheintod; in welchem Zustande sie nicht allein mehrere Tage, ohne Kennzeichen des Lebens verbleiben, sondern auch, wie traurige Beyspiele beweisen, allzufrühzeitig begraben werden können.

S. 206.

Nur die eintretende Fäulniß ist ein untrügliches Kennzeichen des Todes. Empfindung, Umlauf, Athmen können stille stehen, und dennoch ein äußerst geringer Grad von Lebenswärme und Reizbarkeit noch zugegen seyn, welche durch Reizmittel wieder erregt werden kann.

S. 207.

Sobald nun also, nach Maßgabe der vorgegangenen Krankheit die Verwesung sich zeigt, so ist der Zeitpunkt da, der die Beerdigung oder Beseßung in Gräfe verstattet. Eine gewisse Zeit festzusehen ist nicht möglich, da die Verwesung sich oft innerhalb 24 Stunden, oft erst nach 5 bis 6 Tagen äußert.

S. 208.

§. 208.

Damit nun niemand das Unglück treffe, zu früh begraben zu werden, so ist es nöthig, daß von Seiten der Polizey die Leichname von einem Sachverständigen besichtigt, und die Kennzeichen des Todes genau untersucht werden.

§. 209.

Wenn sich die Verwesung innerhalb 24 Stunden noch nicht offenbaret hat, so sind, unserem Vorschlag zufolge, mit diesen Leichnamen eben diejenigen Versuche anzustellen, welche oft mit so gutem Erfolg an denen im Wasser u. s. w. verun- glückten gemacht werden.

§. 210.

Erst alsdenn, wenn diese nicht anschlagen, und die Verwesung sich offenbaret, sey die Beerdigung erlaubt.

§. 211.

Und damit der Erfolg dieser Versuche nicht vereitelt werde, so muß es niemand verstatte seyn, die abgestorbenen im Winter sogleich in kalte Kammern zu bringen.

§. 212.

Gelinde und unzulängliche Versuche, Todtens farbe, das Wegbringen der noch zweifelhaft todten in besondere Kammern und andere unzweckmäsi-

ge

ge Vorschläge entsprechen der Absicht nicht, welche die Menschlichkeit von uns fordert.

b. Verlegung der Kirchhöfe außerhalb den Städten.

§. 213.

Die Sterblichkeit ist in den Städten, unter Gleichheit der übrigen Umsände, grösser als auf dem Lande, weil durch einen Zusammenfluss von unvermeidlichen Ursachen die Luft minder rein, und mit mehr Phlogiston vermischt ist. Es ist daher nöthig, gegen alle diejenigen Verunreinigungen der Atmosphäre, welche vermieden werden können, die strengsten Anstalten zu treffen.

§. 214.

Hierunter gehören die Begräbnisse in den Kirchen und im Bezirk derselben innerhalb der Stadt; ein Gebrauch, welcher seinen Ursprung den dunkeln Zeiten des Überglaubens und des Eigennützes der Priester zu danken hat.

§. 215.

Hierdurch werden die Gotteshäuser zu Cloaßen und ihr Bezirk ein Sammelplatz pestilentialischer Dünste,

§. 216.

§. 216.

Es ist daher nöthig, daß die Begräbnisse in den Kirchen und Kirchhöfen gänzlich untersagt, und außerhalb der Stadt verlegt werden.

§. 217.

Die Begräbnisse aber außerhalb der Stadt sind ebenfalls unzweckmäsig, wenn sie dicht an derselben, und nicht durch einen Wald oder Fluss von ihr getrennt, und van der Nordseite angelegt sind, damit der niedrig streichende Südwind nicht die Dünste der Stadt zuwehe.

§. 218.

Zinnerne Särge, tiefe Gräber, gute Verfittung der Steine, Verbesserung der Luft in den Kirchen durch saure Dämpfe oder hineingesetzte Bäume sind, als unvollkommene Behelfsmittel da, wo das Vorurtheil bis jetzt stärker gewesen, als die Vernunft, zu empfehlen.

§. 219.

Aus eben dem Grunde (§. 213.) muß kein Schindanger in der Nähe einer Stadt geduldet, auch Gerichtsplätze, wo Leichname der Missethäster die Luft verpesten, entweder ganz abgeschafft, oder weit von Städten entfernt werden.

§. 220.

§. 220.

Uebrigens gehört noch zur gesunden Lage einer Stadt, daß stehende Wasser abgeleitet, stinkende oder mit großem Feuer arbeitende Gewerbe außerhalb der Stadt verlegt werden. Waldungen und Gebirge in der Nähe der Städte sind heilsam, wenn sie schädliche Dünste abhalten; schädlich, wenn sie ihrer Verstreitung widerstehen.

i. Vorsorge wider epidemische ansteckende Krankheiten.

§. 221.

Allgemein herrschende Krankheiten entstehen durch ein in der Atmosphäre sich verbreitendes, oft wanderndes, mehr oder minder feines, mehr oder weniger einschränkbares Miasma, welches mehrere Menschen in einer Stadt oder Landes-district zugleich befällt, und das Verhältniß der Kranken gegen die Gesunden vermehrt.

§. 222.

Wider die von feinern unaufhaltbaren Miasmen entstehenden allgemein herrschenden Krankheiten z. B. Influenzen, Dysenterien &c. sind keine Vorkehrungen möglich. Die einzige Sorgfalt der Landes-Obrigkeit gehtet alsdenn dahin, durch die von den untergeordneten Polizey-Collegiis zu treffen-

66

treffenden Anstalten die bestmögliche Besorgung der Kranken und die möglichst geringere Tödlichkeit der herrschenden Krankheit zu bewirken.

§. 223.

Wider die Pest hingegen und ähnliche Krankheiten, deren Miasmen minder fein und leichter einzuschränken sind, kann und muss die Landes-Obrigkeit durch Cordons auf dem festen Lande, durch Schließung der Häfen und Bewahrung der Seeküsten, und durch die, nach Umständen längere oder kürzere Quarantainen wirksame und die weitere Gefahr drohende Verbreitung der Krankheit verhüten.

§. 224.

Nicht allein die Menschen, welche von verschwiegten Ländern herkommen, sind verdächtig und ohne Gesundheitszeugnisse nicht zulässig, sondern auch die Waaren, besonders Wolle und wollene Zeuge, Papier u. d. gl. welche daher sorgfältig untersucht und von allem Verdacht gereinigt oder verbrannt werden müssen.

§. 225.

Wo aber die Pest, entweder durch Vernachlässigung der nöthigen Anstalten, oder Unterschleiff eigennütziger Menschen, oder aller Vorsicht ohngeachtet dennoch eingerissen ist, da muss die Vorsorge

Erster Theil.

E

fürge

sorge der Landes-Obrigkeit sich auf die mindest mögliche Sterblichkeit unter dem Volke durch dienliche Anstalten einschränken (§. 222.).

§ 226.

Hauptsächlich wird hier darauf zu sehen seyn, daß durch Einschränkung des allgemeinen Umganges, Verbesserung der Lust in den Häusern und Kunstmäßige Besorgung der Kranken, sille und so viel möglich schleunige Beerdigung der Todten, tiefe Gräber für die Leichname und Besörderung ihrer Verwesung der Verbreitung der Krankheit aufs nachdrücklichste gesteuert werde.

§ 227.

Doch ist nicht jede ehemals Pest genannte Krankheit, eine wirkliche Pest, und es muß im Nothfall die Bestimmung der herrschenden Krankheit vorerst von den Aerzten erfördert werden.

§. 228.

Sind große in den Straßen und Plätzen der Städten angezündete Feuer dientlich? wir fürchten, sie thun das Gegentheil und füllen die Atmosphäre mit allzuviel Brennbaren.

§. 229.

Soll man Pesthäuser anlegen, wohin die erkrankten ohne Unterschied gebracht werden? Oder nur

nur die Armen? Werden diese Ausfalten nicht die Pest mehr verbreiten als ihr Einhalt thun?

§. 230.

Unter welche Gattung der ansteckenden Krankheitsmaterien gehören die Pocken? Ist ihr Gift zu fein und unaufhaltbar, um vertilgt werden zu können? Oder ist nur die Inoculation das einzige Mittel, ihre verheerende Kraft zu hemmen? Läßt sich von der Verbesserung der Curmethode nichts erwarten? Ist ihre Ausrottung durch die (§. 223. 224.) angegebenen Mittel nicht möglich?

§. 231.

Wenn epidemisch ansteckende Krankheiten aussgewütet haben, so sind noch einige Nachanstalten zur Verhütung ihrer Wiederkehr nöthig; nemlich Reinigung der Luft in den Häusern der Kranken, Wegschaffung und Vertilgung verdächtiger Waaren und Hausgeräthe, Herbeischaffung guter und hinlänglicher Nahrungsmittel, u. s. w.

§. 232.

Die venerische Krankheit, ob sie gleich nicht epidemisch ist, erfordert doch schon die Aufmerksamkeit der Landes-Obrigkeit, wenn sie unter dem Volk endemisch geworden und die Population schwächt und untergräbt. Die Kranken müssen

E 2

sen

sen untersucht und geheilt, die Quellen der Verbreitung und Ansteckung erforscht und verstopft werden.

Zwote Abtheilung.

Vorsorge der Landes - Obrigkeit wider Viehseuchen.

§. 233.

Wenn die Medicinische - Polizey nicht allein die Wohlfart der Menschen, sondern auch die Erhaltung der ihnen nöthigen Thiere beabsichtigt (§. 26.) so ist es für eine aufmerksame Landes - Obrigkeit nicht unwichtig, auch auf diesen Zweig der Medicinischen Polizey ihr Augenmerk zu richten.

§. 234.

Die Sorge der Landes - Obrigkeit für die Erhaltung der Hausthiere erfordert 1) die Begünstigung der Veterinär-Arzneykunde (§. 124.) 2) die nöthigen Verfügungen gegen die drohenden oder schon eingerissenen Viehseuchen.

a. Begünstigung der Veterinär-Arzneykunde

§. 235.

Der Veterinär-Arzt muss die Natur der Haustiere überhaupt und jeder Gattung insbesondere, die

die ihnen angemessene Lebensart, ihre Krankheiten, und die Mittel, sie zu heilen, kennen.

§. 236.

Zwar ist die Veterinär-Arzneykunde ein Zweig der gesammten Arzneywissenschaft und der Arzt, welcher letztere gründlich studirt hat, wird durch genaue Beimerkung desjenigen, was Thiere mit dem Menschen gemein haben, und was sie von einander unterscheidet, desto leichter zum Veterinär-Arzt.

§. 237.

Daher die öffentlichen gerichtlichen Aerzte hierzu von der Landes-Obrigkeit, als die geschicktesten bestimmt und angesezt zu werden pflegen.

§. 238.

Wenn jedoch die Veterinär-Arzneykunde verdiente, aus den Händen der unzähligen Pfuscher gerettet, und gemeinnütziger zu werden, so wäre eine Veterinär Arzneyschule für einen Staat ein sehr nützliches und unentbehrliches Institut zur Bildung der Veterinär Aerzte.

b. Verfügungen wider die Viehseuchen.

§. 239.

Herrschende Viehseuchen haben ihren Ursprung entweder in Lokalursachen, oder in einem feinen,

E 3

äußerst

äußerst mittheilbaren Miasma, welches sich durch Ansteckung fortpflanzt, und nur eine Gattung ergreift; oder auch in der eigenen Beschaffenheit und Disposition gewisser Gattungen von Thieren.

§. 240.

Von der ersten Art sind alle gangrändse bisweilen herrschende Viehseuchen, welche mehrere Gattungen besallen; so auch die Lungenschwindsucht, Blutharnen u. s. w. wider diese sind öffentliche Ansäalten unmöglich; nur durch die Begünstigung der Veterinär Arzneywissenschaft kann ihre Schädlichkeit vermindert werden.

§. 241.

Zur zweiten Art gehört vorzüglich die seit dem Anfange des Jahrhunderts in Europa herrschende und verheerende Hornviehseuche, wider welche die Landes-Obrigkeit im ganzen die nämlichen Vorkehrungen zu treffen pflegt, als gegen die Pest der Menschen (§. 223. u. f.)

§. 242.

Sobald solche aber schon eingerissen, so ist das schleunige Tödten der ersten franken Hämpter wahrscheinlich das sicherste Mittel dem Uebel im Anfange noch Einhalt zu thun, und der fernern Verbreitung vorzubeugen.

§. 243.

§. 243.

Ist die Inoculation der Hornviehseuche das dienlichste Mittel wider ihre tödliche Wuth? die angestellten Versuche haben uns hiervon noch nicht überzeugt.

§. 244.

Vielmehr ist es wahrscheinlich, daß der etwasige Nutzen, welchen sie gesäfftet, der äußerlich angebrachten Wunde zuzuschreiben sey, welche das Gift ableitete. Der gute Erfolg eines angebrachten Haarseils ist in dieser Krankheit unverkennbar.

§. 245.

Sonst hat sich noch kein als spezifick ausgerufenes Mittel wider diese Seuche, bewährt erwiesen.

§. 246.

Auch nach der Epizootie sind verschiedene, den (§. 231) beschriebenen Nachanstalten bey der Pest ähnliche Verfügungen zur Verhütung der Wiederkehr der Krankheit nöthig.

§. 247.

Ist das Fleisch der gefallenen Stücke für Menschen genießbar? Unserm Gedanken nach, nicht. Sind die Felle zu brauchen? Ja, wenn sie nur gleich nach der Ablederung in eine Beize kommen.

E 4

§. 248.

§. 248.

Zu den Krankheiten der dritten Art (§. 239.) gehören z. B. die angebliche Franzosen-Krankheit des Mindviehes, welche keine eigentliche Krankheit, noch weniger gefährlich ist.

§. 249.

Auch der Röß der Pferde, dessen nicht ansteckende Eigenschaft zwar von sachkundigen Männern behauptet, aber nicht ausser Zweifel gesetzt worden ist. Ferner

§. 250.

Die Nässe der Schafe, welche von zu vieler Feuchtigkeit entsteht, und ansteckend ist; insgleichen die Finnen der Schweine,

§. 251.

Vorzüglich verdient die Hundswuth die Aufmerksamkeit der Landes-Obrigkeit, welche bei diesen und ihnen ähnlichen Thieren von selbst, vielleicht durch Mangel an Wasser entsteht, und durch ihren Biß Menschen und Vieh ansteckt, wodurch eine der grausamsten Krankheiten, die Wasserschau entsteht.

§. 252.

Der Erfinder eines sichern, den gesunden Principiis der Arzneywissenschaft entsprechenden Mittels

Mittels wider den tollen Hundsbis, wird daher
in alle Wege eine Bürger-Crone verdienen.

§. 253.

Ist die Existenz und das Ausschneiden des Tollwurms zuverlässig? Die Erfahrung spricht nicht dafür. Das Entmammen der Hunde ist widerständig und grausam.

Zwenter Abschnitt.

II. Pflichten, der der Landes-Obrigkeit untergeordneten Collegien.

§. 254.

Der Unterschied dieser Pflichten von dem bisher vorgetragenen gründet sich auf die Nothwendigkeit, in welcher die Landes-Obrigkeit sich befindet, das Detail der Ausübung der Medicinischen Polizey, die spezielle Aufsicht auf verschiedene Zweige derselben, die Vorschläge zu nothigen Verbesserungen und die Beurtheilung einzelner Fälle nebst einem Theil ihrer Autorität den ihr untergeordneten Collegiis zu übertragen.

§. 255.

Ohnerachtet in verschiedenen Staaten Medicinal- und Sanitäts-Collegia errichtet sind, welchen die Landes-Obrigkeit einen Theil der Medi-

einischen Polizen zu verwalten übergeben hat, so ist dennoch der Wirkungskreis dieser Collegien zu eingeschränkt geblieben, um sich über die sämtliche Medicinische Polizen zu erstrecken.

§. 256.

Es ist auch ein Theil der Medicinischen Polizen zu sehr mit der Handhabung der gesamten Polizen verwebt, als daß man solche gänzlich das von trennen, und einem besondern Collegio private übertragen könnte.

§. 257.

Es lassen sich also die Pflichten der untergeordneten Polizeybeamten in 1) diejenigen der Medicinal-Collegien und derselben angehörigen Physiker und 2) diejenigen der Polizeydirektionen eintheilen. Letztere handeln wir zuerst ab.

Erste Abtheilung.

I. Pflichten der Polizeydirektionen.

§. 258.

Die Pflichten der Polizeydirektionen in Ausübung der Medicinischen Polizey leiten wir aus dem allgemeinen Endzweck der gesamten Polizeywissenschaft her, welcher dahin abzielt, 1. innere bürgerliche Ruhe; 2. Bequemlichkeit des Bürgers

Bürgers; 3. Vorsorge wider Unglücksfälle zu bewirken und zu veranstalten.

§. 259.

Keine von diesen Absichten kann der Polizist in ihrem Umfang erfüllen, ohne ein gründliches und ernsthaftes Studium der Medicinischen Polizey.

a. Vorsorge für bürgerliche Ruhe.

§. 260.

Wir begreifen unter der Vorsorge der Polizey-direction für die bürgerliche Ruhe nicht allein die Entfernung aller Gegenstände, welche den Bürger in seinem Gewerbe bey Tage, bey der Nacht in seiner ihm nöthigen Ruhe zu stören fähig sind; sondern auch alles dessenigen, was ihn, ohne sein Verschulden um sein höchstes Gut nehmlich die Gesundheit bringen und zu den Bürgerpflichten untauglich machen kann.

§. 261.

1. Reinhaltung der Luft. In Städten, wo die Sterblichkeit unvermeidlich größer ist, als auf dem Lande, weil die Atmosphäre mit mehreren Phlogiston geschwängert ist, muß die Luft, welche die Einwohner atmen, so wenig unrein, als möglich, erhalten werden.

§. 262.

§. 262.

Es muß daher verboten seyn, und auf dem Verbot streng gehalten werden, daß niemand Menschenkoth auf die Straße werfe, noch sonst die Straßen verunreinige.

§. 263.

Eben so wenig kann es mit einer guten Polizey bestehen, wenn diese Unreinigkeiten in den durch die Stadt siessenden Strom oder Canale geworfen werden,

§. 264.

Durch dergleichen Missbräuche werden in den Städten faule Dünste verbreitet, die Gesundheit der Einwohner gefährdet, fäulungsartige Krankheiten erregt und unterhalten.

§. 265.

Vielmehr muß jede Polizeydirection nach Lage des Orts Mittel zu finden wissen, wie dieser fäulungsartige Abgang des Menschenkoths entweder sogleich, oder aus den heimlichen Gemächern fern von der Stadt geschafft werde.

§. 266.

Eben so ist es mit dem Gassenkoth zu halten, von welchem die Straßen fleißig gereinigt, und derselbe täglich fortgeschafft werden muß, wenn die

die Stadt von saplen Dünsten, so viel möglich, rein gehalten werden soll.

§. 267.

Auch müssen keine Thiere weder in den Straßen, noch in der Stadt selbst gelitten werden, deren Ausdünstungen oder Abgang sehr stinkend ist z. B. Schweine.

§. 268.

2. Eine übermäßige Anzahl Hunde, welche nur zum Vergnügen gehalten werden, kann von einer aufmerksamen Polizey nicht geduldet werden. Sie vermehren die Phlogistischen Dünste, verzehren zu viele Lebensmittel, sind der Gefahr der Wuth ausgesetzt, und beunruhigen sehr oft die Einwohner.

§. 269.

Daher nur den Gewerken, welchen die Hunde unentbehrlich sind, die nöthige Anzahl derselben zu versetzen; die übrigen entweder auszurotten, oder mit einer Taxe zu belegen sind.

§. 270.

Auf dem Lande sind die Hunde zur Bewachung nöthiger als in den Städten. Ihr Umherlaufen aber ist ein großer, dem gemeinen Besten sehr nachtheiliger Misbrauch, welcher nicht sollte geduldet werden.

§. 271.

§. 271.

3. Verlegung aller Gestank verursachenden Handwerker aus der Stadt. Fleischer, Lichthiezer, Hornarbeiter u. a. m. welche sich mit animallischen Substanzen beschäftigen; so auch alle Gewerbe, welche mit Salpeter, Salmiak umgehen und großes Feuer erfordern, können, da sie die Luft mit faulen Dünsten und mit Phlogiston zu sehr anfüllen, mitten in einer wohlpolizirten Stadt nicht geduldet werden.

§. 272.

Dass in eben dieser Absicht Hospitäler, Gefängnisse, Buchhäuser, Manufakturen, als welche einen großen Zusammensatz von Menschen in einem engen Bezirk vorussetzen, mitten in der Stadt sehr schlecht angebracht sind, lässt sich leicht aus der Natur der Sache selbst herleiten.

§. 273.

Und da verschiedene Handwerker theils wegen der Materialien, womit sie umgehen, theils wegen der anhaltenden nachtheiligen Stellung des Körpers, in welcher sie ihre Arbeit verrichten, und anderer Ursachen wegen der Gesundheit sehr schädlich werden können, so ist die Erlernung solcher Handwerker, entweder wenn sie entbehrlich sind gänzlich

gänzlich zu untersagen, oder doch so einzuschränken, daß wenige sich zu denselben entschließen.

§. 274.

4. Entfernung aller Gefahr von ansteckenden Krankheiten. Wiewohl es verschiedene Arten ansteckender Krankheiten giebt, so verstehen wir doch hierunter nur diejenigen, wider deren Verbreitung die Polizey nachdrückliche Anstalten zu machen, Mittel in Händen hat.

§. 275.

Hieher rechnen wir a. epidemische ansteckende Krankheiten z. B. Pest, Ruhr u. d. gl. in welchen die Polizey die menschenfreundlichen Absichten der Landes-Obrigkeit (§. 226. u. f.) durch dienliche Vorkehrungen, schleunige Ausführung höherer Befehle, und die erforderlichen Nachanstalten unterstützen und in Ausführung bringen muß;

§. 276.

b. schleichende ansteckende Krankheiten, vorzüglich die venerische, welche der Population sehr nachtheilig ist, und durch mancherley Wege der Ansteckung ihr Gist verbreitet.

§. 277.

Der gewöhnlichste Weg ist der unregelmäßige Beischlaf mit angesteckten Personen. Dieser Ansteckungsart kann die Polizey keine hinlängliche

Hin-

dernisse entgegen sezen. Indessen kann doch die Vorkehrung getroffen werden, daß verdächtige Personen, besonders in den Unzuchthäusern untersucht, die Krankbefundenen der nöthigen Kur unterworfen werden.

§. 278.

Venerische Ummen sind in Städten ein ebenfalls gewöhnlicher Weg der Ansteckung, wodurch gesunde Kinder zu Grunde gerichtet, auch ganze Familien angestellt werden. Diesem Unheil könnte und sollte jede aufmerksame Polizey durch eine zur Untersuchung der Gesundheit der Ummen angelegte Commission vorzubeugen beslissen seyn.

§. 279.

Gemeinschaft der Es- und Trinkgefäßse sieht un- bezweifelt durch den vergifteten Speichel die ges- funden an, wenn ein Mitgenosse venerisch ist. Diese Mittheilungsart des venerischen Gistes verdiente daher, so wie auch die Gemeinschaft des Kelchs bey dem Abendmahl, die Aufmerksamkeit der Polizey.

§. 280.

Eben so schädlich sind gemeinschaftliche Bet- ten, wenn ein Bettgenosse inficirt ist. Auch ist nachtheilig, Kinder bey erwachsenen schlafen zu lassen, wenn auch keine Ansteckung daraus ents- stünde.

ßünde. Solche Misbräuche kann zwar keine Polizey grade zu rügen; nur Aufklärung und Unterricht kann sie tilgen.

§. 281.

Kräze, Schwindsucht und andere ansteckende Krankheiten, welche sich ebenfalls durch genauen Umgang und gemeinschaftliche Betten verbreiten, verdienen zwar auch einige Rücksicht von Seiten der Polizey; jedoch nicht in dem Maß, wie die venerische Krankheit; auch kann ihrer Verbreitung nicht ohne mehrere Aufklärung Einhalt gehasst werden.

§. 282.

Indessen kann das Vertrödeln der Betten, Hemden, Kleidungsstücke u. d gl. nach dem Absperren dieser Art Kranken mit Zug und Recht verboten werden.

§. 283.

5. Gute Anlage der Gefängnisse. Der Störer der allgemeinen Ruhe und Verbrecher werden zwar im Staate weniger seyn, wenn durch allgemeine Aufklärung jeder seine Pflichten genauer kennen lernt, und lieber erfüllt. Indessen müssen Gefängnisse seyn, in welchen diejenigen, die durch Missbrauch ihrer bürgerlichen Freyheit sich derselben

Erster Theil.

F

hen

ben unwürdig gemacht haben, auf längere oder kürzere Zeit derselben beraubt und cingeschränkt werden.

§. 284.

Diese Gefängnisse aber müssen so gebaut und beschaffen seyn, daß der Gefangene nicht mit seiner Freyheit auch seine Gesundheit einbüßt.

§. 285.

Schrecklich sind die Nebel, welche durch schlecht beschaffene enge Gefängnisse entstehen. Scorbut, Kerkerfeber u. d. gl. Krankheiten raffen nicht allein die Gefangenen weg, sondern sie verbreiten Ansteckung um sich her. Die Aerzte sind oft die Schlachtopfer dieser schlechten Einrichtungen.

§. 286.

Gefängnisse müssen daher nicht mitten in der Stadt, sondern außer derselben, geräumig, fest, erhaben gebaut und die innere Verfassung so eingerichtet seyn, daß die Gesundheit der Gefangenen nicht gefährdet werde.

§. 287.

6. Entfernung schreckhafter Gegenstände vom öffentlichen Anblit. Bettler mit gräßlichen Schäden, abscheuliche Gestalten an öffentlichen Orten, Gauckler und Seiltänzer — kurz alles dasjenige, was durch plötzlichen Anblit Schrecken verur-

verursachen kann, muß wegen der davon zu besorgenden Gefahr für schwächliche, schwangere Personen und Kinder sorgfältig auf die Seite geräumt werden.

b. Vorsorge für die Bequemlichkeit der Bürger.

§. 288.

Zur Bequemlichkeit des Bürgers gehört mit der leichten Erwerb alles desjenigen, was zur Leibesnahrung und Nothdurft gehört, wozu eine aufmerksame Polizey allen möglichen Vorschub zu thun schuldig ist.

§. 289.

1. Sorge für hinlängliche und gute Lebensmittel und übrige Bedürfnisse des Bürgers. Mangel an Lebensmitteln in Städten, oder welches einerley ist, allzugrosse Theuerung derselben, ist eine fruchtbare Quelle epidemischer und ansteckender Krankheiten, welche zu verhüten eine jede Obrigkeit ihr ganzes Ansehen und Klugheit anzuwenden nicht unterlassen wird.

§. 290.

Es giebt daher keine strässchere Monopoliern, als diejenigen, welche die Kaufmännische Gewinnsucht mit den ersten Bedürfnissen des Lebens zu treiben

§ 2

treiben

treiben nie unterläßt, wenn die Obrigkeit nicht ernsthafte Vorlehrungen dagegen macht.

§. 291.

Es ist aber nicht genug, daß der Bürger die Lebensmittel erster Bedürfniß, nach einer Obrigkeitlichen und nie nach Willkür zu ändernden Taxe in hinlänglicher Menge erhalten, sondern dieselben müssen auch von gehöriger Beschaffenheit seyn.

§. 292.

In beyderley Rücksicht ist es nöthig, daß die Obrigkeit hinlänglich besoldete, unbefechliche Aufseher bestelle, welche auf die Verkäufer der Lebensmittel zur Verhütung aller Unterschleife genau acht haben.

§. 293.

Das Brod als eines der ersten Bedürfnisse des Lebens muß wohl ausgebacken seyn. Dasjenige, welches von betrügerischen Backern, um des Gewichts willen nur halb gahr gebacken ist, ist die Ursache vieler Verstopfungskrankheiten sowohl bei Erwachsenen als auch vorzüglich bey Kindern.

§. 294.

Häufig wird Alauu unter das Brod verbacken, um den Teig consistent zu machen. Dieser strafbare Missbrauch ist aufs schärfste zu verbieten.

§. 295

§. 295.

Der Roggen ist in feuchten Jahren oft mit Mutterkorn behaftet, welches die Kriebelkrankheit unter dem Volk verursacht. In solchen Zeiten müssen die Becker angehalten werden, den Roggen, ehe er verbacken wird, zu waschen und wieder zu trocknen.

§. 296.

Ist durch Miswachs oder Monopolien Mangel an Getrayde entstanden, so muß die Polizey darauf bedacht seyn, wie durch dienliche anderweitige Gewächse der Mangel desselben ersezt werden könne. Eicheln, Kartoffeln, u. a. m. haben sich in dieser Absicht als bewährt empfohlen.

§. 297.

Das Fleisch muß frisch und von gesunden mit keiner epidemischen oder anderweitigen Krankheit angesteckten Schlacht-Thieren genommen seyn. Die diesfalls nöthige Aufsicht der Polizey muß zur Zeit einer in der Nähe herrschenden Seuche unter dem Vieh verdoppelt werden.

§. 298.

Milch, Butter, Käse, Mehl u. d. gl. müssen unverdorben und unverfälscht verkauft werden, da diese Producte unter die ersten Bedürfnisse ge-

F 3

hören,

hören, und zum Unterhalt einer großen Menge Menschen häufig verbraucht werden.

§. 299.

Fische, deren Fäulung schneller ist als die der warmblütigen Thiere, müssen dem Bürger entweder lebendig oder doch frisch geschafft werden. Auf die gute Beschaffenheit dieser Gattung von Nictualien ist besonders für die Römischkatholischen Religionsverwandten in gewissen Jahreszeiten und Tagen der Woche besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 300.

Keine Schwämme sind auf den Märkten zu dulden, indem wegen der giftigen Gattungen auch die essbaren durchgängig verdächtig sind.

§. 301.

Alle unter dem Namen Obst begriffene Früchte, welche zum Verkauf ausgestellt werden, müssen durchaus ihre gehörige Reife haben. Die unreifen Früchte, wenn sie auch nicht, wie fälschlich geglaubt worden, die Ruhr verursachen, sind dennoch eine reichhaltige Quelle vieler, besonders chronischer und unheilbarer Krankheiten.

§. 302.

Daher der Verkauf unreifer Früchte von jeder rechtschaffenen Obrigkeit aufs strengste zu ahnden ist.

§. 303.

§. 303.

Wurzeln, welche zur Nahrung dienen, z. B. gelbe Möhren, Pastinaken, Kartoffeln u. d. gl. können nie für unreif gehalten werden; zum wenigsten verlieren sie durchs Kochen jede etwa schädliche Eigenschaft und sind daher zu allen Zeiten essbar.

§. 304.

Es ist aber genau darauf zu achten, daß nicht statt essbarer Wurzeln giftige oder doch schädliche verkauft werden, z. B. statt Petersilien Schierling, statt des Garten-Selleri wilder, u. d. gl.

§. 305.

Für reine Wasserquellen, oder leichte Reinigungsmittel unreiner Wasser, muß eine aufmerksame Polizey ebenfalls besorgt seyn.

§. 306.

Weine pflegen von den Weinhandlern auf verschiedene Arten, besonders aber durch Blei und Bleiartige Substanzen verfälscht und versüßt oder auch überschwefelt oder durch stiptische Substanzen gefärbt zu werden.

§. 307.

Alle diese Kunstgriffe welche entweder dahin abzwecken, schlechte Weine im Geschmack und Ansehen zu verbessern und für gute Weine geltend zu

§ 4

machen

machen oder auch durch schnellen Rausch den Absatz zu vermehren, sind, als der Gesundheit der Bürger äusserst nachtheilig, auß schärfste zu untersagen und im Entstehungssfall als wahre Giftmischerey zu beahnden.

§. 308.

Die Biere, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, müssen aus guten Materialien gebraut, nicht zu sehr geistig, noch besonders durch beraus schende oder gewürzhafte Zusätze der Gesundheit nachtheilig gemacht werden. Schädlich sind auch diejenigen Biere, welche vor völlig geendigter Gährung getrunken werden, oder durch allzulange Liegen sauer geworden sind.

§. 309.

Eßige, sie mögen aus Wein oder Bier entstanden seyn, welchen die Verkäufer durch scharfe Substanzen eine gewisse Stärke zu verschaffen pflegen, gehören ebenfalls unter die Competenz einer aufmerksamen Polizey und unter die rechts mässigen Verbote.

§. 310.

Der Hang zum Brandwein ist bey manchen Nationen unter den niedrigen Classen des Volks afferordentlich stark, und wenn auch schon die Accise durch den starken Abgang gewinnt, so liegt doch

doch in diesem häufigen Genuss gebrannter Getränke die Ursache mancher entvölkernden Krankheiten zum Grunde, welche die Obrigkeit allerdings zu beherzigen Ursach hat.

§. 311.

Auch ist oft der Brandwein durch Nachlässigkeit der Brandweinbrenner mit dem Grünspan der nicht genug verzinkten Destillir-Gefäße vermischt, oder auch mit berauscheinenden Dingen scharf gemacht. Ein Misbrauch, auf welchen die Polizey oft nicht aufmerksam genug ist.

§. 312.

Ausser jenen unentbehrlichen Bedürfnissen sind auch künstliche Bedürfnisse eingeführt: die warmen Getränke, Thee, Caffee, Chokolade und der sowohl zum Schnupfen als zum Rauchen zubereitete Tobak.

§. 313.

Warme Getränke entnerven das Menschen- geschlecht und schaden der Population (§. 47. 48.) Noch schädlicher aber wird besonders der Caffee, als das beliebteste unter jenen Getränken, wenn dem gemeinen Mann, schlechte, verdorbene, in den Schiffen als Ballast gelegene oder durch Seewasser verdorbene Caffeebohnen verkauft werden.

§ 5

§. 314.

§. 314.

Der Tobak, das entbehrliechste der erkünstelten Bedürfnisse ist an sich schon durch Misbrauch die Ursache mancher chronischer Krankheiten. Noch schädlicher wird er durch Aufbewahrung in Bley, welches durch die Tobaksbeize aufgelöst, in unvermerkter Menge in den menschlichen Körper gesaugt, und manche unerkannte Uebel anrichtet.

§. 315.

Gesundheit der Bürger und Population leiden sehr bey einfallendem Mangel an Holz oder anderer Brennmaterialien und deren Theurung. Eine aufmerksame Polizey sorget daher für hinlänglichen Vorrath und möglichst billigen Preis dieses Bedürfnisses.

§. 316.

2. Zubereitung der Lebensmittel. An sich gute Lebensmittel können durch die Zubereitung, besonders in kupfernen Gefäßen, so wie auch durch Verwahrung in denselben nicht allein schädlich, sondern auch vergiftet werden.

§. 317.

Es ist auch ein gewöhnlicher, aber strafbarer Kunstgriff gewinnstüchtiger Leute, den in Ewig eingemachten Früchten z. B. Gurken, Capern, u. d. gl.

in

in kupfernen Geschirren eine schöne grüne Farbe zu geben.

§. 318.

Um kupferne Geschirre unschädlich zu machen, ist das Verzinnen derselben nöthig, welches mit reinem Zinn, ohne Zusatz von Bley geschehen muß. Daher die Aufmerksamkeit der Polizen nothwendig ist, um theils durch Warnungsanzeigen, theils selbst durch Zwangsmittel dem Gebrauch unverzinnerter kupferner Geschirre zu wehren.

§. 319.

Wenn aber doch auch die genaueste Aufsicht nicht immer hinreicht, allem Uebel vorzubeugen, so sind allerdings diejenigen Erfindungen zu begünstigen, welche den Gebrauch kupferner Gefäße ganz entbehrlich machen,

§. 320.

Ueberhaupt hat jede Polizei darauf zu sehen, daß nichts von alle dem, was zum Genuss der Menschen und Thiere bestimmt ist, durch Kupfer oder Bley verdorben und schädlich werde.

§. 321.

Sogar der zum Luxus dienende Puder kann durch schädliche Zusätze und Künste, welche die Ahndung der Obrigkeit verdienen, verschäfkt werden.

§. 322.

§. 322.

3. Gesunde Bauart der Häuser. Sie besteht darinnen, daß die Straßen so weit als möglich, die Häuser selbst nicht sehr hoch, aber von der Erde erhaben seyn, die untersten Zimmer und Stuben vorzüglich; sämtliche Stuben möglich hoch seyn, leicht zu lüften; die Baumaterialien von guter Art, die Mauern keinem Ausschlag untersorgen.

§. 323.

Auch muß es keinem erlaubt seyn, ein neuerbautes Haus eher, als ein halbes Jahr nach seiner völligen Vollendung zu beziehen.

§. 324.

Möglichste Sicherheit vor Feuersgefahr ist ebenfalls, auch in Rücksicht auf das Gesundheitswohl der Bürger zu beabsichtigen nöthig.

§. 325.

Bäume vor den Häusern könnten zwar dem ersten Anschein nach als Luftreinigungsmittel zu empfehlen seyn. Sie schaden aber hingegen wieder durch Verengerung der Straßen, Beraubung des Lichts, Verunreinigung der Luft bey dem Absalen der Blätter, u. s. w. sind also in wohlgeordneten Städten nicht zu dulden.

§. 326.

§. 326.

4. Anlegung angenehmer und schattenreicher Spaziergänge. Da mäßige Bewegung und Erheiterung des Gemüths einen mächtigen Einfluss auf die Gesundheit der Menschen haben, und es den Bewohnern der Städte, ohne einen hierzu angewiesenen Platz, an beiden fehlt, so ist es der Obrigkeit Pflicht, für öffentliche Spaziergänge zu sorgen, wodurch jener Endzweck erhalten wird.

§. 327.

Spaziergänge können mitten in Städten, auf grossen leeren Plätzen, oder dichte dabey auf Anhöhen, Dämmen, in Waldungen angelegt werden. Der Bürger muss darinnen Schutz vor der Sonne, reine Luft, Ruheplätze und alle diejenigen Bequemlichkeiten finden, welche zur Erholung von seinen Berufsgeschäften nöthig sind.

§. 328.

Hier sind Reihen von Bäumen zweckmässig. Diese müssen hoch, von breiten Blättern, von nicht stark riechender Blüte seyn, z. B. Castanien, Linden, u. d. gl.

§. 329.

5. Volks-Ergötzungen müssen zu eben jenem Endzweck eingerichtet seyn. Unzweckmässig sind solche,

solche, sobald sie zum Müßiggang und zur Ausschweifung führen.

§. 330.

Daher die Schützengilden, welche noch in so vielen Städten statt finden, und welche nur eine Quelle des Müßiggangs und mancher Unglücksfälle sind, abgeschafft und verboten werden sollten.

§. 331.

Dahingegen öffentliche Tänze an gewissen Tagen des Jahrs, Ringen, Ballschlagen, Wettkäufen, als körperliche, zur Gesundheit dienliche Übungen, unter Obrigkeitlicher Aufsicht dem Volk sehr nützlich wären.

§. 332.

Comedien, Concerte und andere öffentliche Vergnügungen sind zwar nur für die bemittelten bestimmt. Indessen wäre es nützlich, wenn auf öffentliche Kosten bisweilen zur Moral und Aufklärung dienliche Schauspiele dem Volk gegeben würden.

§. 333.

Wenigstens müssen unmoralische unnuße Schauspiele, dergleichen die Marktschreier, Seiltänzer, Gauckler, Taschenspieler u. d. gl. zu geben pflegen, den Augen des Volks ganz entzogen werden.

c. Vor-

c. Vorsorge wider Unglücksfälle.

§. 334.

Die Erfahrung lehrt, daß ein großer Theil der Menschen durch Unglücksfälle, z. B. im Wasser, durch nephitische Dünste, Kohlendampf, Fälle von der Höhe, Herabstürzen harter Körper von Häusern, schnellfahrende Wagen und Schlitten, gallopirende Reuter u. d. gl. umkommen und zwar in denjenigen Städten am öftersten, wo die Polizey die schlechteste ist.

§. 335.

Es ist daher die Pflicht jeder Obrigkeit alle diesjenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Verhütung dergleichen Unheils dienlich und erforderlich sind. Ein jeder durch Nachlässigkeit der Obrigkeit verursachte Todesfall ist Polizeymord.

§. 336.

Die Straßen müssen durchaus für jeden Fußgänger sicher seyn; daher 1) der Luxus der Carrassen in so fern einzuschränken ist, daß solche nie scharf, sondern jederzeit so sachte fahren, daß jeder zeitig genug ihnen ausweichen kann.

§. 337.

2) Die Fuhrwerke, welche zum Transport verschiedener Dinge von einem Theil der Stadt in einen

einen andern nothig sind, müssen scharf angehalten werden, wenn sie auch ledig sind, nie anders als im Schritt zu fahren. Eine genaue Aufsicht hierauf ist desto nothiger, da die Führer dieser Fuhrwerke sehr oft im trunkenen Muth schneller fahren, als nothig ist.

§. 338.

3) Die Schlitten, welche zur Winterzeit statt jener Fuhrwerke gebraucht werden, haben schon oft durch schnelles Fahren die Fußgänger in Lebensgefahr versetzt oder getötet. Dergleichen Unglücksfälle sind immer Beweise der Sorglosigkeit oder Ohnmacht der Polizey.

§. 339.

4) Die Schleifen, deren Gebrauch hin und wider ebenfalls erlaubt ist, sind überhaupt ein zur Unsicherheit der Straßen und Ruin des Pflasters erdachtes Fuhrwerk. Eine gute Polizey wird solche nirgend dulden.

§. 340.

5) Reutern muss es nie gestattet werden, in einer Stadt Galop oder Trott zu reiten, und die Muthwilligen, welche durch scharfes Reiten die Fußgänger in Schrecken versetzen oder wohl gar beschädigen, verdienen doppelt scharfe Ahndung.

§. 341

§. 341.

6) Alle Eigenthümer von Häusern müssen gehalten seyn, dieselben in solchem Stande zu erhalten, daß die Ausgänger nie durch herabfallende Ziegel, Giebel oder wohl gar durch Einsturz der Häuser beschädigt werden können.

§. 342.

7) Vor den Gefahren der mephitischen Dünste, des Kohlendampfs u. d. gl. müssen die Bürger — nicht bloß durch gedruckte Anzeigen, denn diese fruchten nichts — sondern frühzeitig in den Schulen und auf den Kanzeln Östers gewarnt werden.

§. 343.

8) Selbst die Rettungsmittel bey lebloscheinenden Personen dringen durch gedruckte Anzeigen nicht bis zum gemeinen Mann, sondern sie sind eigentlich ein Gegenstand des Schulunterrichts und der Volksaufklärung.

§. 344.

9) Zur Verhütung des Ertrinkens im Wasser, und damit doch dem Bürger der Vortheil des kalten Bades im Sommer nicht entzogen werde, möchten füglich auf den Flüssen solche Anstalten getroffen werden, wo Erwachsene ohne Lebensgefahr baden und die Jugend im Schwimmen unterrichtet werden könnte.

Erster Theil.

B

§. 345.

S. 345.

10) Desgleichen sollte es ein Gegenstand der Polizey seyn, das Schlittschuhlaufen auf dem Eise nicht ohne Einschränkung zuzulassen; hingegen Leute von Geschicklichkeit und Erfahrung zu Aufschefern über diese sehr gute Leibesübung der Jugend zu bestellen.

S. 346.

Endlich rechnen wir mit zu den Pflichten der Polizeydirectionen eine gute Feuerordnung, welche dahin abwekt und zureichend ist, bey entstehenden Bränden dem Bürger Zutrauen einzuföhren, übermässigen Schrek zu verhüten, und durch gute Anstalten vorzüglich das Leben der Menschen zu schern.

Zwote Abtheilung.

2. Pflichten der Medicinal- oder Sanitäts-Collegien.

S. 347.

Unter Medicinal- oder Sanitäts-Collegien verstehen wir nicht privilegierte Doktorgilden, sondern Gesellschaften Sachkundiger und patriotisch gesinnter Männer, welche das Wohl des Landes und die Population durch Handhabung zweckmässiger

Medi-

Medicinalgesetze, und Vorsorge für die Gesundheit der Bürger im allgemeinen befördern.

§. 348.

Zwär sind vergleichene Collegia nicht in allen Ländern. Aber, wohl dem Staate, dessen allgemeines Gesundheitswohl durch ein mit hinlänglichem Ansehen und Einkünften versehenes Medicinal-Collegium besorgt wird.

§. 349.

Ist es dem Endzweck der Medicinischen Polizey in einem Staat angemessener, daß das Medicinal- und Sanitäts-Collegium von einander getrennt sind, so daß jenes die Medicinaldisziplin und dieses die Landes-Diätetik dirigire? Oder sind diese Geschäfte zugleich in einem Collegio vereinigt? Uns scheint diese letztere Einrichtung vorzüglicher.

§. 350.

Außer den Medicinal-Collegien besoldet ein für die Handhabung der Medicinischen Polizey besorgter Staat auch Provincial-Aerzte oder Physiker, d. i. öffentliche Aerzte, welchen ein Theil des Ansehens und der Geschäfte des Medicinal-Collegiums übergeben wird, doch so, daß sie demselben Rechenschaft davon abzulegen haben. Diese Abtheilung zerfällt daher wieder in 1) Pflichten der Sanitäts-Collegien; 2) Pflichten der Physiker;

G 2

dahin

dahin wir noch rechnen 3) die Prüfung der Medicinalpersonen; 4) die Grundsäße zur Besichtigung der Apotheken.

a. Pflichten der Medicinal- oder Sanitäts-Collegien.

§. 351.

Wenn einem Staat daran gelegen ist, daß das Collegium Medicum den bestmöglichen Nutzen für das Land stiftet, so muß solches sowohl aus Sachkundigen Aerzten als auch andern angesehenen und von der Nothwendigkeit einer strengen Medicinal-Polizey überzeugten Patrioten bestehen, damit dasselbe sich in Ansehen erhalte, und nicht durch den übeln Ruf eines oder des andern Mitgliedes in Verachtung versinke.

§. 352.

Auch muß das Collegium Medicum mit hinlänglichen Einkünften versehen seyn, theils zur Besoldung seiner Mitglieder, theils zu anderweitigen nützlichen Verwendungen. Die Prüfungen müssen frey und unentgeldlich geschehen, theils damit sie desto unpartheyischer sind, theils damit der unbegüterte, dessen Dienste der Staat benötigt ist, nicht durch unaufbringliche unkosten zurückgeschreckt werde.

§. 353.

§. 353.

Fürs erste hat ein Collegium Medicum dafür zu sorgen, daß alle mit Medicinal-Personen zu besetzende Stellen mit fähigen und geprüften Subjekten besetzt, auch die Arzneywissenschaft nur von Sachkundigen ausgeübt werde.

S. 354.

Daher einem wohlgeordneten Collegio Medico die Oberaufsicht auf alles, was zur Vorsorge für Schwangere (S. §. 53 u. f.) und zur Vorsorge für Kranke gehört (S. §. 119 u. f.) von der Landes-Obrigkeit von Rechtswegen anvertraut werden muss.

§. 355.

Die den verschiedenen Menschenaltern, Geschlechtern, Handthierungen und Ständen eigenen Krankheiten, besonders die Krankheiten des armen Landmanns, welche so oft aus Nachlässigkeit tödlich werden und die Kinderkrankheiten zu erforschen und Mittel dagegen aussändig zu machen, ist eine zweite Pflicht des Collegium Medicum.

§. 356.

Zu diesem Behuf sind wohlgerichtete Tabellen der Gebornten und Gestorbenen, nebst richtiger Anmerkung ihres Alters, Krankheit und Gewerbes zweckmässig und dienlich. Die Führung

und Redaktion dieser Tabellen ist also eigentlich das Geschäft des Medicinal-Collegiums; die Materialien hiezu zu liefern ist die Pflicht der Prediger und Provinzial-Aerzte.

§. 357.

Wenn drittens die Landesherrschaft die Inoculation begünstigt, so ist dieses Collegii Pflicht, die Aufsicht darüber zu führen, Erfahrungen anzustellen, die Resultate zu sammeln. Wäre dieses bisher geschehen, so wäre der Nutzen jener Methode genauer ins Licht gesetzt.

§. 358.

Alle mögliche Verfugungen, welche die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern zum Zwecke haben können, nehmlich venerische Seuche, Pocken und andere epidemische Krankheiten, Viehseuchen u. s. w. gehören ebenfalls zum Ressort des Medicinal-Collegiums.

§. 359.

Eben so ist die medicinische Topographie der verschiedenen Distrikte, Städte und Gegenden ein wichtiger Gegenstand für dasselbe.

§. 360.

Waisen-Kranken- und Accouchirhäuser müssen ebenfalls, was das medicinische betrifft, unter seiner Aufsicht stehen.

§. 361.

§. 361.

Auch die, sowohl schon in Ruf stehenden als noch zu entdeckenden und dem Publico zu empfehlenden Gesundbrunnen stehen unter dessen Aufsicht.

§. 362.

Eines der wichtigsten Geschäfte des Collegium Medicum ist ferner die Verfertigung eines guten durch Simplicität und Kärze, wie z. B. das Schwedische, sich auszeichnenden Apothekerbuchs, einer Apotheker Taxe; wie auch die Untersuchung der Heilkräfte einheimischer Pflanzen.

§. 363.

In den Hauptstädten, wo die Medicinal-Collegien ihren Sitz haben, gebührt ihnen die Oberaufsicht und nach Erforderniß und Umstände mehr oder minder oft wiederholte Untersuchung der Apotheker, wobei auf ihre zweckmäßige Einrichtung, Vorrath guter einfacher, Kunstmäßige Verfertigung chymischer Arzneymittel und gute Ordnung vorzüglich zu sehen ist (S. unten §. 391 und ff.)

§. 364.

Die Fesselzung des streitigen Arztlohns und der streitigen Medicinalrechnungen, wie auch die

G 4

Bestra-

Befrafung der unbefugten Aerzte gehoren ebenfalls
zur Competenz dieses Collegii.

§. 365.

Endlich wenden sich auch die Gerichtshöfe in schweren durch Provinzial-Aerzte nicht hinlänglich bestimmten gerichtlichen Anfragen mit Zug und Recht an das Collegium Medicum, um die nöthige schlechte Gewisheit zu erhalten.

b. Pflichten der Provincial-Aerzte oder Physiker.

§. 366.

Die Verrichtungen und Pflichten der Provincial-Aerzte oder Physiker sind von zweier Art. Eines theils sind die Physiker der öffentlichen Wohlfahrt und Gesundheit vorgesetzt; andern theils sind sie gerichtliche Aerzte, den Gerichten in medicinischen Gegenständen zu Gehülfen angeordnet.

§. 367.

Da ihnen der Staat das Gesundheitswohl seiner Unterthanen anvertraut, so sind sie 1) verbunden, jedem einzelnen Kranken, der ihre Hülfe verlangt, dem Armen sowohl, wie dem Reichen, die Hülfe der Kunst angedeyhen zu lassen.

§. 368.

§. 368.

2) Ist es ihre Pflicht, die medicinische Topographie des Orts ihres Aufenthalts und die verschiedenen Distrikte ihres Physikats zu studiren, die Ursachen der endemischen Krankheiten zu erforschen, und höhern Orts Vorschläge zu deren Begrämung zu machen,

§. 369.

3) Bey Epidemien unter dem Volk muss es ihre erste Sorge seyn, den Charakter derselben nach den Gründen einer gesunden Pathologie und Semiotik zu erforschen, und eine soviel möglich einfache nicht kostbare Curmethode dagegen zu wählen.

§. 370.

4) Das Resultat seiner Untersuchungen, so wie seine gewählte Curart und deren Erfolg hat er dem ihm vorgesetzten Collegio Medico umständlich zu berichten.

§. 371.

5) Eben so hat er bey eingerissenen Viehseuchen zu versfahren; auch alle von ihm abhängende Maastregeln zu treffen, daß solche sobald möglich gehemmt würden.

G 5

§. 372.

§. 372.

6) Durch die Verbreitung guter gemeinnütziger Kenntnisse und Förderung der Aufklärung über medicinische Gegenstände würde der Physikus dem Staat keine unwesentliche Dienste leisten.

§. 373.

7) Ueber alle unberufene Würgengel, welche die göttliche Kunst entweihen, und nur deswegen sich zu Aerzten auswerfen, weil sie zu jeder andern nützlichen Beschäftigung untauglich sind, muß er ein wachsames Auge haben.

§. 374.

8) Indessen wäre, unseres Erachtens, eine vernünftige Empyrie von Seiten der Landprediger und Guthsbesitzer auf dem Lande nicht mit jenem Unfug in eine Classe zu sezen, sondern vielmehr um vieler wichtigen Gründe willen zu toleriren.
(S. Med. rural. §. 6. und ff.)

§. 375.

9) In ihren Wohnorten verrichten die Provinzial-Aerzte die Visitation der Apotheken (§. 363.) und berichten darüber nach Besinden an das vorgesetzte Collegium.

§. 376.

Als gerichtliche Aerzte haben die Physiker den Gerichten oder den von ihnen ernannten Mitgliedern

dern auf ihre Aufforderung über alle Gegenstände, welche ohne medicinische Kenntnisse nicht eingesehen werden können, nach vorläufiger genauer Untersuchung gewissenhaften Unterricht zu ertheilen. Hierzu gehöret aber eine vollkommene theoretische und praktische Kenntniß der Gerichtlichen Arzneywissenschaft, als des zweyten Theils der Staatsarzneykunde.

e. Prüfung der Medicinal-Personen,

§. 377.

Wie viel dem Staat an einer genauen und sorgfältigen Prüfung der Fähigkeiten der Medicinal-Personen gelegen sei, läßt sich aus dem obigen leicht herleiten. Dem obersten Medicinal Collegio im Staat wird billig diese Prüfung überlassen.

§. 378.

Die Art und Weise aber, wie eine zweckmäßige Prüfung aller Medicinal-Personen anzustellen, läßt sich der vielerley Verhältnisse wegen nicht im allgemeinen bestimmen, und muß den Einsichten der Landes-Obrigkeit überlassen werden,

§. 379.

Anatomische, chirurgische und pharmazeutische Cursus; Ausarbeitungen über Krankheitsgeschichten

} ten

ten; Auflösungen gerichtlich medicinischer Aufgaben; Beantwortung schriftlich vorgelegter oder mündlich ausgedrückter Fragen; Beurtheilung eines Kranken am Krankenbette — Alle diese in einem oder dem andern Staate beliebte Prüfungsmittel sind lobenswürdig und mehrentheils zweckmäßig, wo sie nicht in ein opus operatum ausarten.

§. 380.

Insbesondere aber ist es der Natur der Sache gemäß, daß die Aerzte und vorzüglich die gerichtlichen Aerzte, welchen in der Folge die Aufsicht über andere Medicinal-Personen zukommt, den schärfsten Prüfungen unterworfen werden.

§. 381.

Es ist daher — auch wo Prüfungen der Fakultäten nicht für hinlänglich gelten — doch eine Erforderniß, daß der anzusehende Arzt nach vorschriftsmäßigen akademischen Studien den Doktorgrad von einer medicinischen Fakultät empfangen habe.

§. 382.

Seine Kenntnisse müssen sich über die gesammten Zweige der Arzneywissenschaft erstrecken. — Wo nicht selbst in der Pharmazie geübt, muß er doch ihre Berrichtungen kennen. — Wo nicht selbst

selbst Wundarzt oder Geburtshelfer muß er doch chirurgischen oder entbindungskundigen Rath zu geben fähig seyn.

§. 383.

Und wenn der Arzt allen jenen Prüfungen Genüge geleistet und die Vorrechte eines ausübenden Arztes erhalten hat, seine Kenntnisse aber nicht zu erweitern und die täglichen Betreicherungen der Kunst weder zu kennen noch zu benutzen sucht — folglich seinen hohen Beruf misskennend, so ist er des in ihn gesetzten Zutrauens des Staats unwürdig.

§. 384.

Wie dienlich also möchten nicht solche Unordnungen im Staate seyn, wodurch Aerzte angereizt würden, demselben öfters Proben ihres Fleisches und zunehmenden Geschicklichkeit vorzulegen?

§. 385.

Die Prüfung der Wundärzte ist von nicht geringerer Wichtigkeit für das gemeine Beste. Es werden von ihnen zwar weniger Arzneiwissenschaftliche Kenntnisse erfordert: hingegen desto mehr Geschicklichkeit in Manualoperationen:

§. 386.

§. 386.

Und auf dem platten Lande, wo Mangel an Aerzten ist, hinlanglich praktische Beurtheilungskraft, um die gewöhnlichsten Krankheiten des Landsmannes zu behandeln.

§. 387.

Um zu diesen Kenntnissen zu gelangen wird allerdings Zeit erfordert; und hierauf gründet sich die Erforderniss von sieben Dienstjahren zur Annahme eines Wundarztes in den Preussischen Staaten.

§. 388.

Wenn indessen ein einziges Denk Jahr mehr fruchtet, als sieben Dienstjahre so möchte der Beweis des Besitzes guter Kenntnisse wohl einstweilen eine Ausnahme in jener Bedingung machen.

§. 389.

Ein gleiches ist auch von der Prüfung der Apotheker zu verstehen. Was für Kenntnisse ihnen nothwendig seyn, ist aus §. 146. und ff. zu ersehen.

§. 390.

Hebammen müssen nach hinlanglichem Unterricht in einem Hebammen Institut bei ihrer Prüfung Beweise ihrer theoretischen und praktischen Geschicklichkeit an den Tag legen.

d. Grunds

d. Grundsätze zur Visitation der Apotheken,

§. 391.

Es bleibt noch übrig, die Grundsätze, nach welchen bey Besichtigungen der Apotheken zu verfahren ist, anzuführen. Zuerst ist auf den Besitzer, seine Geschicklichkeit, Fleiß, Ordnungsliebe zu sehen, und ob er diejenigen Bücher besitze, nach deren Vorschrift die Apotheken im Lande eins gerichtet seyn sollen.

§. 392.

Hierdächst ist zu beobachten, ob die Offizin in gehöriger Ordnung ist; die Gefäße rein und nicht von Zinn, sondern von Glas, Porcellan oder andern unauföslichen Materialien; die Deckel nicht von Metall, mit richtigen Aufschriften versehen das Gewicht richtig sey u. s. w.

§. 393.

Das Laboratorium, in welchem die Präparate zubereitet werden, ist ebenfalls zu untersuchen; ob es reinlich und in Ordnung und ob die eben in der Zubereitung befindlichen Mittel nach Vorschrift des Dispensatorii fertiget werden.

§. 394.

§. 394.

Es ist ferner der Kräuterboden und die Materialien Kammer, wo die vorrathigen einheimischen, fremden und zubereiteten Mittel in Verwahrung sind, zu besehen, und auf die hinlängliche Menge des Vorraths und gute Beschaffenheit der einzelnen Gattungen genau acht zu haben.

§. 395.

Und, da es nicht leicht möglich, alle einfache sowohl als zubereitete Arzneyen einzeln zu besehen, so kann aus der guten Beschaffenheit der unerwartet hervorgeforderten Mittel auch auf die nicht besehenen füglich geschlossen werden.

§. 396.

Es sind denn auch die in der Offizin dienenden Gehülfen und Lehrlinge zu prüfen, ob sie im lateinischen und in der Chymie nach Maasgabe ihrer Lehr- oder Dienstjahre hinlängliche Kenntnisse besitzen und eine gute leserliche Hand schreiben,

§. 397.

In großen Apotheken ist auch das Defektbuch zu inspiciren und daraus auf den Abgang der verschiedenen Arzneymittel zu schliessen.

Anhang.

Anhang.

I. Vorschläge zu einer diätetischen Verbesserung der Kirchlichen Gebräuche.

§. 398.

Die Kirchen, als Versammlungsörter der Gläubigen, wo sie Unterricht, Trost und Erbauung suchen, müssen so beschaffen seyn, daß die Gesundheit nicht durch den Gottesdienst leide, gebräumig, hoch, leicht zu lüsten, aus guten Materialien, wo möglich an einem erhabenen Ort erbaut.

§. 399.

Wo hingegen Kirchen schon ohne Rücksicht auf diese Vorschriften gebaut, niedrig, ohne Luft, voll Dünste sind; wo die Kirchenbegräbnisse noch im Schwange gehen, da sollte die Obrigkeit darauf bedacht seyn, daß durch Eröffnung der Fenster den Tag vor dem Gottesdienst, starkes Ausdünsten durch dampfenden Ewig, in die Kirche gesetzte Bäume und andere ähnliche Vorsichten den der Gesundheit der Kirchengänger drohenden Gefahren vorgebeugt würde.

§. 400.

Auch ist diese Vorsicht vornehmlich alsdenn von nothen, wenn die Wände der Kirche beim Erster Theil. 2 Haus.

Tha wetter nassen, und die Entstehung der Tas-
tarrhen durch das Singen der Gläubigen noch
mehr begünstigt wird.

§. 401.

Da die Andacht durch die Empfindung einer
beschwerlichen Kälte nothwendig gesört wird, be-
sonders bey schwächlichen und fränklichen Perso-
nen, so sollte wohl von Obrigkeit wegen ver-
ordnet seyn, daß der Gottesdienst, besonders die
Predigten sehr kurz und bald geendigt würden.
Um so mehr, wenn auf dieselben noch eine Com-
munion folgen soll.

§. 402.

Zur öffentlichen Communion sollte von rechts-
wegen kein mit einer ansteckenden Krankheit bes-
hafteter gelassen werden.

§. 403.

Sehr vielen schwächlichen Personen ist auch be-
sonders im Winter der fromme Gebrauch schädlich,
ganz nüchtern zum Abendmahl zu gehn. Es wäre
die Pflicht aufgeklärter Prediger, solches ihren
Weichtkindern mehr wieder als anzurathen.

§. 404.

Nicht zu jeder Stunde des Tages ist der Geist
zur Andacht aufgelegt. Gottesdienstliche Hand-
lungen in der Nacht sind nicht allein zwekwie-
dig,

drig, sondern erzielen auch große Missbräuche: Nachmittagspredigten könnten vielleicht füglich in ein Gebet umgeändert werden, da die Predigten ohnehin durch ihre Menge in ein opus operatum ausarten.

§. 405.

Rathsam ist es für jeden Prediger, bey einem aufsteigenden Ungewitter den Gottesdienst schnell abzubrechen und die Gemeinde zu entlassen. Die Gemüther sind unruhig, die Andacht ist gestört, und das Gebäude selbst, wenn es auch durch Blizableiter vor Schaden gesichert ist, steht im Gefahr getroffen zu werden.

§. 406.

Eben diese Behutsamkeit ist auch bey herrschenden Sturmwinden, auf welche oft Erdbeben folgen, zu empfehlen.

§. 407.

Zur Winterszeit sollten billig alle neugeborene Kinder zu Hause getauft werden. Wie leicht können zarte Kinder, wenn sie in die oft entfernte Kirche bey heftiger Kälte gebracht und daselbst mit kaltem Wasser getauft werden, in Epilepsie oder andere Krankheiten verfallen und sterben.

2. Vorschläge zur diätetischen Verbesserung der Schulanstalten.

§. 408.

Die öffentlichen Schulen, in welchen die guten Anlagen der Jugend entwickelt und daraus brauchbare Subjecte für den Staat gezogen werden sollen, sind hin und wieder noch vielen wesentlichen Mängeln unterworfen, deren Verbesserung der Patriot wünscht. Wir schränken uns auf die diätetischen ein.

§. 409.

Ein gutes Schulhaus soll, wie jedes öffentliche zum Aufenthalt vieler Menschen bestimmtes Gebäude, groß, geräumig, hell, trocken; die Stuben hoch, leicht zu lüften und zu reinigen seyn.

§. 410.

Im Sommer muß die Jugend darinnen vor Sonnenhitze geschützt, und im Winter dieseljige Temperatur in der Wärme erhalten werden, welche den Körper stärkt, nicht entkräftet.

§. 411.

Der Schulstunden müssen nicht allzuviiele seyn; auch im Winter nicht allzfrühe angehen. Der junge Körper bedarf des Schlafes zu seinem Wachsthum: der Geist ist einer anhaltenden Anstrengung nicht fähig.

§. 412.

§. 412.

Daher auch die gär zu zarte Jugend durchaus nicht zur Schule und Unterricht anzuhalten ist. Das Nervensystem leidet sehr bey einer so verkehrten Methode.

§. 413.

Selbst das allzulange und siete Sizzen entnervt und entkräftet den jugendlichen Körper. Der kluge und wohlmeinende Schullehrer verbindet mit seinen Anstalten zweckmässige Gymnastik, Leibesübung, jugendliche Spiele, angenehme Beschäftigungen, u. dgl. m.

§. 414.

Ein strenges und unmoralisches Betragen des Lehrers gegen seine Zöglinge sezt ihre Seele in Furcht und ihr Gemüth in Niedergeschlagenheit. Liebe hingegen und Zutrauen zum Lehrer erheitert die jungen Gemüther, und trägt zu ihrer Gesundheit bey.

§. 415.

Schläge — besonders an dem Kopf — schmerzhafte Stellungen, Fasten und alle dergleichen Strafen, welche bessern sollen, sind nicht allein als moralisch verwerflich anerkannt, sondern auch physikalisch betrachtet, höchst tadelnswürdig.

§ 3

§. 416.

§. 416.

Besonders ist die Selbstbesleckung, welcher sich die Jugend oft im Verborgenen überlässt, eines der größten Übel, welche in Schulanstalten eindringen können. Seele und Körper werden dadurch zerstört. Unheilbare Krankheiten, ein siecher Körper, Verlust der Seelenkräfte, ein frühzeitiges Alter und unrühmlicher Tod sind ihre Folgen.

§. 417.

Genaue Aufsicht, hinlängliche Beschäftigung, Aussöhnung der Verführer, väterliche Warnungen an die Verführten, Darstellung der schrecklichen Beispiele der Schlachtopfer dieser Pest — dieses sind vielleicht die dienlichsten Mittel zu ihrer Verhütung und Ausrottung.

Zweyter

Sweyter Theil
der
Staats-Arzneyfunde.

Gerichtliche Arzneywissenschaft.

Iuro Apollinem Medicum et Aesculapium Hy-
geiamque ac Panaceam et Deos omnes item-
que Deas testes adhibeo, me ratum pro viri-
bus, judicioque meo jus jurandum hoc ob-
servaturum,

B. Gerichtliche Arzneikunde.

Einleitung.

S. 1.

Aus den sämmtlichen Zweigen der Arzneiwissenschaft sammelt der gerichtliche Arzt sich Kenntnisse, welche ihn in den Stand setzen, den Gerichten über Rechtsfälle, deren Gegenstand durch medicinische Grundsätze ins Licht gesetzt werden muss, die nöthige Gewissheit und Deutlichkeit mitzutheilen. Der Inbegriff dieser Kenntnisse macht die gerichtliche Arzneikunde aus.

S. 2.

Diese Wissenschaft begreift also mehr als bloss die Zeichenlehre, und kann nur uneigentlich und nach einem sehr eingeschränkten Begriff eine legale Semiotik genannt werden.

S. 3.

Eben so uneigentlich wird diese Wissenschaft die medicinische Rechtsgelahrheit, oder die auf medicinischen Gründen beruhende Wissenschaft des Rechts genannt. Wie masset sich der gericht-

h 5

liche

liche Arzt eine rechtliche Entscheidung an, sondern sein einziges Bemühen geht dahin, den Richter in Stand zu setzen, sein Urtheil auf Gewissheit zu bauen.

S. 4.

Die gerichtliche Arzneywissenschaft könnte also gründlicher und eigentlicher die dem Recht vorschreitende Medicin genannt werden.

S. 5.

Die Literärgeschichte der gerichtlichen Arzneywissenschaft betreffend, so sind schon Spuren derselben in der Moses'schen Gesetzgebung sowohl, als bey den Egyptiern und Römern zu finden. Hippocrates und Galen führen schon dahin einschlagende Fälle an.

S. 6.

Nichts destoweniger ist diese Wissenschaft nie als ein besonderer Theil der Arzneykunde systematisch behandelt, außer seit den Zeiten Kaiser Carls V, dessen peinliche Halsgerichts Ordnung zuerst die Nothwendigkeit der Besichtigung der Leichname durch Aerzte festgesetzt hat.

S. 7.

Von jener Zeit an haben sich besonders die Deutschen bestrebt, diesen Zweig der Arzneywissenschaft

senschaft zu bereichern und auszubilden. Noch anjezo gebührt dieser Ruhm unserer Nation.

§. 8.

Um die gerichtliche Arzneywissenschaft haben sich folgende Männer, wiewohl nicht alle in gleichem Grade, verdient gemacht. 1) Als Syntesematiker und Compendienschreiber Fort, Fides Iius, P. Zachias, Teichmeyer, Alberti, Goelcke, Hebenstreit, Ludwig, Fasenius, Rannegiesser, Boerner, Eschenbach, Baumer, Plenck, Sivora, Salter und sein Neberseher Weber.

§. 9.

2) Einzelne Materien sind abgehandelt und erläutert worden, von G. Welsch, Bohn, Löw, Behrens, Feldtmann, Heister, Gericke, Camper, Büttner, Saissolle und Champeau, Plouquet, Gmelin, Brinkmann, Ruef, Gruner, Jäger, Böse, Mayer, Mezger, Uden, Pyl, Daniel dem Sohne u. a. m.

§. 10.

3) Beobachtungen sind aufgezeichnet von P. Amman, Zittmann, Valentini, Alberti, Clauder, Richter, Troppaneger, Büttner, Fabricius, Weiz, Daniel,

niel dem Vater, Pyl, Buchholz, Rölpin,
Glawning, Mezger u. a. m. (S. Daniels
Bibl. der Staats-Arzneykunde.)

§. 11.

Und, wiewohl der Nutzen und die Nothwendigkeit des Zutritts der gerichtlichen Aerzte in manchen Rechtsfällen, z. B. bey tödlichen Verwundungen von einigen Rechtsgelehrten unüberlegter Weise geldugnet werden, so haben doch die Gerichtshöfe diese Abhängigkeit der Jurisprudenz von der Arzneywissenschaft zu sehr gefühlt, um sich davon lossagen zu können.

§. 12.

Daher es, wenn auch der untersuchende Richter die nothigen Kenntnisse aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft besäße, einen oder den andern Fall ohne Hülfe des Arztes beurtheilen zu können, anjezo dennoch zur Legalität eines Prozesses gehört, daß der Arzt sein Gutachten interponire.

§. 13.

Daß jedoch die gerichtliche Arzneywissenschaft einem Rechtsgelehrten dienlich und nützlich sey, erhellt daraus: da derselbe 1) sich in dem Fall befinden kann, die Hülfe eines zuverlässigen gerichtlichen Arztes entbehren und sich mit etwa einem
uners-

unerfahrenen Wundarzt behelfen zu müssen, welchen er durch bessere Kenntnisse zurecht weisen kann.

§. 14.

2) Der Defensor eines Inquisiten muß, wann er nicht durch Plättitüden, übelersonnene Aussäße auf den gerichtlichen Arzt und seichte Gründe lächerlich werden will, gute Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneywissenschaft besitzen.

§. 15.

So wie aber in einem wohleingerichteten Staat die Ausübung der praktischen Arzneywissenschaft nur geprüften Männern zukommt, so ernennt auch die Landes-Obrigkeit nur notorisch fähige Männer zu gerichtlichen Aerzten, und nimmt sie zu diesem Endzweck in Ephdespflicht.

§. 16.

Nur diesen kommt es zu, nach gerichtlich vorgenommener Untersuchung des streitigen Gegenstandes ein gültiges visum repertum oder Obductionsattest auszustellen, welches bey Gerichtshöfen Treue und Glauben verdient.

§. 17.

Die Untersuchung aber, oder die Besichtigung, oder die Obduction geschiehet entweder an lebendigen oder an todten Körpern, und ist entweder äußerlich oder innerlich. Dass bey lebendigen

nur

nur jene statt finde, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Bey Todten ist sehr oft auch die innerliche Untersuchung oder die Section nöthig.

§. 18.

In den Fällen, welche Verdacht auf Vergiftung u. d. gl. betreffen, hat der gerichtliche Arzt auch Untersuchungen über leblose Körper anzustellen.

§. 19.

Doch haben auch die medicinischen Fakultäten und die Collegia Medica das Recht, durch ein ausserweitiges Responsum, wenn hinlängliche Gründe dazu da sind und die Gerichtshöfe ein Missstrauen auf das Visum repertum des Arztes sezen, dasselbe zu bestätigen oder zu entkräften.

§. 20

In unwichtigen chirurgischen Vorfällen kann ein Wundarzt, zumal ein dahin vereydetter, ein gültiges Attest aussstellen.

§. 21.

Und, wenn die natürliche Schamhaftigkeit des weiblichen Geschlechts in Fällen, wo von verdächtiger Jungfräuschafft oder Schwangerschafft die Rede ist, geschont werden muß, so nehmen die Gerichte auch ein Attest von einer geschworenen Hebammie als gültig an.

§. 22.

§. 22.

Den Verlauf einer Krankheit nach einer gefährlichen Verlezung darf zwar der gerichtliche Arzt beobachten, aber den Kranken muß ein anderer Arzt besorgen, wenn nach dem tödtlichen Ausgang das Urtheil über den Grad der Letalität gäätig und zuverlässig seyn soll.

§. 23.

Doch muß der heilende Arzt bey der Obduktion gegenwärtig seyn, und den gerichtlichen von seinem Verfahren unterrichten.

§. 24.

Legale oder gesetzmäßige Obduktionen nimmt in wichtigen Fällen der gerichtliche Arzt in Gegenwart einer gerichtlichen Person vor, durch welche der Actus seine/völlige Gültigkeit erhält. Ein dahin vereydetter Wundarzt ist sein Gehülfe.

§. 25.

Die Erfordernisse des hierauf von dem gerichtlichen Arzte auszustellenden Visum repertum oder Obductions Attestes sind, daß solches 1) das Datum, den Namen der gegenwärtigen Gerichts-Personen, den Gegenstand der Untersuchung und den Ort, wo sie vorgenommen, nahrhaft mache.

§. 26.

§. 26.

2) Daß das Resultat der Besichtigung gewissenhaft, richtig, deutlich, bestimmt, unzweideutig, ohne Vermuthungen noch Räsonnement darinnen dargestellt, und dem Richter das erforderliche Licht über das corpus delicti oder den streitigen Gegenstand verschafft werde.

§. 27.

In sofern die Verwesung eines Leichnamen keine Besichtigung mehr gestattet, so kann solche auch nicht von dem Physiko erfordert werden: Ein geringer Grad der Fäulniß kann jedoch hieran nicht hinderlich seyn.

§. 28.

Nicht allein um eine verborgene Todesursache aufzufindig zu machen, sondern auch, wo diese schon offenbar ist, um anderweitig entfernte Anlagen von Krankheiten zu entdecken, ist es nöthig, daß alle innere Theile der Leichname besichtigt werden.

§. 29.

Vorzüglich ist jedoch auf die erste entweder bekannte oder vermutete Ursache des Todes zu attendiren.

§. 30.

§. 30.

Wo kein Verdacht irgend einer Gewaltthätigkeit oder Fahrlässigkeit als Ursache des Todes obwaltet, da ist eine gerichtliche Besichtigung unnöthig.

§. 31.

Handanlegung und Anschaffung der Instrumente zur Section der Leichname stehen dem Wundarzte als Gehülfen des gerichtlichen Arztes zu. Uebung und Geschicklichkeit sind ihm hierzu nöthig. Den Rechten nach ist er dem gerichtlichen Arzte subordinirt.

§. 32.

Auch ist der Unterschied zwischen gerichtlicher Medicin und Chirurgie nichtig und ungegründet,
A posteriori sit denominatio.

Zweyter Theil.

3

Erster

Erster Abschnitt.

I. Nöthige Eigenschaften des gerichtlichen Arztes.

§. 33.

Der gerichtliche Arzt muß nicht allein in seiner Wissenschaft die gründlichsten Kenntnisse besitzen, sondern auch ihre Fortschritte beobachten und ihre Vervollkommenung befördern.

§. 34.

Er muß ein Mann vom unbescholtensesten Handel, unzuerstürzender Rechtschaffenheit, Uner schrockenheit, ohne Menschenfurcht, voll Menschen- und Wahrheitsliebe sein, sein Gewissen von Vorwürfen rein, und sein Herz gegen falsche Eindrücke sicher erhalten.

§. 35.

In zweifelhaften Fällen muß er den Richter nicht durch gewagte Vermuthungen zur Härte und Strenge, sondern zur Gelindigkeit zu leiten suchen.

§. 36.

§. 36.

Er muß das Talent besitzen, sich kurz, bündig, deutlich, bestimmt ohne Gepränge auszudrücken. Sein Styl muß nicht gedehnt, weiterschweifig, wässrig und geziert, sondern bestimmt, kraftvoll und natürlich seyn.

§. 37.

Er behauptet übrigens die Würde seines Charakters und vergebe sich nichts. Im übrigen sey er in seinem Dienst unverdrossen, freundlich, herablassend in seinem Betragen.

2. Hülsewissenschaften der gerichtlichen
Arzneywissenschaft.

§. 38.

Philosophie ist die erste dem gerichtlichen Arzte nothwendige Wissenschaft, ohne welcher er dieses Namens unwürdig ist. Wir verstehen aber hierunter nicht irgend ein herrschendes System der Philosophie z. B. die Wolfsische, die Crusius'sche, oder etwa eine feine dialectik, welche mit neuen Kunstmörtern schwanger geht; sondern die Philosophie des gesunden Menschenverstandes, die Kunst richtig zu sehen, richtig zu schliessen, und eine gute praktische Menschenkenntniß.

J 2

§. 39.

§. 39.

Hiernächst ist die Zergliederungskunde die Basis der gerichtlichen Arzneywissenschaft zum wenigsten größtentheils. In derselben muß also der gerichtliche Arzt nicht allein vollkommene Kenntnisse, sondern auch eine gewisse Fertigkeit besitzen, daß Scalpell selbst zu führen, wenn er sich auf die Geschicklichkeit des Wundarztes seines Gehülfen nicht glaubt verlassen zu können.

§. 40.

So wie nun aber die todte Anatomie von selbst auf die belebte oder die Phystiologie führt, und kein Theil der Arzneywissenschaft ohne dieselbe gründlich studirt werden kann, so kann auch keiner ein gerichtlicher Arzt seyn, der nicht in der Phystiologie die erforderlichen Kenntnisse nicht allein besitzt, sondern auch auf die neuern Entdeckungen in dieser Wissenschaft aufmerksam ist.

§. 41.

Die Chirurgie in ihrem ganzen Umfange, die Lehre von den Operationen, die Hebammenkunst u. s. w. mit einbegriffen ist dem gerichtlichen Arzt so unentbehrlich, daß einige davon Anlaß genommen haben, die gerichtliche Wundarzneykunde als einen Theil unserer Wissenschaft besonders

zu behandeln. Wenn aber die Chirurgie an sich nur ein Theil der Arzneywissenschaft ist und ihre wissenschaftlichen Kenntnisse aus der Medicin entlehnt sind, so scheint uns jene Distinction ohne Grund zu seyn. (S. 32.)

§. 42.

Eine gründliche Pathologie allein kann den gerichtlichen Arzt in den Stand setzen, in vorkommenden Fällen die Data der Obduction mit den vorhergegangenen Zufällen zu vergleichen, und ein zuverlässiges Urtheil darüber zu fällen. Wie nothig also diese Wissenschaft dem gerichtlichen Arzte sey, erheslet von selbst.

§. 43.

Die pathologische Anatomie erfordert daher nicht bloß ein trockenes Verzeichniß gefundener Fehler in Leichnamen, sondern auch die Erklärung ihres Verhältnisses mit den vorhergegangenen Krankheiten.

§. 44.

Die Chymie muß dem gerichtlichen Arzt nicht fremd seyn, da er ohne ihre Beyhülfe z. B. kein Weinverschaltung, keine Vergiftung u. d. gl. gründlich beurtheilen kann.

§ 3

§. 45.

§. 45.

Desters werden dem gerichtlichen Arzt Arzneymittel zur Beurtheilung vorgelegt, welche er aber ohne hinlängliche Kenntnisse in der Materia Medica weder erkennen, noch von ihren Heilkräften oder Wirkungen Rede und Antwort geben kann.

§. 46.

Die Zeichenlehre ist dem gerichtlichen Arzt unentbehrlich, so oft er über verheilte oder vorgebliche Krankheiten zu urtheilen und dem Richter die erforderliche Auskunft darüber zu geben hat.

§. 47.

Da der gerichtliche Arzt sowohl in Civil- als Criminalfällen durch seine Aussagen und Gutachten einen grossen Einfluss auf die Verwaltung der Rechtspflege hat, so muß ihm die Gesetzesbung seines Vaterlandes gut bekannt und juristische Literatur keine freunde Wissenschaft seyn.

§. 48.

Wenn endlich vom Physiko erfordert wird, daß er in vorkommenden Fällen auch Veterinär-Arzt sey, ohnerachtet bis jetzt so wenig dafür gesorgt ist, daß dieser Zweig der Arzneywissenschaft auf Akademien gelehrt werde, so bleibt nichts übrig, als daß derselbe durch fleissige Lektüre guter Bücher über die Veterinär-Arzneykunde, durch Anwendung

dung der menschlichen Pathologie auf die thierische und durch eigene Beobachtung sich in diesem Fach einige Kenntnisse und Erfahrung erwerbe.

Zweyter Abschnitt.

Gegenstände der gerichtlichen Arzneywissenschaft.

A. Verlelzungen.

§. 49.

Verlelzungen sind alle diejenigen Folgen äusserlicher Gewaltthätigkeiten, durch welche ein Theil des menschlichen Körpers entweder in seiner Versichtung gestört, oder sein gänzlicher Verlust verursacht, oder wohl gar das Leben eines Menschen gefährdet wird.

§. 50.

Es giebt der Verlelzungen verschiedene Gattungen: Wunden, Beinbrüche, Verrenkungen, Erschütterungen, Quetschungen, u. a. m. deren richtige Begriffe aus der Lehre der Chirurgie zu schöpfen sind.

§. 51.

In so fern Verlelzungen durch die Schuld oder Vorsatz eines andern verursacht werden, gehöret

§ 4

die

die Beurtheilung derselben zur Competenz des gerichtlichen Arztes.

§. 52.

In dieser Rücksicht sind die Verlebungen entweder heilbar oder unheilbar; oder auch in verschiedenem Grade tödlich, oder nicht tödlich.

§. 53.

Der Unterschied heilbarer und unheilbarer Verlebungen betrifft die Fälle so sehr zerrütteter Gliedmassen, daß ihre Wiederherstellung unmöglich ist, wenn sie auch zum Leben nicht nöthig sind. Z. B. der Verlust eines Auges.

§. 54.

Tödlich sind die Verlebungen, in so fern der Tod darauf erfolgen kann, oder schon erfolgt ist.

§. 55.

Die Tödlichkeit der Verlebungen ist nicht in allen Fällen gleich groß, sondern in verschiedenen Graden; deren die Schriftsteller der gerichtlichen Arzneywissenschaft bald mehrere bald weniger angenommen haben, nemlich einige vier, einige drey, einige zwey.

§. 56.

Die früheren Schriftsteller nehmen an 15 abolut tödliche, d. i. solche Verlebungen, durch welche

welche eine zum Leben nöthige Verrichtung durchaus und ohne Hoffnung wiederhergestellt zu werden, zerstört wird. 2) An und für sich (per se) tödliche Verleßungen, bey welchen zwar bisweilen die Kunst, aber nie die Natur allein eine Heilung bewerkstelligen kann. 3) Mehrentheils tödliche Lässionen, welche zwar bisweilen geheilt werden aber doch zum öftersten tödlich aussfallen. 4) Und endlich zufällig tödliche, welche nur durch einen unvorhergesehenen mit der Verlegung nicht nothwendig verbundenen Zufall tödlich aussfallen.

§. 57.

Dass aber bey dieser Eintheilung der Unterschied der zweiten und dritten Gattung nicht einleuchtend genug, und ihre Gränzen nicht genau gezogen sind, fällt von selbst in die Augen.

§. 58.

Auf der andern Seite gehen verschiedene der neuern so weit, dass sie nur zwei Gattungen tödlicher Verleßungen annehmen wollen; nemlich absolut und zufällig tödliche. Der Grund dieser Behauptung ist, weil ein einziges Beispiel einer geheilten Verleßung hinlänglich sey, dieselbe unter die zufällig tödlichen zu rechnen.

§ 5

§. 59.

§. 59.

Doch zeigt die Erfahrung zur Genüge, daß, ausser den absolut tödlichen Verlehnungen, einige gefährlicher, andere minder gefährlich sind; daß an jenen zwar nicht alle, aber doch sehr viele, auch bey der besten Behandlung sterben. Überdies ist oft das Urtheil des gerichtlichen Arztes schon vor dem Absterben des Verlehten nöthig; in welchem Fall er weder die Genesung noch den Tod des selben unbezweifelt vorans bestimmen kann.

§. 60.

Es scheint also die Eintheilung der Tödlichkeit der Verlehnungen in drey Classen; nehmlich in absolut, für sich und zufällig tödliche, die beste und der gerichtlichen Praxis angemessenste zu seyn.

§. 61.

Die von einem neuern vorgeschlagene Eintheilung der absoluten Tödlichkeit in die allgemeine und individuelle, wodurch die Classe der für sich tödlichen Verlehnungen wegfallen würde, ist nur Wortspiel, kein wesentlicher Gewinst für die gerichtliche Arzneywissenschaft.

§. 62.

Da der Ausspruch des Arztes über den Grad der Tödlichkeit einer Verlehnung auf die Strafe des

des Beklagten einen großen Einfluß hat, so ist nöthig, daß derselbe bey der Beurtheilung der Hälle mit der möglichsten Behutsamkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehe.

§. 63.

Diese Beurtheilung beruhet auf 1) den verschiedenen Gattungen der Verlebungen (§. 50.) 2) ihrer Menge; 3) der Beschaffenheit und Wichtigkeit des verletzten Theils 4) dem Alter, Temperament und der Gegenwart prädisponirender Ursachen zu Krankheiten.

I. Bestimmung der Tödlichkeit der Verlegungen nach ihrer Gattung.

§. 64.

Die verschiedenen Gattungen der Verlebungen (§. 50.) sind nicht allein an sich, unter gleichen Umständen, mit mehr oder weniger Gefahr verbunden, sondern auch vermöge ihrer eigenen Verschiedenheiten und Verwicklungen mehr oder minder tödlich.

§. 65.

Wunden sind oft mit Quetschungen, diese mit Beinbrüchen und Verrenkungen, Erschütterungen mit Quetschungen verwinkelt u. s. w. Zemehr dieser

dieser Complicationen sich zusammen einfinden, desto grösser wird die Lethalität.

a. Wunden.

§. 66.

Wunden sind als frische blutige Trennungen der weichen Theile des menschlichen Körpers, zu förderst nach ihrer Größe zu beurtheilen. Kleine Wunden sind meistentheils unbedeutend und können nur zufällig tödlich werden; beträchtliche Wunden sind mit mehrerer Gefahr verbunden.

§. 67.

Zieb- und Stich-Wunden sind ebenfalls in dieser Rücksicht verschieden. Letztere verleszen leichter edle Theile und heilen schwerer, als erstere. Doch, wenn diese mit Substanzverlust begleitet sind, oder tief eindringen, so sind sie nicht selten in verschiedenem Grade tödlich.

§. 68.

Schus-Wunden führen durch die damit verbundene Quetschung und Erschütterung des betroffenen Theils, mehrentheils sehr grosse Gefahr mit sich.

§. 69.

Vergiftete Wunden sind jederzeit in höherem Grade tödlich, als einfache. Auch verdorbene Säfte

Säfte des Verwundeten können die Wunde höchstig und tödlich machen.

b. Quetschungen.

§. 70.

Quetschungen finden sich sehr oft bey Wunden ein; oder sie sind einzeln, wann der quetschende harte Körper zwar Theile gedrückt aber nicht getrennt hat.

§. 71.

Beträchtliche Quetschungen, besonders wenn sie wichtige Theile betroffen haben, sind allezeit gefährlich, oft tödlich.

§. 72.

Mit Erschütterungen verwickelt, sind die Quetschungen allezeit unter die gefährlichen, oft tödlichen Verlehnungen zu rechnen.

§. 73.

Die gewöhnlichen Folgen und Kennzeichen der Quetschungen sind blaue Flecken, welche entweder von Stockung des Bluts in seinen Gefässen, oder von dem Austreten desselben aus den zerrissenen Blutgefäßien entstehen.

§. 74.

Jedoch ist nicht jeder blaue Flecke ein gewisser Beweis einer vorhergegangenen Gewalt. Der Scharbock erzeugt

zeugt dergleichen ebenfalls; so sind auch die Haussieber und Petechien damit begleitet. Selbst nach dem Tode entstehen dergleichen auf dem Rücken und Hintertheilen, besonders wenn die Krankheit fäulungsartig gewesen. Dies sind die sogenannten Todtenflecken.

§. 75.

Daher der gerichtliche Arzt in Beurtheilung der Sugillationen sorgfältig und behutsam seyn und alle vorhergegangene Ursachen derselben genau erforschen müßt.

§. 76.

Sogar beträchtliche Extravasationen können von innerlicher Ursache entstehen, und sind folglich keine absolute Beweise äußerlicher Gewalt. Semiotik und pathologische Anatomie sind hier der Leitstern des gerichtlichen Arztes.

c. Erschütterungen.

§. 77.

Erschütterungen sind gewöhnliche Gefährten der Quetschungen, und äussern ihre schädlichen Wirkungen unvermerkt, vorzüglich auf Muskeln durch Lähmung ihrer Reizbarkeit, auf Nerven durch Stupor, auf Gefäße durch Schwächung, auf Ein geweide durch Risse und Entzündungen.

§. 78.

§. 78.

Daher ihr Einfluß auf den Grad der Tödlichkeit der Verlebungen größer ist, als man gewöhnlich dafür hält, und derselbe mehrere Aufmerksamkeit von Seiten der gerichtlichen Aerzte, als bisher, verdient.

d. Verrenkungen und Beinbrüche.

§. 79.

Diese Verlebungen betreffen eigentlich nur die Knochen und ihre Gelenke, sind auch an sich nicht tödlich; können aber durch ihre Verwickelung mit andern Verlebungen den Grad der Tödlichkeit erhöhen.

e. Verbrennungen.

§. 80.

Die Würkungen, welche flammende, glüende und kochende Substanzen auf den menschlichen Körper hervorbringen, gehören zu den mehr oder weniger gefährlichen Verlebungen, je empfindlicher der davon betroffene Theil ist, und je mehr sie sich über den Körper verbreitet haben.

f. Entz.

f. Entzündung Eiterung und Brand.

§. 81.

Die gewöhnliche und natürliche Folge alleer der angeführten Gattungen von Verleßungen ist Entzündung, welche durch ungünstige Umstände hinwieder in Eiterung oder in Brand übergehen kann. Erstere ist in vielen Fällen, letztere hingegen mehr allgemein tödlich.

§. 82.

Die Bestimmung des Grades der Tödlichkeit hängt hier von der Abwendbarkeit der Entzündung, oder ihrer ungünstigen Ausgänge ab, welche der gerichtliche Arzt aus der genauen Krankheits-Geschichte des Verstorbenen schöpfen muß.

2. Bestimmung des Grades der Tödlichkeit der Verleßungen nach ihrer Menge.

§. 83.

Je mehrere Gattungen von Verleßungen zusammen eintreffen, wenn auch jede für sich allein unbeträchtlich wäre, desto schwerer ist die Entzündung und ihre Folgen abzuwenden, um desto grösser ist auch die Tödlichkeit.

§. 84.

Eben dasselbe geschiehet, wenn mehrere einzelle Verleßungen von einerley Gattung, z. B. Wun-

Wunden, zugleich zugegen sind. Mehrere an sich nur zufällig tödliche Wunden machen oft, zusammen genommen, eine absolut tödliche Verlezung aus.

3. Bestimmung des Grades der Lethalität der Verlezungen nach der Beschaffenheit und Wichtigkeit des verletzten Theils.

§. 85.

Da die verschiedenen Theile des menschlichen Körpers nicht von gleicher Nothwendigkeit und Wichtigkeit für die thierische Dekonomie sind, da die Empfindlichkeit und Reizbarkeit denselben nicht in gleichem Grade beywohnt, folglich die verschiedenen Gattungen von Verlezungen, in gleichem Grade, doch nicht einerley Wirkungen auf die Theile des menschlichen Körpers äussern, und verschiedene Folgen nach sich ziehen, so nimmt die gerichtliche Arzneywissenschaft aus dieser Be trachtung die Hauptregeln zur Bestimmung der Lethalität.

§. 86.

Um in dieser Rücksicht die Grade der Lethalität in einzelnen zu beurtheilen, müssen wir einige allgemeine Grundsätze voraus schicken, und zweyter Theil.

R hier*

hiernächst dieselben auf die Verleßungen der ver-
schiedenen Theile des menschlichen Körpers an-
wenden.

a. Allgemeine Grundsätze.

§. 87.

1) Alle diejenigen Verleßungen, durch welche
die Nervenkraft entweder in ihrer Quelle versiegt,
oder ihr Einfluß auf die zum Leben nothigen Ver-
richtungen unwiederbringlich gehemmt wird, ge-
hören in die Classe der durchaus tödlichen.

§. 88.

2) Eben dahin rechnen wir diejenigen Verleß-
zungen, durch welche dem Kreislauf des Bluts ein
unüberwindliches Hinderniß entgegengesetzt wird.
Dahin gehören insbesondere alle unanhaltsame
Verblutungen.

§. 89.

3) Auch gehören dahin alle Läsionen, durch
welche die Respiration plötzlich und ohne Mög-
lichkeit der Wiederherstellung gehemmt wird. So
auch

§. 90.

4) Diejenigen, welche die Chylification gänz-
lich zerstören. Und

§. 91.

§. 91.

5) Welche in irgend einem der Kunst unzugänglichen Raum eine beträchtliche Ergießung, folglich eine unabwendbare Entzündung und Exterung oder Brand verursachen.

§. 92.

Diejenigen Verlebungen, welche die Secretion des Harns aufhalten oder eine Ergießung desselben verursachen, gehören zu der vorigen Classe.

§. 93.

6) Alle gefährliche Verlebungen, durch welche die bisher erwähnten Wirkungen zwar leicht, und gewöhnlich dem Lauf der Natur gemäß zu erfolgen pflegen, jedoch bisweilen durch die wohl und zeitig angebrachten Hülfsmittel der Kunst, unterschlägt, durch die Kräfte der Natur abgewandt werden können, gehören unter die an sich tödlichen.

§. 94.

7) Auch diejenigen, deren absolute Tödlichkeit der gerichtliche Arzt vor dem Tode des Verletzen nicht voraus sehen kann, müssen, wann von demselben ein Gutachten darüber erforderlich wird, vorerst unter die an sich tödlichen gerechnet werden.

K 2

§. 95.

§. 95.

8) Hingegen alle geringere Verlebungen, welche nicht gewöhnlich, sondern nur durch die Schuld des Wundarztes, des Kranken, durch Verwickelung mit ältern Krankheiten und unvorhergesenen Zufällen tödlich ausfallen, gehören unter die zufällig tödlichen.

§. 96.

Sollte auch wohl die Zeit, welche von der Verlebung bis zum Tode des Patienten verfliest, mit zur Bestimmung des Grades der Tödlichkeit beitragen; und ist jede Verlebung, welche erst nach dem neunten Tage tödlich ausfällt, nur für zufällig lethal zu halten?

§. 97.

Dieser irrite Satz wird zwar in der hin und wieder noch unverbesserten Criminaljurisprudenz für richtig angenommen. In der gerichtlichen Arzneywissenschaft aber ist er, als der Erfahrung zuwider streitend, gänzlich zu verwiesen.

b. Lethalität der Kopfverletzungen.

§. 98.

Der Kopf, einer der wichtigsten Theile des menschlichen Körpers ist allen Ertüngungen der Verletzungen ausgesetzt, welche in Vergleichung mit den

den Verlebungen anderer Theile in höherem Grade und am öftersten tödlich sind.

§. 99.

Hieb- oder Stichwunden, welche nur die äußerlichen Theile betreffen, den Hirnschedel aber und das Gehirn unverletzt gelassen haben, können nie anders, als zufällig tödlich werden.

§. 100.

Wenn hingegen eine Stichwunde durch irgend eine natürliche Öffnung z. B. durch die Augenhöhl bis in die Höle des Hirnschedels durchgedrungen, die Hirnhäute oder das Gehirn selbst mehr oder minder tief verwundet hätte, so wäre die Verlebung in geringerem Grade an sich, in höherm absolut tödlich.

§. 101.

Desgleichen, wenn durch einen Hieb die Hirnhäute und das Gehirn tief verwundet wäre, oder wohl gar eine beträchtliche Substanz-Verlust erlitten hätte, so wäre die Verwundung absolut oder wenigstens an sich tödlich.

§. 102.

Doch ist eine nicht tiefe Wunde im Gehirn, auch mit etwas Substanz-Verlust keine so sehr gefährliche Verlebung, daß sie nicht sollte öfters geheilt worden seyn.

R 3

§. 103.

§. 103.

Schusswunden aber, sowohl penetrirende, als nicht penetrirende sind wegen der damit verbundenen Erschütterungen des Gehirns äußerst gefährliche, meistens absolut tödliche Verletzungen.

§. 104.

Sogar die so genannten Luftstreifschüsse, bei welchen jedoch eine wirkliche Verlängerung der vorbei streifenden Kugel zu vermuthen ist, sind aus eben derselben Ursache sehr gefährliche Verletzungen.

§. 105.

Ist vollends die Kugel innerhalb des Hirnschedels oder in der Substanz des Gehirns geblieben, so erfolgt eine absolut tödliche Entzündung und Exterierung.

§. 106.

Stöße und Quetschungen an den Kopf, sind, wenn sie auch nicht gleich bedenkliche Zufälle erregen, niemahls für unbedeutend zu achten, und können leicht zufällig oder wohl gar an sich tödlich werden.

§. 107.

Die gewöhnlichsten Folgen derselben sind Risse und Brüche im Hirnschedel, Ergießungen zwischen und unter den Hirnhäuten, im Gehirn, über dem kleinen

kleinen Gehirn und im Grunde des Hirnschedels,
Erschütterung und Entzündung.

§. 108.

Das heftige Erschütterungen des Gehirns und
der übrigen Theile im Kopf von Schußwunden
und andern äußern Gewaltthätigkeiten einen plötz-
lichen Tod verursachen können, lehrt die tägliche
Erfahrung.

§. 109.

In minder heftigem Grade wäre eine Erschütte-
rung des Gehirns an sich zwar nur eine zufällige töd-
liche Verlehung, aber unter der gewöhnlichen Ver-
wicklung mit Ergießungen von Blut oder Bluts-
wasser ist ihre Gefahr wieder um so viel größer.

§. 110.

Der Ort und die Menge des Extravasats und
die mindere oder mehrere Schwierigkeit, solches
entweder zu vertheilen, oder demselben Ausfluss
zu schaffen, bestimmen hier den Grad der Töd-
lichkeit.

§. 111.

Entzündung und Exterung ereignen sich bei
Kopfverlehnungen entweder in den Hirnhäuten
und der Oberfläche des Gehirns, oder in dessen in-
nern Theilen. In beiden Fällen ist der Ausgang
unfehlbar tödlich. Die Möglichkeit und Unmög-

keit

lich-

lichkeit der Entzündung vorzubeugen, bestimmt hier den Grad der Tödlichkeit.

§. 112.

Risse und Brüche im Hirnschedel, auch Gegenrisse würden an sich keine Gefahr noch Tödlichkeit mit sich führen, wenn nicht eben dieselbe Gewalt, welche diese Risse und Gegenrisse hervorbringt, auch nothwendig tödliche Erschütterungen und Ergießungen verursachte.

§. 113.

Auch gehört zu den Kopfverletzungen die Verrenzung des Gelenks des Hinterhauptknochens mit dem ersten und zweyten Halswirbelbein. Eine an sich tödliche Verlelung, wenn sie nicht gar unter die absolut tödlichen gehört.

c. Lethalität der Halsverletzungen.

§. 114.

Durch Hieb- oder Stichwunden können am Halse sehr wichtige Theile verletzt werden, davon der Ausgang oft an sich, oft absolut tödlich ist.

§. 115.

Durch die Verwundung der großen hinlaufenden Blutgefäße entstehen unaufhaltbare Verblutungen. Solche sind daher für absolut tödlich zu erklären.

§. 116.

§. 116.

Nur kleine Wunden in der äussern Halsvene sind der Kunst zugänglich, und die daher entstehenden Verblutungen nur zufällig tödlich.

§. 117.

Sollte ein Stich oder Hieb die Carotis nur wenig und in ihren äussern Häuten verlezen, so entsteht ein Aneurisma daraus, welches einen an sich tödlichen Ausgang gewinnt.

§. 118.

Die Nerven des achten Paars, die Zwergfesselnerven und die grossen sympathetischen Nerven haben einen allzuwesentlichen Einfluß auf die Lebensverrichtungen, als daß ihre Verlezung oder Zerstörung nicht absolut oder doch an sich tödlich seyn sollte.

§. 119.

Längliche Wunden in der Luftröhre oder im Speisekanal sind von weit geringerer Bedeutung als Querwunden in eben diesen Theilen.

§. 120.

Aber auch Querwunden in beiden Theilen sind heilbar, folglich nur zufällig tödlich, wenn Luftröhre und Speisekanal nur nicht ganz durchschnitten sind. Eine solche Verwundung aber ist zu be-

trächtlich, als daß sie nicht wenigstens an sich tödlich seyn sollte.

§. 121.

Hier nach sind auch Schußwunden und Quetschungen am Halse zu heurtheilen. Von Erschütterungen reden wir weiter unten.

§. 122.

Brüche und Verrenkungen der Halswirbelsäule gehören mit den Kopfverletzungen (§. 113.) in eine Classe.

§. 123.

Eine durch Verletzung entstehende Bräune oder Entzündung im Halse kann nur zufälligerweise tödlich ausfallen.

d. Lethalität der Brustverletzungen.

§. 124.

Da die Brust zur Respiration, einer der höchsten Lebensverrichtungen dient, und wichtige Eingeweide enthält, so folgt natürlich, daß die diesen Theil des Körpers treffenden Verletzungen sehr gefährlich sein und oft tödlich ausfallen müssen.

§. 125.

Hieb- und Stichwunden, welche nicht penetrieren, sondern nur die äußern Theile der Brust betreffen,

Betreffen, können zwar, besonders die letzteren, bisweilen bedenkliche Zufälle erregen, aber nie anders, als zufällig tödlich werden.

§. 126.

Wunden, welche in die Höle der Brust penetrieren, verleihen entweder die Lungen oder das Herz, oder die großen Blutgefäße, oder den Speisekanal, oder das Zwerfgfell.

§. 127.

Wunden der Lungen erschweren mehr oder weniger die Respiration, je beträchtlicher sie sind. Hiernach ist ihre Tödlichkeit zu beurtheilen. Auch kann in denselben sehr leicht ein beträchtliches Blutgefäß verlegt werden und eine absolut tödliche Verblutung verursachen.

§. 128.

Die natürliche Folge der Lungenwunden ist Entzündung und Exterung oder Gangrän. Meistens kann diesen Uebeln vorgebeugt werden, daher ihre Tödlichkeit nur zufällig ist.

§. 129.

Wunden des Herzens und dessen Ohren, wie auch der damit verbundenen Blutgefäße sind, wegen der unausbleiblichen Verblutung, allezeit absolut und schnell tödlich; ob schon Beobachtungen

gen

gen angeführt werden, nach welchen am Herzen
Verwundete noch einige Tage gelebt haben sollen.

§. 130.

Wann auch die Möglichkeit des Falles zugegeben wird, daß das Herz nur leicht in seiner Oberfläche verletzt werden könne, so wird eine solche Wunde doch jederzeit entweder durch die Verlezung eines Zweigs der Kranzaderu., oder durch die unausbleiblich erfolgende Entzündung des Herzens tödlich ausfallen.

§. 131.

Die Verlezung einer Rippenarterie ist, wenn sie sich nicht nahe an der Aorta ereignet, nie anders als zufällig tödlich.

§. 132.

Mit den Wunden des durch die Brust laufenden Theils des Speisekanals ist es eben so beschaffen, wie oben (§. §. 119. 120.) gesagt worden. Im ganzen sind sie hier wegen der Unzugänglichkeit der Kunst gefährlicher.

§. 133.

Wunden des Zwergfells gehören, wegen ihrer unvermeidlichen schlimmen Folgen, nemlich Entzündung u. a. m. zu den an sich tödlichen Verleuzungen. Indessen ist bey der Beyertheilung derselben

selben vorzüglich auf ihre Größe und den Unterschied des sehnichten und fleischichten Theils zu sehen.

§. 134.

Durch beide Brusthöhlen dringende Wunden sind zwar an sich, jedoch nicht durchaus tödlich, wenn sie nicht sehr beträchtlich sind.

§. 135.

Schußwunden sind, unter Gleichheit der übrigen Umstände, auch an diesem Theile gefährlicher, als andere, folglich in höherm Grade tödlich.

§. 136.

Quetschungen der Brust sind nach der Wichtigkeit der darauf erfolgenden Zufälle zu beurtheilen. Wenn die sämtlichen Theile der Brust so sehr gesitten haben, daß das Athmen gänzlich gehemmt wird, so ist die Quetschung absolut tödlich. Findet aber das Athmen noch statt und leidet keine große Beschwerde, so kann die Verlebung nur durch Zufall tödlich werden.

§. 137.

Das Entzweybersten des Herzens durch eine äußerliche quetschende Gewalt ist unsreitig eine absolut tödliche Verlebung.

§. 138.

§. 138.

Brüche des Brustbeins, der Rippen oder auch Verrenkungen derselben werden ebenfalls nach ihrer Menge, Verwicklungen, und daher entstehenden Zusätzen beurtheilet.

§. 139.

Ergießungen in der vordern Brustfellhöhle können durch die Kunst gehoben werden. Nichts versmag sie hingegen wieder Ergießungen in der hintern Brustfellhöhle, noch in der Höle des Herzbeutels. Letztere sind also absolut tödlich.

§. 140.

Ergießungen von Blut oder Euter in beiden Brusthöhlen können zwar durch eine künstliche Defnung gehoben werden. Da aber die Ursache ähnlicher Anhäufungen hierdurch nicht gehoben wird, so sind sie doch mehrentheils wenigstens an sich tödlich.

e. Lethalität der Verletzungen des Unterleibes.

§. 141.

Alle oben erwähnte Gattungen der Verletzungen können auch den Unterleib betreffen, mit größerer oder geringerer Lebensgefahr.

§. 142.

§. 142.

Alle diejenigen Verleßungen, welche die zur Thylification und zur Absonderung des Harns dienende Eingeweide gänzlich in ihrer Verrichtung födren, sind absolut tödlich.

§. 143.

Desgleichen müssen diejenigen Verleßungen, durch welche eine unaufhaltbare Verblutung oder Ergießung im Unterleibe verursacht wird, für unumgänglich tödlich angesehen werden.

§. 144.

Nach diesen allgemeinen Sätzen sind Wunden des Magens und der Gedärme, wenn sie klein sind, nur zufällig, wenn sie hingegen beträchtlich sind, an sich, auch wohl durchaus tödlich.

§. 145.

Die Anfüllung des Magens oder seine Leere zur Zeit der Verwundung und die Stelle, wo er verwundet ist, kommen bey der Beurtheilung der Lethalität der Magenwunden allerdings mit in Betrachtung.

§. 146.

Das unaufhaltbare Vorfallen und die Einschlemmung des Nehes und der Därme in der äußern Bauchwand vermehrt bey den Wunden der Därme um ein merkliches den Grad der Tödlichkeit.

§. 147.

§. 147.

Und ob schon in manchen Fällen auch ein Substanzverlust in den Därmen den Tod nicht nach sich gezogen hat, so bestimmt doch die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einen künstlichen Uster anzulegen, den Grad der Tödlichkeit der Darmwunden nicht.

§. 148.

Wunden in das Parenchyma der Magendrüse, der Leber, des Milzes und der Nieren können nur zufällig tödlich werden.

§. 149.

Wenn hingegen die großen Blutgefäße oder die Ausführungsgänge dieser Eingeweide verlegt werden, so entsteht eine Ergießung, deren Quelle nicht vertrocknet werden kann, und deren Aussgang unausbleiblich tödlich ist.

§. 150.

Eine jede Wunde der übrigen großen Blutgefäße im Unterleibe, des Milchbehälters, so auch der Gallen- und Urinblase, wenn der Aussfluss aus letztern nicht nach aussen geschiehet, ist nach eben demselben Grunde zu beurtheilen.

§. 151.

§. 151.

Wunden der Gebärmutter sind, vermöge ihres Consensus mit dem Nervensystem, an sich tödliche Verlebungen.

§. 152.

Schußwunden in allen diesen Theilen sind in höherem Grade lethal als die Hieb- oder Stichwunden, besonders wenn die Kugel oder Schroot im Unterleibe zurückbleiben.

§. 153.

Quetschungen und Erschütterungen des Unterkörpers verursachen entweder gefährliche Vorfälle, Abortus und Brüche, oder auch gänzliches Bersten der Leber, der Milz oder der Nieren und ihrer großen Gefäße: die absolute Tödlichkeit dieser Art Verlebungen wird also niemand bezweifeln.

§. 154.

Die Lethalität der auf Wunden und Quetschungen des Unterleibes erfolgenden Entzündungen und ihrer Folgen muß nach Maßgabe ihrer Abwendbarkeit, Größe und Beschaffenheit beurtheilt werden. Oft bewirkt eine Entzündung eine vortheilhafte Concretion eines verwundeten Darmes oder Gallenblase mit der äußern Wunde.

Zweyter Theil.

¶

§. 155.

§. 155.

Brüche und Verrenkungen der Lendenwirbelbeine und Beckenknochen fallen durch die Erschütterung und Druck auf das Rückenmark mehrheitlich an sich tödlich aus. Jedoch die Frakturen mehr als die Luxationen.

§. 156.

Hieher rechnen wir noch die Fälle auf das heilige Bein, bey welchen leicht eine tödliche Erschütterung des Rückenmarks, auch wohl des Gehirns erfolgen kann.

f. Letalität der Verletzungen der Extremitäten.

§. 157.

Wunden der großen Blutgefäße, nehmlich der Schenkelarterie und Vene, der Achselarterie und Vene u. s. w. sind oft absolut, mehrheitlich an sich tödlich.

§. 158.

Hingegen Verwundungen der fleischhichten und sehnichtigen Theile und der kleinen Gefäße können nur zufällig tödlich werden.

§. 159.

Penetrirende Wunden der Gelenke, besonders des Kniegelenkes fallen mehrheitlich an sich tödlich aus

aus, durch die, dem unaufhaltbaren Aussluß des Gelenkwassers nothwendig nachfolgende Aussehrung.

§. 160.

Wunden der großen Nervenstämme, durch welche der Einfluß des Nervensaftes in die Gliedmassen gänzlich gehemmt wird, sind unausbleiblich tödlich.

§. 161.

Verrenkungen und Beinbrüche sind zwar an sich nicht lethal, können es aber durch ihre Vervielfältigung und Verwicklung unter sich und mit andern Verleihungen in verschiedenem Grade werden.

§. 162.

Schußwunden der äußern Gliedmassen sind, wegen der Zerreißung der weichen und Zerschmetterung der harten Theile, wie auch wegen der Erschütterung der Knochen und Nerven, welche dieselben begleiten, in höherm Grade tödlich als andere.

§. 163.

Quetschungen und gequetschte Wunden können in äußern Gliedmassen nicht anders als zufällig tödlich ausfallen.

4. Bestimmung des Grades der Lethalität der
Läsionen nach dem Alter und Leibesbe-
schaffenheit des Verletzten.

§. 164.

Nicht jedes Alter erträgt eben dieselben Ges-
waltthärtigkeiten in gleichem Grade. Hirnverlez-
zungen und Nervenwunden sind bey jungen Ritt-
dern in höherm Grade lethal, als bey Erwachsenen.

§. 165.

Da hingegen im höheren Alter verwinkelte Ver-
renkungen und Beinbrüche öfters tödlich ausfal-
len als im jugendlichen.

§. 166.

Ueberhaupt ist bey an sich tödlichen Wunden
in der Jugend mehr auf die Unterstützung der
Kräfte der Natur bey rechtmäßiger Anwendung
der Kunst zu rechnen, als im Alter.

§. 167.

Verdorbene Säfte des Verlehten, z. B. das
venerische Gif, oder die scorbutische Diathesis im
Blut, erhöhen den Grad der Lethalität jeder Ver-
lezung.

§. 168.

Kopfverlezungen sind bey Betrunkenen in hö-
herm Grade lethal, als im nüchternen Zustande.

Volls

Vollblütigkeit begünstigt die Schlag- und Steck-
flüsse.

§. 169.

Das weibliche Geschlecht ist im ganzen schwächer und empfindlicher als das männliche. Gewaltschäden haben also bey demselben desto heftigere Folgen.

§. 170.

Besonders bey Schwangern sind alle Verletzungen, besonders die des Unterleibes in höherm Grade gefährlich. Abortus und Absterben der Frucht und Lebensgefahr für die Mutter sind ihre östern Folgen.

B. Erstickungen.

§. 171.

Erstickungen geschehen zwar zum Theil durch äußertliche Gewalt, z. B. durch Strang, Würgen mit Händen, unter Bettkissen u. s. w. und gehören in sofern unter die eben abgehandelten Verletzungen.

§. 172.

Da solche aber auch ohne äußere Gewalt nemlich durch mephitische Dünste und im Wasser bewirkt werden, so verdienen sie als Gegenstand der gerichtlichen Arzneywissenschaft eine eigene Betrachtung.

§. 3

§. 173.

§. 173.

Auch die vom Gliß erschlagenen, die durch heftige Leidenschaften schnell getöteten, und die erfrorenen müssen wir, jene als erstikte, diese der Unmöglichkeit ihrer Todesarten wegen unter diese Rubrike bringen.

§. 174.

Erstickungen gehören unter die wichtigsten Gegenstände der gerichtlichen Arzneywissenschaft und zwar in zweyfacher Absicht, 1) um die erstikten und leblos scheinenden, wo möglich noch zu retten, 2) um nach ihrem wirklich erfolgten Absterben, ihre Todesart zu untersuchen und die Gattungen der Erstickungen von einander zu unterscheiden.

§. 175.

In beyderley Absicht ist es nöthig, die Todesart der erstikten zu bestimmen, und die Kennzeichen der verschiedenen Gattungen der Erstickungen festzusezzen.

§. 176.

Ueberhaupt findet man bey den erstikten entweder alle Kennzeichen der Schlagflüsse, oder diejenigen der Steckflüsse, oder, welches sich nicht selten zu ereignen pflegt, die Kennzeichen von beiden.

§. 177.

§. 177.

Das Ersticken setzt überhaupt zum voraus ein völlig gehemmtes Atmen und völligen Stillstand des kleinen Blutumlaufs; und da mit demselben der Umlauf des Bluts durch die Gefäße des Kopfes in einer nahen Verbindung steht, so erfolgt öfters ein Stocken oder Anstreiten des Bluts innerhalb dem Hirnschedel.

§. 178.

Dies ist der Grund der Erscheinungen (§. 176.) nach dem Tode der Erstickten, welche jedoch nach den Gattungen der Erstickung einige Verschiedenheit zulassen.

§. 179.

Bey Erhängten und Erwürgten hat ein Strang oder anderer ähnlicher Druck nicht allein die Luftröhre zusammengeschnürt, sondern auch die Halsnerven so gepreßt, daß beyderley Erscheinungen (§. 177.) vorkommen.

§. 180.

Nebendas findet sich unfehlbar am Hals ein durch den Strik verursachter tiefer, stark sugillirter Eindruck. Die Abwesenheit der Sugillation beweist, daß der Strik erst nach dem Tode angelegt worden.

£ 4

§. 181.

§. 181.

Das Ersticken unter Betten ist schwerer zu heilen, als die vorige Gattung. Zwar finden sich auch die Kennzeichen des Stik- und Schlagflusses, Aufgedunstenheit des Gesichts, Schaum vor dem Munde, u. s. w. da solche aber auch von innern Ursachen herrühren können, so kann nur Geständniß oder Beweise diese Erstickungsart bestätigen.

§. 182.

Im Wasser ertrunkene sterben nicht auf einerley Art. Entweder werden sie vom Schlage gerührt, oder die Respiration wird nach einigen vergeblichen Versuchen unter den grausamsten Besängstigungen gehemmt, wobei jedoch auch Stoßungen im Gehirn sich zu ereignen pflegen.

§. 183.

Haben alle wirklich ertrunkene schäumendes Wasser in den Lungen? dies wird von vielen behauptet; von einigen geläugnet. Da die Todesart im Wasser nicht immer eine und eben dieselbe ist, (§. præc.) so lassen sich vielleicht die Widersprüche hierdurch heben.

§. 184.

Verschlucken die Ertrinkenden auch Wasser? zwar bisweilen; aber nicht in allen Fällen.

§. 185.

§. 185.

Sterben die Ertrinkenden während dem Einathmen oder im Ausathmen? der Tod im Einathmen ist in sich selbst schon ein Widerspruch. Es ist möglich, daß die tödende Ursache während der Inspiration wirkt, aber die letzte Exspiration folgt unfehlbar darauf.

§. 186.

Mephitische Lustarten werden erzeugt durch gährende geistige Getränke, verschlossene Gewölber, starke Gerüche, Kohlendampf u. d. gl. sie sind nicht allein zum Athmen untauglich, sondern sie haben auch noch außerdem eine betäubende narkotische Eigenschaft.

§. 187.

Daher die in mephitischen Dünsten oder Schwaden erschlagenen nicht allein alle Kennzeichen der Erstickung, sondern auch des Schlagflusses an sich haben.

§. 188.

Die vom Blitz erschlagenen haben entweder die Kennzeichen des Schlagflusses oder der Erstickung an sich. Eigentliche Luststreifschüsse (wenn sie existieren) tödten eben so.

E 5

§. 189.

§. 189.

Hestiger Zorn, Schreck, Verdruss, Freude u. d. gl. haben oft plötzliche Todesfälle entweder durch Schlag- oder Steckfluss verursacht.

§. 190.

Auch der Frost tödtet durch einen mit unverständlichem Schlaf eintretenden Schlagfluss, auf welchen eine gänzliche Erstarrung der festen und Gelieferung der flüssigen Theile erfolgt.

§. 191.

Die Möglichkeit, die Erstickten, so lange sie nur noch scheintod sind, zu retten, beruhet 1) auf der Wiederbelebung der noch übrigen Lebenswärme und Reizbarkeit und Wiederherstellung des Althmens, 2) der Wegschaffung des in den Lungen vorhandenen Wassers und Wiederherstellung des kleineren Umlaufs, 3) der Befreiung des Gehirns vom Druck des stockenden Blutes.

§. 192.

Doch erfordern die verschiedenen Gattungen von Erstickung auch verschiedene Anwendung der Hülfsmittel. Die besondern Regeln dieses Geschäfts lehret die populäre Arzneykunde (S. Scherff, Anzeige u. c.)

§. 193.

§. 193.

Die Beurtheilung der Todesart der Ersikten erfordert von Seiten des gerichtlichen Arztes Scharfsinn, Klugheit, Vergleichung der vorher gegangenen und begleitenden Umstände mit den gegenwärtigen Kennzeichen.

C. Vergiftungen.

§. 194.

Gewisse, entweder schon von der Natur oder durch die Kunst zubereitete Substanzen, welche in geringer Menge dem menschlichen Körper sehr schädlich oder wohl gar tödlich zu seyn pflegen, werden Gifte genannt.

§. 195.

Eine Vergiftung also ist im medicinisch gerichtlichen Verstande die Beschädigung eines Menschen an seiner Gesundheit oder an seinem Leben durch beygebrachtes Gift.

§. 196.

Nur die Untersuchung des gerichtlichen Arztes kann dem Richter über die Existenz eines solchen Verbrechens die nöthige Gewissheit verschaffen, daher solche mit aller möglichen Behutsamkeit und Genauigkeit anzustellen ist.

§. 197.

§. 197.

Die Kennzeichen aber, aus welchen man auf eine Vergiftung schliessen kann, sind eines theils ihre eigenthümlichen Wirkungen; andern theils ihre Ueberbleibsel im geöffneten Leichnam.

§. 198.

Der Gifte sind mancherley Gattungen, und ihre Wirkungen unter sich sehr verschieden. Einige wirken nur äußerlich und sind innerlich unschädlich; andere wirken gerade auf die entgegengesetzte Art; die meisten sind so wohl innerlich als äußerlich schädlich.

§. 199.

Alle drey Reiche der Natur liefern giftige Substanzen; daher die Eintheilung derselben in pflanzliche, thierische und mineralische Gifte.

§. 200.

Doch ist die eigentliche Zusammensetzung verschiedener künstlicher Gifte z. B. des Toffanischen Wassers &c. noch nicht bekannt genug, um solche zu einer dieser drey Gattungen rechnen zu können.

§. 201.

Manche Gifte wirken sehr schnell und tödten in kurzer Zeit; andere wirken langsamer und verursachen auszehrende Krankheiten.

§. 202.

§. 202.

Die mehresten Gifte bestehen zwar in einer palpablen, leicht in die Augen fallenden Substanz, einige aber sind zu fein, um den Sinnen merkbar zu werden; entweder weil sie in sehr kleiner Dose wirken, oder sich mit dem Luftkreis vermischen.

§. 203.

Einiger Gifte schädliche Kraft lässt sich durch bekannte Gegengifte leicht entkräften; da hingegen für viele andere keine Gegengifte bekannt sind.

§. 204.

Vorzüglich aber in ihren Wirkungen auf den menschlichen Körper sind die Gifte sehr verschieden. In sehr kleiner Gabe und in einer geschicklichen Mischung können die meisten Gifte zu Arzneymitteln werden.

§. 205.

Daher auch mit Recht gezweifelt wird, ob irgend eine Substanz ganz unbedingt und absolut ein Gift genannt werden könne.

§. 206.

Auch kann eine besondere Idiosynkrasie einem Individuum eine Substanz zum Gift machen, welche es für andere und an sich nicht ist.

§. 207.

§. 207.

Und im Gegentheil macht die Gewohnheit und der lang anhaltende Gebrauch ein an sich schädliches und jedem andern in eben derselben Dose tödliches Gifte oft für einen einzelnen Menschen unschädlich.

§. 208.

Nebenhaupt aber und in nicht gar zu sehr kleiner Gabe genommen, kann man die Gifte ihrer Wirkung nach eintheilen in 1) ätzende oder fressende; welche, innerlich genommen, den Rachen, Schlund und vorzüglich den Magen, gleich scharfen Werkzeugen reißen, stechen, schneiden, zerreißen; Schmerz, Krämpfe, Entzündung des Magens und der Därme, Brechen, heftige Diarrhoe, Angst, Beklemmung, Zuckungen, Brand und endlich den Tod bewirken.

§. 209.

Dahin gehören die meisten mineralischen, schnell wirkenden, in großer Dose nicht leicht zu bezähmenden Gifte: Sublimat, Arsenik, Grünspar, Cobalt u. a. m. deren Kennnis aus der Materia Medica herzunehmen ist. (S. Gmelin, Plenck u. a. m.) Auch das klein gestoßene Glas wirkt so.

§. 210.

§. 210.

In den Leichnamen der an fressenden Giften gestorbenen Personen findet man den Schlund entzündet, den Magen brandig, oder verdikt, den untern Magenmund oft geschlossen, die Därme hin und wieder krampfhaft zusammengezogen und brandig, die Augen schwarz geslekt, das Herz voll flüssigen Bluts, die Haut voll blauer Flecken.

§. 211.

Da aber innerliche Krankheitsursachen eben dieselben Wirkungen hervorzubringen fähig sind, so können wir die eben angeführten Erscheinungen in Leichnamen noch nicht für hinlängliche Beweise einer Vergiftung halten.

§. 212.

Nur die Ueberbleibsel des Gifts im Magen, welche mehrentheils mit blutiger Feuchtigkeit verschmiert sind, beweisen, wenn sie chymisch erprobt werden, die geschehene Vergiftung.

§. 213.

Der Arsenik besonders, welcher öfter und leichter als der Sublimat zur Ausübung dieses Verbrechens gemisbraucht wird, verräth seine Ge- genwart nicht allein durch den heftigen Knoblauchs- geruch auf dem Feuer, sondern auch und vorzügs- lich

lich durch das Weißwerden des Kupfers und Veränderung in die metallische Gestalt durch den Zusatz von Brennbarem.

§. 214.

2) Betäubende Gifte. Die Vergifteten verfallen anfänglich in eine Art von Trunkenheit, Naserey, Unruhe, Drehen der Augen, gewaltsames Atmen, Mundklemme, Deliria. Hierauf folgt ein apoplektischer Schlaf, Hüpfen der Sehnen, Empfindungslosigkeit; ein kleiner, geschwinder, zitternder Puls, schwaches, mühsames Atmen, Convulsionen und der Tod.

§. 215.

Hierunter gehören vorzüglich gewisse Pflanzengifte; Schierling (*cicuta*), Tollkraut (*belladonna*), Wilsenkraut (*hyoscyamus*), Nachtschatten (*Solanum*), Eisenhütlein (*Aconitum*) u. a. m. besonders aber der Mohnsaft (*opium*) (S. Gmelin, Plenck, u. a. m.).

§. 216.

Aus dieser Classe von Giften werden auch die sogenannten Liebes - Tränke (*philtrea*) oder Zauber - Tränke genommen. Sie verursachen einen entweder vorübergehenden oder anhaltenden Wahnsinn,

§. 217.

§. 217.

In den Leichendönungen findet man den oberen und unteren Magenmund krampfhaft zusammengezährt, bisweilen die Eingeweide entzündet, den Magen durchfressen; das Blut nebst Milz, Leber und Gehirn in Fäulniß übergegangen. Ueberhaupt faulen dergleichen Leichname sehr schnell und werden nicht steif.

§. 218.

Die Ueberbleibsel des Gifths im Magen (§. 213.) verglichen mit den Zufällen (§. 208. u. 214.) und Erscheinungen der Leichendönungen (§. 210. u. 217.) geben dem gerichtlichen Arzte die gesuchte Ueberzeugung von dieser Art Vergiftung.

§. 219.

Unter diese Gattung Gifte könnten, der Aehnlichkeit der Wirkungen zufolge, auch die erstickenden und betäubenden Dünste (§. 186. ff.) gerechnet werden.

§. 220.

3) Lebens- und Nervenkraft unmittelbar angreifende Gifte. Die Biße giftiger Thiere, der Vipern u. a. m. vielleicht auch die Hundewuch und daher entstehende Wasserschen sind hieher zu rechnen. In der gerichtlichen Praxis kommen Vergiftungen dieser Art nie vor.

Zweyter Theil.

M

§. 221.

§. 221.

4) Einschnürende, verdickende Gifte, wohin besonders das Bley und dessen Verglasung, die Silberglätte gehöret. Mit dieser sind oft die Weine verschäfkt, um ihre Säure zu versüßen.

§. 222.

Die erste Wirkung des in großer Menge genossenen Bleys und seiner Zubereitungen ist eine heftige Kolik, welche die Bleykolik genannt wird. In geringerer Dosis verdiert es die Säfte, vertrocknet die einsaugenden Gefäße, verursacht Auszehrung und den Tod.

§. 223.

Die Kennzeichen einer Vergiftung dieser Art werden hergenommen, aus den vorerwähnten Fällen, denen im Leichnam gefundenen Überbleibseln des Gifts und der chemischen Untersuchung des verschäfchten Weines.

§. 224.

Die aus Operment und lebendigen Kalk bereitete Flüssigkeit Weinprobe (liquor probatorius Vini) genannt, ist kein zuverlässiges Mittel die Verfälschung zu entdecken.

§. 225.

Hingegen ist die Abdampfung des verdächtigen Weines und Reduktion des Überbleibselns in Mess- taß

falls durch Brennbares das sicherste Zeichen der Verfälschung.

§. 226.

In Rücksicht der möglichen Reaktion der Vergifteten durch Gegengifte können endlich die Vergiftungen, wie die Verlegungen, eingetheilt werden in 1) absolut tödliche. Wenn die Gattung und Menge oder die unbekannte Natur des genommenen Giftes keine Anwendung der Gegengifte verstattet hat.

§. 227.

2) An und für sich tödliche werden diejenigen Vergiftungen genannt, deren tödlicher Ausgang wohl in einigen Fällen, aber nicht immer, durch die Kräfte der Natur oder der Kunst hat vorgebeugt werden können.

§. 228.

3) Durch Idiosynkrasie oder durch Nachlässigkeit tödlich ausgesallene Vergiftungen müssen unter die zufällig tödlichen gerechnet werden.

§. 229.

Die Lehre der Gegengifte gehört zwar eigentlich in die Materia Medica und zur populären Arzneikunde; doch wirds auch zweckmäßig sein, hier kurz davon zu handeln.

M 2

§. 230.

§. 230.

Wieder åhende Gifte dienen anfänglich gelindes Brechen, Clystiere, verdünnende, schleimichte, ölichte die Schärfe des Gifts schwächende Getränke, hiernächst die Wiederherstellung der äusserst geschwächten Eingeweide.

§. 231.

Betäubende Gifte werden zuvörderst durch Brechen und gelinde Purgirmittel ausgeführt, und dann durch Säuren bezwungen.

§. 232.

Das Bley wird durch ölichte Mittel; minder zuverlässig durch Säuren, vielleicht am gewissten durch Quecksilber entkräftet. (S. Gmelin, Scherff u. a. m.)

D. Selbstmord.

§. 233.

Der Selbstmord ist ein Verbrechen gegen den Staat und die Frage, ob und aus welchem Beweggrund derselbe vorgenommen worden? wird oft dem gerichtlichen Arzt zur Entscheidung vorgelegt.

§. 234.

§. 234.

Der Selbstmord wird sowohl durch Verlehen-
gen, als durch Erstickung z. B. mit einem Strick,
und durch Vergiftung verübt oder versucht.

§. 235.

Durch Unglück, Nachlässigkeit und dergleichen
Ursachen bewirkte Todesfälle gehören also eigent-
lich nicht zu den Selbstmorden.

§. 236.

Verdacht des Selbstmordes fällt auf jeden
Totgefundenen ohne Zeugen verstorbenen Mens-
schen; oder auch auf solche, welche ohne in die
Augen fallende Ursachen plötzlich mit den von Gif-
ten entstehenden Zufällen besessen werden.

§. 237.

Die Kennzeichen, woraus der gerichtliche Arzt
schließen kann, ob ein verstorbener durch Selbst-
mord umgekommen, sind nach Beschaffenheit der
Todesart mehr oder weniger zuverlässig.

§. 238.

Die Beschaffenheit und Complication der Ver-
lehenungen ist zwar bisweilen so beschaffen, daß
der Selbstmord wahrscheinlich, selten gewiß aus
den begleitenden Umständen gefolgert werden kann.

§. 239.

Doch ist der Selbstmord durch Verlehung vom Todschlag, aus medicinischen Gründen überhaupt schwer zu unterscheiden.

§. 240.

Erstikte in mephitischen Dünsten sind selten Selbstmörder aus Vorsah, sondern nur aus Unvorsichtigkeit.

§. 241.

Ertrunkene und Erhangene fallen leichter in den Verdacht des Selbstmordes; es möchten denn anderweitige Kennzeichen von Gewaltthätigkeit das Gegentheil beweisen.

§. 242.

Ueberdies kann bey Erhangenen die Sugillation (§. 180) am Halse, aus welcher das Aufhängen vor oder nach dem Tode erweislich wird; auch für oder wieder den Selbstmord zeugen.

§. 243.

Erwürgte können wohl nicht leicht Selbstmörder seyn.

§. 244.

Vergiftete haben allezeit einen starken Verdacht des Selbstmordes wieder sich, wenn die Menge oder der äußerst wiedrige Geschmack des Giftes

Giftes den vorsezlichen Genuss desselben vermuthen läßt.

§. 245.

Geringer ist hingegen der Verdacht, wenn das Gift unschmackhaft, in geringer Menge wirksam, oder, wie viele Pflanzengifte, äußerlich eßbaren Pflanzen ähnlich sah.

§. 246.

Aus dem obigen erhellter also, daß die medischen Kennzeichen des Selbstmordes überhaupt ungewiß sind und selten pathognomisch.

§. 247.

Der einzige Bewegungsgrund zum Selbstmord ist Ueberdruß des Lebens; dessen veranlassende Ursachen sind 1) heftige Schmerzen, welche das sensorium comminne verwirren; 2) Furcht vor öffentlicher Schande oder Strafe. 3) Verzweiflung eines bessern Schicksals; 4) Wahnsinn.

§. 248.

Der Entschluß zum Selbstmord setzt also, zwar nicht allezeit eine körperliche, aber immer eine Seelen-Krankheit voraus, in welcher der Mensch nicht fähig ist, die Moralität seiner Handlungen einzusehen.

M 4

§. 249.

§. 249.

Aus dem was wir bisher (§. 49 + 248) vorgebrachten haben, wird der gerichtliche Arzt leicht dass jenige herleiten können, was die zweifelhaften Todesfälle betrifft.

§. 250.

Wenn ein Leichnam unvermuthet gefunden wird, so liegt dem gerichtlichen Arzt ob, die Todesart des Verstorbenen nach den aus der praktischen Anatomie herzuleitenden Kennzeichen zu bestimmen. Die Ursache des Todes ist entweder eine äusserliche oder innerliche.

§. 251.

Der Tod durch Verlehung, Erstickung, Frost, Blitz, Vergiftung wird nach den angegebenen Kennzeichen beurtheilt.

§. 252.

Die Folgen und Kennzeichen des Schlagstusses kommen mit denen der Erschütterungen und Erziegungen im Gehirn; die des Stickstusses mit denen der Erstickung überein. Plötzliche Verblutungen erkennt man aus der mehr als gewöhnlichen Blässe des Leichnamen und Leere der grossen Blutgefässe.

E. Vers

E. Verdächtige Geburten.

§. 253.

Die Justizpflege erfordert, daß die Rechte und das Leben jedes neugebohrnen Bürgers gegen alle Eingriffe und Gewaltthätigkeiten geschützt, und die Verübung der letztern bestraft werde.

§. 254.

Um disfalls Recht und Gerechtigkeit richtig zu handhaben, ist der Richter oft genöthiget, die Entscheidung des Arztes über die rechtmäßige Geburt, Erbsfähigkeit, menschliche Bildung oder Todesart der neugebohrnen Kinder zu erfodern.

§. 255.

Neugebohrne Kinder sind entweder wohlgesäet in ihrer menschlichen Bildung oder

I. Missgeburten.

§. 256.

Die Bildung des Menschen ist im Mutterleibe verschiedenen Verunstaltungen ausgesetzt, welche entweder unbeträchtlich sind und Muttermähler (naevi) genannt werden, oder wesentlich von der Menschlichkeit abweichen und diese werden für monströs gehalten.

M 5

§. 257.

§. 257.

Die Gränzlinie zwischen Muttermählern und Misgebürtten ist also schwer zu ziehen. Der Abgang oder üble Bildung eines wesentlichen Theils erschöpft noch nicht den Begriff einer Misgeburt; hingegen zusammengewachsene Zwillinge, welche in allen ihren Theilen wohl gebildet sind, verdienen schon diese Benennung.

§. 258.

Aber auch nur die von der menschlichen Bildung sehr abweichenden Misgebürtten, besonders diejenigen, deren Kopf dem menschlichen gar nicht ähnlich ist, können von den Rechten eines Bürgers des Staats ausgeschlossen werden.

§. 259.

Diese Rechte sind 1) die Taufe, 2) die Erbsfähigkeit, über welche der gerichtliche Arzt in voraussichtlichen Fällen die Entscheidung nach den Vorschriften der Menschenliebe und Billigkeit mit Vorsicht zu ertheilen hat.

§. 260.

Die Fälle, da der gerichtliche Arzt über wohl gebildete neugebohrne Kinder zu entscheiden hat, betreffen entweder noch lebende, oder todte Kinder.

2. Toch

2. Noch lebende Kinder.

§. 261.

Bey neugebohrnen noch lebenden Kindern kann vor den Gerichten die Frage obwalten, ob dieselben frühzeitig, reif, oder überreif? und ob die reisen ächt oder untergeschoben sind?

§. 262.

Auch kann nach der Geburt von Zwillingen die Frage entstehen, welcher von beiden der erstgebohrne sey.

§. 263.

Die Zweifel, welche der gerichtliche Arzt diesfalls heben soll, betreffen die richtige Bestimmung des Vaters und die Erbfähigkeit des Kindes.

§. 264.

Ein reifes Kind wird in der vierzigsten Woche nach der Empfängniß gebohren, ist glatt von Haut, wohlgenährt, an Haaren und Nägeln vollständig, wenigstens eine Elle lang oder darüber, sechs oder mehrere Pfund schwer, hat eine starke Stimme, ergreift mit Begierde die Warze beym Säugen.

§. 265.

Dies ist der Maßstab, nach welchem unreife und überreife Geburten beurtheilt werden müssen. Unreife Geburten sind, je weniger sie das recht-mäßige

mäßige Ziel ihrer Geburt erreicht haben, desto unvollkommener, kleiner, leichter, mit runzlicher Haut, ohne Haare, rohe Nägel, mit schwacher Stimme, ohne Neigung zum Saugen, unter beständigem Schlaf. Bey dem männlichen Geschlecht sind die Hyden noch nicht in den Hodensack heruntergestiegen.

§. 266.

Unreife Kinder werden eingetheilt in unzeitige (partus immaturus) und frühzeitige (partus præmaturus), diese werden lebensfähig (vitalis) genannt, jene nicht lebensfähig (non vitalis).

§. 267.

Zu jenen gehören diejenigen Kinder, welche die dreißigste Woche im Mutterleibe überstanden haben. Die früher gebohrnen gehören zur ersten Gattung.

§. 268.

Das achtmonatliche Kinder nicht lebensfähig seyn sollten, ist ein aus dem Alterthum herrührender, heutzutage mit recht verworfener Satz.

§. 269.

Die Kennzeichen (§. 264.) bestimmen daher vor Gericht die obwaltende Streitfrage über die zweifelhafte Reife eines neugebohrnen Kindes.

Ander-

Underweitige Zeichen aber müssen entscheiden, ob die vorgebliche Mutter das Kind wirklich gebohren habe, oder ob solches untergeschoben sey?

§. 270.

Dahin gehören die gegenwärtigen oder fehlenden Kennzeichen einer vorhergegangenen Geburt: geschwollene und weitgedehnte Geburtstheile, Abgang der Nachgeburt, Blutfluss, schwellende und milchvolle Brüste, ein besonderer Geruch in der Ausdünstung einer Kindbetterin, u. d. gl.

§. 271.

Wo eine oder mehrere dieser natürlichen Folgen der Geburt ausbleiben, da stellen sich gefährliche Zufälle ein z. B. Krämpfe, Entzündung u. a. m.

§. 272.

An dem Kinde selbst sind die Kennzeichen der so eben vorgefallenen Geburt z. B. die noch feuchte und weiche Nabelschnur, entweder zugegen oder nicht, worauf der gerichtliche Arzt bey dieser Beurtheilung ebenfalls zu achten hat.

§. 273.

Nach Verlauf der eigentlichen Geburtszeit lässt sich diese Frage mit keiner Zuverlässigkeit mehr entscheiden.

§. 274.

§. 274.

Ueberreife Geburten (partus serotinus) werden diejenigen genannt, welche erst nach der vierzigsten Woche der eigentlichen Schwangerschaft eintreffen.

§. 275.

Ob dergleichen Geburten in der Natur möglich? oder ob die dahin gerechneten Fälle Betrug der Mütter waren? Darüber sind die Meinungen der gerichtlichen Aerzte getheilt.

§. 276.

Diejenigen, welche die Möglichkeit verspäteter Geburten behaupten, führen zum Beweis an
 1) Die Natur binde sich an keine Regel, wenn auch schon der gewöhnliche Termin eine Schwangerschaft vierzig Wochen beträgt, so könne solcher doch in einzelnen Fällen länger dauren.

§. 277.

2) Es können mancherley Ursachen das Wachsthum der Frucht in Mutterleibe hindern und aufhalten z. B. Krankheit, Gram von Seiten der Mutter, Unhinnänglichkeit der Nahrung u. dgl. mehr.

§. 278.

§. 278.

3) Wirkliche Beispiele von zehn-elf-zwölf-
dreyzehn und mehr monatliche Geburten beweisen
die Möglichkeit solcher Verspätigungen.

§. 279.

4) Unreife Kinder selbst zeigen oft durch ihre
größere Vollkommenheit, Länge, Schwere, Stär-
ke, mitgebrachte Zähne u. d. gl. die Verspätigung
ihrer Geburt an.

§. 280.

Die Gegner bezweifeln die Wahrheit des Vor-
gebens der Mütter über eine solche Verzögerung,
und schreiben die nur um wenige Wochen verspätete
Geburten einer unrichtigen Berechnung der
Schwangerschaft zu; die mehr verspäterten aber
einem Betrug der Mütter um ihre ausserehliche
Schwangerung zu verbergen.

§. 281.

Die Natur binde sich allzusehr an einen ge-
wissen Zeitpunkt der Schwangerschaft, als daß
Gram, Krankheit und andere Ursachen das Wachse-
rthum der Frucht verzögern könnten. Täglich sehe
man Beispiele vom Gegenteil.

§. 282.

Die mehrere oder mindere Größe und Stärke
eines neugebohrnen Kindes zeuge entweder gar
nicht

nicht für die Verspätigung der Geburt; oder er rege sogar den Verdacht einer strafbaren Unterschiebung.

§. 283.

Daher nur die um wenige Wochen verspätete Geburten, um der weiblichen Schwachheit willen, als wahr anzunehmen; die eilmonatlichen aber u. s. w. zu verwiesen sind.

§. 284.

Die Frage endlich über die Erstgeburt zwischen zwey Zwillingen wird, wenn solche bey der Geburt selbst nicht gehörig bestimmt worden, durch die Vergleichung der Kräfte, Vorosität und Vollständigkeit der beiden Kinder entschieden.

3. Todte Kinder. Abortus.

§. 285.

Über todte Kinder wird in Civilfällen wegen ihrer Erbschädlichkeit, in Criminalfällen wegen Untersuchung und Ahndung ihrer Todesart von dem gerichtlichen Arzt ein Urtheil erfodert.

§. 286.

Zu diesem Behuf wird hier, wie oben (§. 266) der Unterschied zwischen reifen und unreifen, Lebendsfähigen und nicht Lebendsfähigen Geburten zum Grunde gelegt.

§. 287.

§. 287.

Die Geburt eines nicht lebensfähigen Kindes wird das Missgebären (Abortus) genannt, und ereignet sich in den ersten Monaten der Schwangerschaft leichter als in den folgenden.

§. 288.

Das Missgebären ist von Seiten der Schwangerschaft entweder gesittlich oder unverschuldet.

§. 289.

Alles dasjenige, was das Zusammenhängen des Mutterkuchens an die innere Oberfläche der Gebärmutter in den ersten Zeiten der Schwangerschaft zu trennen vermag, kann die Ursache eines Abortus werden. Reiz, Druck, Antrieb und Ableiten des Bluts zu den Geburtstheilen.

§. 290.

Die Mittel zum Abortus (abortiva) sind daher innerliche und äußerliche; zu diesen gehören Reiz am Muttermund, äußerliche Gewalt, mit Hestigkeit gepflogener Beyschlaf, Aderlassen, elektrischer Schlag, u. a. m. innerliche abortiva sind alle heftige Purgirmittel, alle sehr erhitzende Mittel, heftige Leidenschaften, und ähnliche.

§. 291.

Doch gibt es unter diesen Mitteln keine unschädliche (specifica), welche zu allen und jedem Zweyter Theil.

M

Zeis

Zeiten würksam seyn sollten. Selbst der diesfalls berüchtiget Seven- und Lorbeerbaum nicht.

§. 292.

Der vorsehliche Abortus setzt also den absichtlichen Gebrauch einiger oder mehrerer der erwähnten Mittel voraus. Ihre zufällige Wirkung erregt entfernt den Verdacht der Vorsätzlichkeit.

§. 293.

Ist auch der in den Schulen der Rechtsgelehrten angenommene Unterschied zwischen einer belebten und unbelebten Frucht richtig und in der Natur begründet? Nein! die Belebung der Frucht geht von dem Augenblick der Empfängniß an, und die in der Hälfte der Schwangerschaft anfangenden Bewegungen sind nicht anfangendes Leben, sondern Beweise des schon längst angefangenen Lebens.

§. 294.

Die Eröffnung einer Frucht vor der Hälfte der Schwangerschaft durch Abortus ist also derjenigen, welche nach der Hälfte geschiehet, vollkommen gleich zu achten, wenn auch schon die Hoffnung zur völligen Reifwerdung der Frucht in den ersten Zeiten geringer ist, als in den letzten.

§. 295.

§. 295.

Reife oder lebensfähige Kinder werden entweder schon tot geboren oder sie sterben nach der Geburt, entweder durch Nachlässigkeit oder durch Gewaltthätigkeit. Dieser Unterschied begründet die

4. Untersuchung des Lebens oder Todes eines neugebohrnen Kindes vor oder nach der Geburt.

a. Durch die Lungenprobe.

§. 296.

Die Lungenprobe ist derjenige Versuch, welchen gerichtliche Aerzte, auf Erforderniß, mit den Lungen eines neugebohrnen Kindes vornehmen, indem sie dieselben in ein Gefäß mit reinem Wasser ganz und stückweise eindenken, um zu beobachten, ob solche schwimmen oder zu Boden sinken.

§. 297.

Die Absicht des Richters und des gerichtlichen Arztes hierbey ist, daß man wissen möge, ob das Kind nach seiner Geburt gelebt habe, oder vor derselben schon tott gewesen.

§. 298.

Die Lungenprobe gründet sich auf ein ewiges, unveränderliches Naturgesetz, nemlich auf die

Veränderung, welche die anfangende Respiration
in den Lungen hervorbringt.

§. 299.

Vor der Geburt sind die Lungen dunkelroth; in einen engen Raum der Brusthöle, besonders nach hinten zusammengezogen, kompect wie die Leber, spezisch schwerer als das Wasser, fallen in denselben sowohl ganz, als stückweise zu Boden; keine Lust und wenig Blut dringen bey dem Durchschneiden heraus; die Brust selbst scheint mehr platt gedrückt, als erhaben zu seyn.

§. 300.

Durch die Respiration aber geht eine große Veränderung in den Lungen vor. Die Brust erhebt sich und wird gewölpter; die Lungen selbst sind mehr ausgedehnt, blaßroth von Farbe, schwamig in ihrer Substanz; sie bedecken das Herz und füllen die Brusthöle mehr an; mit dem Herzen, ohne dasselbe und in Stücken zerschnitten, schwimmen sie als spezisch leichter auf dem Wasser; bey dem Durchschneiden dringt die Lust zwischen heraus; mehrentheils zeigt sich dabey schäumendes Blut.

§. 301.

Ohne diese Lebensverrichtung lässt sich bey dem neugebohrnen Kinde kein Leben, und ohne Leben keine

Keine Respiration denken; daher der Camper-sche Lehrsaß richtig ist, und nur von eingeschränkten Köpfen bezweifelt werden kann, „Leben und Atmung sind unzertrennlich, und müssen in gerichtlich medicinischen Verstande für eines und eben dasselbe angenommen werden“.

§. 302.

Doch gehen jene Veränderungen bey dem neugebohrnen Kinde nur allmählich vor, und können weder durch Zahlen, noch durch Maß oder Gewicht bestimmt werden; indessen erhellter hieraus der Grund des Sinkens oder des Schwimmens der Lungen bey der Lungenprobe.

§. 303.

Das Schwimmen oder Sinken der Lungen neugebohrner Kinder, als Kennzeichen des nach der Geburt fortgesetzten oder nicht fortgesetzten Lebens ist von vielen unbedingt versuchten und unbedingt verworfen worden. Beides mit Unrecht.

§. 304.

Es gehören zur Beweiskraft der Lungenprobe verschiedene Bedingungen, ohne welche wir uns gar nicht — unter welchen wir uns aber gänzlich auf ihre Zuverlässigkeit verlassen können.

N 3

§. 305.

§. 305.

Erste Bedingung. Zum Versuch der Lungenprobe gehörte ganz reines kaltes Wasser in hinlänglicher Menge, in einem hohen Gefäße. Unreines Wasser macht die spezifische Schwere zweydeutig; ein niedriges Gefäß erschwert das Schwimmen oder Sinken.

§. 306.

Zweite Bedingung. Die Lungenprobe setzt zum voraus die gesunde und unbescholtene Beschaffenheit des neugebohrnen Kindes und seiner Lungen. Mit Knoten, Geschwüren, und andern Fehlern behaftete Lungen machen wohl Ausnahmen oder Modificationen in dem Versuch der Lungenprobe, verdunkeln aber ihren Werth und Zuverlässigkeit nicht.

§. 307.

Dritte Bedingung. Nicht das Schwimmen oder Sinken der Lungenprobe allein muss die Aufmerksamkeit des gerichtlichen Arztes bey der Lungenprobe beschäftigen, sondern sein Augenmerk muss auf alle diejenigen Veränderungen gehen, welche mit den zum Atem dienenden Theilen, unter der anfangenden Inspirationen vorgehen. Z. B. den Umfang der Brust, Ausbreitung und Farbe der Lungen u. s. w. (§. 299.)

§. 308.

§. 308.

Vierte Bedingung. Die ganzen Lungen müssen einmal sammt dem Herzen ; hiernächst ohne dasselbe aufs Wasser gebracht werden. Haben die Lungen geathmet, so schwimmt das Herz mit ihnen, zum Beweis, daß die Leichtigkeit der Lungen auch das schwere Herz über dem Wasser erhalten kann.

§. 309.

Fünfte Bedingung. Wenn die Lungen ganz auf dem Wasser geschwommen, oder gesunken sind, so ist nöthig, daß sie durchgängig in Stücken geschnitten, wieder aufs Wasser gebracht werden, um zu beobachten, ob nicht etwa ein Theil nur schwimme oder untersinke.

§. 310.

Schichte Bedingung. Im Durchschneiden der Lungen muß der gerichtliche Arzt genau Acht haben, ob er denjenigen zischenden Laut vernehme, welcher entsteht, wann luftvolle Lungen verschritten werden, aber gänzlich fehlt, wenn man luftleere Lungen verschneidet.

§. 311.

Siebente Bedingung. Ist auch wohl die Ge- genwart eines schäumenden Bluts zur Zuver- lässigkeit der Lungenprobe nothwendig? Aus phys-

siologischen Gründen allerdings! doch leidet diese Bedingung eine Ausnahme in Fall einer vorher gegangenen Verblutung.

§. 312.

Indessen würde auch unter diesen Erfordernissen die Lungenprobe noch verdächtig und zweydeutig bleiben, wenn nicht folgende Fragen erörtert würden. 1) Kann in den Lungen ohne vorhängige Respiration Luft zugegen seyn, und dieselben hierdurch zum Schwimmen gebracht werden?

§. 313.

Allerdings! jedoch ohne Präjudiz der Lungentprobe. Entweder geschiehet solches durch das Einblasen der Luft in die Lungen eines totegeborenen Kindes; oder durch die Fäulnis.

§. 314.

Die Möglichkeit der Ausdehnung der Lungen durch das Einblasen, ist zwar durch Camper erwiesen, sie unterscheidet sich aber von der durch das Atmhen geschehenen natürlichen Ausdehnung 1) durch die Abwesenheit des schäumenden Bluts; 2) durch die ungewölbte Gestalt der Brust.

§. 315.

Die durch Fäulnis entstandene Leichtigkeit der Lungen ist ebenfalls von der durch die Respiration bewürf-

bewirkten sehr verschieden. Diese Verschiedenheit lässt sich aus folgenden Betrachtungen leicht herleiten.

S. 316.

Entweder ist die Fäulniß schon vor der Geburt des Kindes entstanden, und gibt den Beweis ab, daß dasselbe tot geboren sey. In diesem Fall bedarf es keiner Lungenprobe.

S. 317.

Oder der kleine Leichnam ist nach der Geburt durch einen langen Aufenthalt im Verborgenen in Fäulniß übergegangen. In diesem Falle werden auch die Eingeweide, und unter diesen die Lungen, ohnerachtet ihrer lockeren Beschaffenheit, zuletzt von der Fäulniß ergriffen. Dies beweisen zuverlässige Beobachtungen.

S. 318.

Und, wo nicht der äußerste Grad der Fäulniß alle Theile völlig zerstört und alle Untersuchung vereitelt hat, so ist nur die Oberfläche sowohl der übrigen Eingeweide als der Lungen mit Lufthöhlungen bedeckt, das innere ist unbeschädigt.

S. 319.

Wenn nun auch schon die Lungen vermöge dieser Lufthöhlchen schwimmen, so werden dieselben doch durch das Ausdrücken zwischen den Zähnen

gern zerstört, und der Ausschlag der Lungenprobe bleibt unter den (§. 305. u. ff.) angegebenen Bedingungen nicht minder zuverlässig.

§. 320.

Zumahl wenn Herz, Leber, Milz und Nieren ebenfalls aus Fäulniß schwimmen.

§. 321.

Können Versuche mit Lungen, welche man mit Vorfaß außer dem Körper faulen ließ, etwas für oder wider diese Theorie beweisen? Uns scheint es nicht, daß dergleichen Versuche auf die gerichtlich medicinische Praxis anwendbar seyn, und die Veränderlichkeit ihrer Resultate bestätigt unsre Meinung.

§. 322.

2) Eine andere Frage ist: kann eine Respiration nach der Geburt statt gefunden haben, ohne daß Lust in den Lungen wäre? Diese Voraussetzung streitet gänzlich mit der Natur der Sache, und wenn eine einzelne Beobachtung derselben günstig scheint, so ist sie doch an sich allzuunverklärbar, um als Beweis gelten zu können.

§. 323.

Kann aber nicht die in den Lungen schon vorhandene Lust durch einen zufälligen Riß in denselben herausdringen? Eine Frage, welche die feichte-

seichtesten Kenntniß verräth. Man schneidet ja bey der Lungenprobe die Lungen in Stücken, und diese schwimmen doch.

§. 324.

3) Die dritte zu erörternde Frage ist: wie kann die Lungenprobe zuverlässig seyn, wenn ein Theil der Lungen schwimmt, der andere aber untersinkt? der Fall kann sich sowohl bey gesunden als fränklich beschaffenen Lungen ereignen.

§. 325.

Zugegeben die Möglichkeit, daß bey neugebohrnen Kindern die Lungen mit Knoten, Externschwüren u. d. gl. besetzt, mit Schleim angefüllt, oder wohl gar entzündet sind, so wird eine solche widernatürliche Beschaffenheit entweder das Athmen gänzlich verhindern und das Kind als todtgebohren anzusehen seyn, oder höchstens der noch kleine gesunde Theil der Lungen mit Luft angefüllt seyn, und einen geschehenen schwachen Versuch zum Athmen erweislich machen.

§. 326.

Es ist daher ein riesenhafter Gedanke, daß Lungen, welche viele Luft eingesogen, dennoch, wenn sie von Schleim vollgepropft sind, untersinken können; nur der Kigel, etwas besonders zu sagen, konnte diesen Einwurf erzeugen.

§. 327.

§. 327.

Die Auffüllung eines Theils gesunder Lungen mit Luft, gründet sich auf die allmähliche Veränderung der Theile der Brust bey der Respiration (§. 299.) ; diese Erscheinung pflegt sich in der rechten Lunge zu ereignen, und beweist einer durch die äusserste Schwäche des Kindes unterdrückten Versuch zum Athmen.

§. 328.

4) Ist es möglich, daß ein Kind nach der Geburt gelebt habe, ohne zu athmen?

§. 329.

Ein sehr geringer übriger Grad von Reizbarkeit kann kein Leben genannt werden. Leben findet nicht Statt ohne Athmen, (§. 300.) und Vermuthungen auf Vermuthungen zu häufen, ist das Kennzeichen eines kleindenkenden Leerkopfs.

§. 330.

Im äusserst seltenen Fall einer Geburt samt den Häuten findet kein Athmen Statt, folglich auch kein Leben des Kindes nach der Geburt.

§. 331.

Dass endlich 5) Kinder schon in Mutterleibe geschrien, folglich geathmet haben sollten, ist eine medicinische Legende, welche keine widerlegende Antwort verdient.

§. 332.

§. 332.

Mit gehöriger Aufmerksamkeit also auf alle begleitende Umstände räumet der gerichtliche Arzt alle Schwierigkeiten aus dem Wege, durch welche einseitig urtheilende Männer die Zuverlässigkeit der Lungenprobe bestreiten wollen.

§. 333.

Wäre, um diese Schwierigkeiten zu vermindern, eine neuerlich vorgeschlagene anderweitige Lungenprobe, welche von dem Verhältniß des Gewichts des ganzen Körpers, sowohl zu einer Lunge, welche geathmet, als welche nicht geathmet hat, hergenommen wird, der gewöhnlichen oben beschriebenen wohl vorzuziehen?

§. 334.

Oder eine andere noch verwickeltere, von dem Umfang des Thorax, vor und nach der Respiration und von dem verschiedenen Verlust der Schwere jedes Körpers im Wasser nach Maafgabe seiner Größe und innern Gewichts, hergeleitet? (S. 27. M. f. A. B. II. S. 42.)

§. 335.

Diese Erfindungen sind mühsam und unnütz. Mühsam, weil sie vielerley Berechnungen erfordern; unnütz, weil sie die Schwierigkeiten der Lungenprobe nicht heben, und die Veränderungen

der

der Brust und ihrer Theile unter dem Athmen weder durch Maassgewicht noch Zahlen bestimmt werden können. (S. 302.)

b. Durch andere Kennzeichen.

§. 336.

Ausser der Lungenprobe pflegen die Schriftsteller noch die vorhandenen Sugillationen und die Harnblasenprobe als Kennzeichen des Lebens oder Todes des Kindes vor oder nach der Geburt anzuführen.

§. 337.

Sugillationen können nur unter folgenden Bedingungen das gehabte Leben eines Kindes nach der Geburt erweislich machen. 1) In so fern sie ächt (verz) und wirklich von äußerlicher Gewalt entstanden sind. (S. §. 73.)

§. 338.

2) In so fern die Lungenprobe mit diesem Kennzeichen übereinstimmt. Dann auch in der Geburt, noch ehe solche vollendet ist, können wahre Sugillationen entstehen und doch das Kind todtgebohren werden.

§. 339.

Der gerichtliche Arzt muss daher die Beschaffenheit der an einem todtten Kinde gefundenen Sugil-

Sugillationen und ihren Ursprung genau untersuchen, auch nie aus denselben allein, sondern allezeit in Vergleichung mit dem Ausgange der Lungenprobe die vorliegende Frage entscheiden.

§. 340.

Die Harnblasenprobe beruhet auf der Anfüllung oder Leere der Harnblase nach der Geburt, welche letztere anders nicht, als durch die Respiration bewirkt werden kann.

§. 341.

Es kann aber 1) der Grad der Anfüllung der Blase bey einem neugebohrnen Kinde durch kein Maß bestimmt werden. 2) Ein Theil des Harns kann ausgesloßen, ein Theil noch in der Blase übrig seyn. 3) Können so viele zufällige Ursachen, z. B. Krämpfe, Druck, u. a. m. die Ausleerung der Blase hindern oder befördern, daß auch dieser Versuch an und für sich unzuverlässig und nur neben der Lungenprobe von einem Werth seyn kann.

§. 342.

Und vorzüglich alsdenn möchte solcher einige Beweiskraft haben, wenn Verdacht obwaltet, daß die Lungen durch Einblasen (§. 33.) leichter gemacht und zum schwimmen gebracht worden.

5. To-

5. Todesarten der lebendig gebohrnen Kinder.

§. 343.

Die Lungenprobe unter den angeführten Bes-
dingungen beweiset zwar, daß das neugebohrne
Kind lebendig gebohren; nicht aber, daß selbiges
ermordet sey.

§. 344.

Die Todesart der neugebohrnen kann vielmehr
entweder natürlich seyn, oder gewaltsam; und
nur im letztern Fall ist der Kindermord erwiesen.

§. 345.

Der natürliche Tod erfolgt bey neugebohrten
Kindern entweder aus Schwachheit oder aus
Vernachlässigung der nöthigen Hülfsmittel (S.
Scherff Anzeige ic. S. 41.)

§. 346.

Vorzüglich aber gehört hieher die Verblutung
aus der abgeschnittenen oder abgerissenen ununter-
bundenen Rabelschnur.

§. 347.

Diese erfolgt desto schneller und gewisser, je
näher die Absonderung an dem Leibe des Kindes
geschehen; auch schneller und gewisser, wenn sie
abgeschnitten, als wenn sie abgerissen ist.

§. 348.

§. 348.

Zwar erfolgt die Verblutung auf die unterlassene Unterbindung nicht allezeit und unbedingt; indessen sind die Fälle des Nichterfolgs einer solchen Verblutung keine Beweise ihrer Unmöglichkeit an sich, und der Unnöthigkeit der Unterbindung.

§. 349.

Die Folge und der Beweis einer geschehenen Verblutung aus der Nabelschnur sind 1. die bleiche Wachsfarbe des kleinen Leichnams, 2. die völlige Blut-Leere des Herzens und aller großen Gefäße.

§. 350.

Die gewaltsamen Todesarten neugebohrner Kinder sehen alle entweder eine Verlehung oder Erstickung oder Vergiftung voraus, deren Tödlichkeit aus dem obigen erhellt. (§. 87 u. ff.)

§. 351.

Selten jedoch geschiehet ein Kindermord durch Vergiftung so wenig als durch Aushungerung.

F. Vermuthete Krankheiten.

§. 352.

Unter den vermuteten Krankheiten begreifen wir 1) die vorgeblichen, deren Gegenwart durch nachgeahmte Kennzeichen simulirt wird. 2) Die Zweyter Theil. D vers

verheelten, deren Kennzeichen verborgen gehal-
ten werden.

§. 353.

In beiderley Fällen liegen von Seiten der
Kranken unlautere Absichten zum Grund, an des-
sen Bereitstellung der bürgerlichen Gesellschaft und
den Gerichten viel gelegen ist.

§. 354.

Sowohl angebliche als verheelte Krankheiten
erfordern von Seiten des gerichtlichen Arztes eine
desto genauere Untersuchung, je künstlicher die
Kennzeichen derselben bey den erstern nachgeahmt,
und je sorgfältiger sie bey letztern verborgen ge-
halten werden.

§. 355.

Die Zeichenlehre und ihre genaue sorgfältige
Anwendung auf jeden einzelnen Fall, Menschen-
kenntniß, Physiognomie und vielseitige Erfah-
rung müssen den gerichtlichen Arzt bey dieser oft
sehr schweren Untersuchung leiten.

I. Vorgebliche Krankheiten.

§. 356.

Die Beweggründe zu vorgesetzten Krankhei-
ten sind entweder Erregung des öffentlichen Mit-
leides, oder Befreiung von körperlichen und Le-
bens-

bensstrafen, von bürgerlichen Lasten oder vom Soldatenstande.

§. 357.

In dergleichen Absichten pflegen übelgesinnte Menschen auch wohl Krankheiten wirklich zu erzeugen. z. B. Geschwüre, Windgeschwüste, übeles Aussehen, u. d. gl. welche, da sie wirklich und nicht vorgebllich sind, eigentlich unter diese nicht gerechnet werden müssen.

§. 358.

Zwar ist beynahe keine Krankheit, deren Kennzeichen nicht sollten nachgeahmt werden können, und insofern nicht unter diese Rubrik gehörten sollte; die gewöhnlichsten dieser Art aber sind.

a. Epilepsie.

§. 359.

Diese convulsive Krankheit wird von geübten Betrügern durch gesissentliche Verdrehung und Werfen der Glieder, Zurückhaltung des Atemhs, Aufdunsten des Gesichts, Strozen der Augen und verstellte Sinnlosigkeit so natürlich nachgeahmt, daß es auch dem geschicktesten Arzte schwer ist, den Betrug zu entdecken.

D 2

§. 360.

§. 360.

Zägliche und aufmerksame Beobachtung des Kranken, und der Veranlassung der vorgeblichen Unfälle, schmerzhafte Proben, und vorzüglich die keine Verstellung zulassende Erweiterung und Verengerung der Pupille bey der Annäherung und Entfernung eines vor die Augen zu haltenden Lichts, sind unter vielen die sichersten Merkmale der Verstellung.

§. 361.

Durch eben dieselben und ähnliche Proben, lassen sich andre verstellte convulsive Krankheiten, z. B. der St. Veitstanz, Starrsucht u. a. m. entdecken.

b. Colik und andere schmerzhafte Krankheiten.

§. 362.

Da dergleichen Krankheiten bey denen, welche wirklich damit behaftet sind, sich oft mehr durch innere Empfindungen, als durch äußere Kennzeichen äußern, so ist es schwer, diejenigen des Betrugs zu übersühren, welche damit behaftet zu seyn vorgeben.

§. 363.

§. 363.

Wenn indessen diese Krankheiten entweder idiosopathisch und krampfhaft oder symptomatisch und von solchen Krankheiten abhängig sind, welche ihre eigene Kennzeichen haben, auch in dem ganzen äußerlichen Ansehen des Kranken eine gewisse, dem aufmerksamen Blick unverkennbare Spur zurück lassen, so kann der gerichtliche Arzt durch Anwendung der Semiotik und Pathognomik auch allmählig wahre Schmerzen von vorgeblichen unterscheiden.

c. Ausführungen.

§. 364.

Oft werden Ausführungen aus verschiedenen Theilen des Körpers, z. B. Blutflüsse, oder wohl gar von ungewöhnlichen Dingen, z. B. Nadeln aus der Haut, Haare aus der Harnröhre u. s. w. simulirt.

§. 365.

Letztere tragen das Gepräge des Betrugs schon an und für sich so deutlich an sich, daß nur leichtgläubige, unphilosophische Männer sich dadurch hintergehen lassen können.

§. 366.

Erstere sind schwer zu entdecken. Da solche aber lange nicht ohne die äußerste Entkräftung des

Patienten dauren, auch nicht ohne hergeschaffte fremde Materie simulirt werden können, so wird der Betrug durch genaue Aufmerksamkeit sehr bald offenbar.

d. Ohnmachten und Schlafsucht.

§. 367.

Neben erstere entscheidet der Puls des Patienten. Letztere heilet man bald durch schmerzhafte Reize.

e. Enthaltung von Speisen.

§. 368.

Es gibt zwar zuverlässig bestätigte Beispiele von langem Fasten. Indessen wird solches auch sehr oft zur Erregung des öffentlichen Mitleides und Beglaubigung einer vorgeblichen Wunderkraft simulirt.

§. 369.

Um den Betrug zu entdecken, muß der angeblich fastende von zuverlässigen Leuten so bewacht werden, daß er nicht heimlich Speise bekomme, und der Hunger ihn zum Geständnis bringe.

f. Mangel des Gehörs und der Sprache.

§. 370.

Diese Mängel sind oft ohne scheinbare Ursache noch Kennzeichen wirklich zugegen. Wenn das
her

her der Betrüger gegen alle Ueberraschung auf der
Hut ist, so kann der Arzt wohl Verstellung muthe-
massen, aber ohne Ueberzeugung.

g. Leibesgebrechen.

§. 371.

Geschwüsse, Brüche, Verrenkungen u. d. gl.
haben ihre eigene pathognomonische Kennzeichen;
daher die vorgebliebenen Leibesgebrechen dieser Art
hey einer genauen Untersuchung nicht unentdeckt
bleiben können.

h. Heimweh.

§. 372.

Wird oft von Soldaten vorgegeben, um ent-
lassen zu werden. Der gesunde Puls, gute Kräfte,
die Anwendung einer scharfen Diät und widriger
Arzneyen verrathen bald den Betrug.

i. Teufelsbesitzungen.

§. 373.

Solche werden in Ländern, wo noch Finster-
niß und Unglaube herrscht, oft von Pfaffen und
Betrügern in den niederträchtigsten Absichten dem
Pöbel vorgespiegelt. Das Vorgeben ist an sich
schon hinlänglicher Beweis des Betrugs.

D. 4

2. Vers

2. Verheelte Krankheiten.

§. 374.

Man verheelt Krankheiten, um bürgerliche Vortheile, zu deren Genuss dieselben unsäglich machen, nicht entbehren zu dürfen. In so fern hierdurch die Rechte oder Gesundheit anderer gefährdet werden, sind sie ein Gegenstand der gerichtlichen A. W.

§. 375.

Da also hier nur solche Krankheiten in Betrachtung kommen, über deren zwar vermutete aber nicht erwiesene Gegenwart entschieden werden soll, so ist der Unterschied zwischen verheelten, verborgenen, verleugneten, ignorirten, falschen, streitigen und unterdrückten Krankheiten nichtig und unbrauchbar.

§. 376.

Dergleichen Krankheiten sind entweder ansteskende, oder der bürgerlichen Gesellschaft sonst gefährliche. Wir rechnen hierunter

a. Die Lustseuche.

§. 357.

Diese Krankheit erscheint unter so mancherlei Gestalten, ist mit andern so sehr oft verwickelt, und wird oft mit so vieler Kunst verheelt, daß ihre Gegenwart in vielen Fällen schwer zu entdecken ist.

§. 378.

§. 378.

Geschwüre oder besondere Auswüchse an den Geburtstheilen, auf der Haut breite und gelbliche Flecken, eine Verschwärzung im Schlunde, Geschwüre mit specklichem Exter an den Gliedmasen, Knochengeschwülste an Kopf und Schienbeinen sind die gewöhnlichen Kennzeichen dieser Krankheit, an deren Gegenwart sie nicht zu verkennen ist.

§. 379.

Oft aber ist sie mit dem Scharbock verwickelt, oft unter den Kennzeichen anderer verlarvt; oft auch im Körper noch verborgen, ohne sich durch merkliche Folgen zu äußern. In diesen Fällen ist die Diagnose der venerischen Krankheit schwerer, oft ganz unmöglich.

§. 380.

Es ist daher nöthig, daß der gerichtliche Arzt in zweifelhaften Fällen alle semiotische und anamnestische Kennzeichen zu Hülfte nehme, um zur Gewissheit zu gelangen. (s. Plenck de morb. ven.)

§. 381.

Besonders ist erforderlich, daß beym weiblichen Geschlecht, der gutartige weiße Fluß von dem venerischen eyterartigen durch die genaueste Untersuchung unterschieden werde.

D 5

b. Die

b. Die Pest.

§. 382.

Nus verdächtigen oder mit der Pest motorisch behafteten Gegenden zu Schiffe oder zu Lande anlangende Reisende pflegen entweder ihre Kranken verborgen zu halten, oder ihre eigene Ansteckung zu verleugnen, um von dem Umgange der Einwohner nicht ausgeschlossen zu werden,

§. 383.

Selbst an infirierten mit der Pest schon behafteten Orten, oder in den Häusern, wo Pestkranke vorhanden sind, wird die Krankheit oft verlängert, theils um die Sperrung zu vermeiden, theils um das Hausgeräth vom Verbrennen zu retten.

§. 384.

Es kann aber bey genauerer Untersuchung nicht lange verborgen bleiben, ob eine epidemische Krankheit die Pest sey. Auch hat dieselbe ihre eigenen Kennzeichen, nemlich, die Pestbeulen u. a. m. woran sie erkannt wird.

§. 385.

Und in zweifelhaften Fällen muss der gerichtliche Arzt zuvörderst die allgemeine Sicherheit, hier zunächst erst das Wohl einzelner Familien und Personen beabsichtigen.

c. Pos.

c. Pocken und andere Ausschläge.

§. 386.

Pocken und Masern werden zwar, unerachtet ihrer ansteckenden Eigenschaft selten geheim gehalten; wann es jedoch zum Schaden eines dritten einmal geschehen sollte, so sind ihre Kennzeichen zu deutlich, um nicht sogleich dem Arzte kennbar zu werden.

§. 387.

Eben so ist es mit der Krähe und andern Hautausschlägen beschaffen, deren Gegenwart gleich durch Entblößung des Körpers in die Augen fällt.

§. 388.

Der jetzt äußerst seltene Aussatz gehört zwar unter die ansteckenden, aber nicht leicht zu verbargenden Krankheiten.

§. 389.

Der schuppichte Grind auf dem Kopf, welcher oft unheilbar wird, kann durch austrocknende Mittel auf einige Zeit scheinbar gehoben, und so verheilt werden. Aerzte, welche sich hierdurch hintergehen lassen, handeln wider die in gerichtlichen Untersuchungen nöthige Klugheit.

d. Luns

d. Lungenschwindsucht.

§. 390.

Diese Krankheit ist für Gesunde durch getauften Umgang und Gemeinschaft der Betten unstreitig ansteckend. Wenn also, im Fall einer zu stiftenden Ehe, oder aus ähnlichen Ursachen, diese Krankheit verläugnet werden sollte, so würde sie der Arzt aus ihren Kennzeichen beurtheilen.

e. Scharbock.

§. 391.

Der Scharbock ist nicht ansteckend, und die Verheilung desselben ohne Gefahr, auch nicht leicht möglich.

f. Wahnsinn.

§. 392.

Wahnsinn wird zu verschiedenen Absichten öfters entweder simulirt, besonders wenn ein Verbrecher dadurch einer verdienten Strafe zu entgehen hofft; oder verheelt, wenn es auf die Beybehaltung bürgerlicher Vorrechte, welche nur Verständigen zukommen, ankommt.

§. 393.

Wahnsinn ist eine Krankheit der Seele, welche mehrentheils mit körperlichen Gebrechen zusammen-

menn-

mehängt, und sich durch die fehlerhafte Beschaffenheit der Seelenkräfte äußert.

§. 394.

Als Geschlecht (genus) betrachtet, begreift diese Krankheit drey Gattungen (species) unter sich, nemlich Blödsinn, (satuitas) eigentlichen Wahnsinn (delirium) und Raserey (mania).

§. 395.

Der Blödsinn setzt zum Voraus eine Unvollkommenheit der Seelenkräfte, sowohl des Gedächtnisses als der Beurtheilungskraft bey einem erwachsenen Menschen, durch welche derselbe in die Classe der Kinder und Unmündigen zurückgesetzt wird.

§. 396.

Natürliche Anlage, Fehler in der medicinischen Erziehung, sehr harte Behandlung, Ausschweifungen, fallende Sucht, gewisse Gifte, Metastassen, u. a. m. sind nach zuverlässiger Erfahrung die Ursachen des Blödsinns.

§. 397.

Der Blödsinnige kann nicht seine eigene Geschäfte, und noch weniger die Geschäfte des Staats verwalten.

§. 388.

Da indessen die Stufen der Vollkommenheit der Seelenkräfte unter den Menschen verschieden und

und nicht jeder Dumme blödsinnig ist, so muß der Maßstab des Blödsinns dahin festgesetzt werden, daß der Mangel der erforderlichen Begriffe zur Führung eigener Geschäfte, und zur Wissenschaft der Moralität seiner Handlungen Blödsinn sey.

§. 399.

Der wahre Charakter des eigentlichen Wahnsinns (delirium) besteht in einer Verkehrtheit (alteratio) der Beurtheilungskraft, oft mit, oft ohne Verlust des Gedächtnisses, und mit einer sehr geschäftigen Einbildungskraft vergesellschaftet.

§. 400.

Die Folge hiervon ist, daß der Wahnsinnige die Moralität seiner Handlungen, das ist, ihre Nebereinstimmung mit den Gesetzen einzusehen, nicht vermögend ist, auch weder seine eigene, noch des Staats Geschäfte verwälten kann.

§. 401.

Und da die verkehrte Beurtheilungskraft des Wahnsinnigen leicht in Handlungen ausbricht, durch welche andere Menschen gefährdet werden, so müssen Wahnsinnige ihrer natürlichen und bürgerlichen Freyheit beraubt und genau beobachtet werden.

§. 402.

Die nächste Ursache des Wahnsinns ist gänzlich unbekannt; auch unerwiesen, daß im Gehirn eine besondere oder sonst sichtbare Veränderung damit vergesellschaftet wäre. Merkwürdig ist bey Wahnsinnigen die geringe Reizbarkeit des Magens gegen Brechmittel.

§. 403.

Unter die Ursachen des Wahnsinns gehört 1) und vorzüglich die Melancholie, welche auch öfters, wiewohl mit Unrecht, mit dem Wahnsinn für gleichsinnig gehalten wird; ob schon nicht zu läugnen ist, daß solche sehr leicht in den Wahnsinn übergeht.

§. 404.

Melancholie ist eine traurige Stimmung der Seele, mit starkem Hange zur Einsamkeit, erhöhter Empfindsamkeit der Nerven, überspannter Einbildungskraft, und Erwartung widriger Gegebenheiten verknüpft. Der Grund dieser Krankheit liegt oft im Unterleibe, oft im Nervensystem.

§. 405.

2) Heftige Leidenschaft, besonders fehlgeschlagene Liebe. Diese ist, wo nicht beynahe durchgängig, doch sehr oft die Ursache des Wahnsinns

sinns beym weiblichen Geschlecht, dessen Empfindsamkeit größer, als bey dem männlichen ist.

§. 406.

3) Allzustärke Anstrengung des Geistes, nebst der gewöhnlich damit verknüpften Schlaflosigkeit. Die allzu hoch gespannte Denkkraft wird hierdurch zerrüttet, und die Beurtheilungskraft gestört.

§. 407.

4) Reizbare Temperamente, deren Erziehung vernachlässigt worden, werden unter gleichen Umständen vor andern wahnhaftig.

§. 408.

5) Gebränkte Eitelkeit, Epilepsie, hitzige Getränke, Kopfverletzungen u. a. m. gehören ebenfalls mit zu den gewöhnlichen Ursachen des Wahnsinns.

§. 409.

Nach der Verschiedenheit der Ursachen lässt sich der Wahnsinn in verschiedene Gattungen eintheilen, wovon folgende in Rücksicht auf Brauchbarkeit in fero die vorzüglichsten sind.

I. Religiöser Wahnsinn.

§. 401.

Derselbe entsteht aus falschen Religionsbegriffen, aus unrichtigen Vorstellungsbarten der Verhälts-

Hästnisse zwischen dem göttlichen Wesen und dem menschlichen Geschlecht. Er verleitet oft zu Mordthaten oder Selbstmord.

2. Versiebter Wahnsinn.

§. 411.

Die Ursache desselben erheslet aus §. 402. oft ist sie sehr schwer zu ergründen, und nur durch vordeckte Fragen auszuforschen.

3. Periodischer Wahnsinn.

§. 412.

So wie Fieber und andere Krankheiten periodisch zu seyn pflegen und zu gewissen Zeiten nachlassen und wiederkommen, so ist es auch oft der Wahnsinn, so daß er entweder täglich zu gewissen Stunden, oder monatlich oder jährlich zu gewissen Zeiten wiederkommt, immittelst der Krankheitser Vernunft mächtig ist (lucida intervalla).

§. 413.

Ob an dieser Gattung des Wahnsinns die Mondveränderungen einzigen Anteil haben können, steht hier nicht zu untersuchen, ob wir schon dieser Meinung, so sinnreich sie auch erklärt werden möchte, nicht bestimmen können.

Zweyter Theil.

¶

4. Wahns

4. Wahnsinn in Rücksicht auf gewisse Gegenstände.

§. 414.

Oft verbreitet sich die verkehrte Beurtheilungskraft des Wahnsinnigen nicht über alle ihm vorkommende Gegenstände, sondern sie schränkt sich nur auf einen oder wenige ein, die ihm entweder seine geschäftige Phantasie selbst geschaffen, oder die sein Gemüth vorzüglich erschüttert haben.

§. 415.

Diese sind, in Rücksicht auf Brauchbarkeit in der gerichtlichen Arzneywissenschaft die merkwürdigsten Gattungen von Wahnsinn, wiewohl es an dem ist, daß unter den vielen einzelnen Beyspielen äußerst selten zwey ganz ähnliche vorkommen.

§. 416.

Und, ob wir schon die Gründe des Unterschiedes zwischen einem Ideal- und National-Wahnsinn, und deren Gattungen und Unterarten (S. Arnold vom Wahnsinn) hier weder prüfen noch verwiesen wollen, so scheint uns doch diese Beurtheilung mehr in praktischer als in gerichtlich medizinischer Rücksicht brauchbar,

§. 417.

§. 417.

Naserey ist endlich der höchste Grab des Wahnsinns, welcher in heftige, schwer zu bändigende, sich und andern gefährliche Handlungen ausbricht.

§. 418.

Um nun zweifelhaften Blödsinn oder Wahnsinn auf Verlangen der Gerichte zu entdecken, muß der gerichtliche Arzt zuvor derst die über den vorgeblich gesetzten verhandelten Akten aufmerksam durchlesen, hiernächst desselben Beurtheilungskraft durch vorgelegte Fragen nach Maßgabe der Gattung seines Wahnsinns zu wiederholten Mahlen genau prüfen; ehe er seine Entscheidung wagt.

§. 419.

Auch ist wohl zu merken, daß eine Reihe wohl überdachter Handlungen und Kennzeichen einer guten Besinnungskraft mit dem wahren Wahnsinn wohl bestehen können.

§. 420.

Schmerzhafte Proben und Schläge könnten bei starkem Verdacht hartenägiger Verschließung und Bosheit, jedoch mit Mäßigung und selten als Entdeckungsmittel gebraucht werden. Dienten auch wohl Brechmittel um die Reizbarkeit des Magens zu erproben?

§. 421.

Endlich ist zu bemerken, daß auch der zornige zwar als wahnstinnig anzusehen ist, und als ein solcher handelt. Da aber die Bändigung dieser Leidenschaft in seiner Gewalt steht, so kann er in gerichtlich medicinischen Verstande nicht für wahnstinnig erklärt werden.

G. Zweifel über Menschenalter.

§. 422.

Zwar bestimmet ein Taufattest aus den Kirchenbüchern jederzeit am richtigsten das Alter eines Menschen. Indessen ereignen sich doch manche Fälle, wo in Ermangelung dieses Mittels das Alter eines Menschen vom gerichtlichen Arzt nach medicinischen Gründen zu bestimmen ist.

§. 423.

Zu diesem Behuf ist es nöthig, daß der menschliche Lebenslauf in gewisse Perioden eingetheilt werde. In welcher Absicht die Schriftsteller, jedoch unter verschiedenem Gesichtspunkte, bald drey, bald vier, fünf, sechs, sieben Perioden angenommen haben.

§. 424.

Wir finden aber für nöthig, in Rücksicht auf gerichtlich medicinische Brauchbarkeit folgende Perioden

rioden festzusetzen: 1) von der Empfängnis zur Geburt; 2) die ersten 5 bis 6 Tage nach der Geburt; 3) das erste Jahr bis zur völligen Erscheinung aller Milchzähne; 4) das kindliche Alter bis zur Mannbarkeit; 5) die reifere Jugend; 6) das männliche Alter; 7) das angehende höhere Alter; 8) das hohe Alter. (senectus)

§. 425.

In den drey oder vier ersten Perioden ist es dem gerichtlichen Arzte leichter, nach gewissen Gründen das zweifelhafte Alter des Menschen zu bestimmen. In den folgenden sind die äußern Kennzeichen des Alters zu sehr veränderlich, als daß er solche jederzeit richtig bestimmen könnte.

§. 426.

Auch läßt sich leichter das Alter eines lebenden Menschen aus den hervorleuchtenden Zeichen bestimmen, als eines unbekannten Todten an dem Leichname, besonders wenn derselbe schon anfängt zu verwesen.

§. 427.

Über das Alter einer Frucht in der ersten Periode hat der gerichtliche Arzt alsdenn zu entscheiden, wann entweder ein gesässentlicher Abortus vorgenommen, oder eine unreife Frucht zufällig gefunden

worden; oder auch wann von der Rechtmässigkeit eines neugebohrnen Kindes die Frage ist (S. §. 263 — ff.)

§. 428.

Maass und Gewicht der unreifen und frühzeitigen Kinder genau zu bestimmen, und solche hier nach zu beurtheilen, ist nicht möglich. Das geübte Auge des gerichtlichen Arztes, und das Studium der Osteogenie werden ihn hier am sichersten leiten,

§. 429.

Die anfänglich saftige Nabelschnur eines neugebohrnen Kindes vertrocknet in 5 bis 6 Tagen, und fällt ab; die rothe Farbe der Haut wird erst gelb, dann weiß; diese zur zweiten Lebensperiode gehörigen Merkmale nebst der Lungenprobe kommen in Betrachtung bey simulirten Geburten und todt gefundenen Kindern. Bey letztern ist auch auf das Kindspech zu sehen.

§. 430.

Aus der Gegenwart und Anzahl der Milchzähne würde bey einem todtten oder ausgesetzten Kind auf dessen beylängiges Alter füglich geschlossen werden können.

§. 431.

§. 431.

Ueber die verschiedenen Jahre vom dritten bis zum vierzehnten des kindlichen Alters, welches eines Theils Ansprüche auf Schutz und Unterhalt hat, hingegen weder bürgerliche Vorrechte genießen, noch seiner Handlungen wegen verantwortlich seyn kann, lässt sich nur nach dem äußern Ansehen und andern zufälligen Merkmahlen häufig, nie zuverlässig urtheilen.

§. 432.

Mit eintretender Mannbarkeit, welches bey dem weiblichen Geschlecht früher als bey dem männlichen geschicht, pflegt sich auch die reife Ueberlegung einzufinden, und mit derselben der rechtmäßige Genuss bürgerlicher Vorrechte, Wahl der Bestimmung, und Verantwortlichkeit vorgenommener Handlungen.

§. 433.

Zedoch werden einige dieser Vorrechte bis zur völligen Ausbildung der Vernunft, d. i. bis zur Großjährigkeit, welche auf das 21te bis 24ste Jahr fällt, eingeschränkt.

§. 434.

Die Kennzeichen der Mannbarkeit, sowohl bey dem weiblichen, als männlichen Geschlecht, sind aus der Physiologie allzu bekannt, als daß ein ges-

P 4
richts-

richlicher Arzt sich je hierin irren könnte. Jedoch ist in der fünften und sechsten Periode allezeit ein Irrthum von 5 bis 6 Jahren möglich.

Ergebnis das auch §. 435.

Die siebente und besonders die achte Periode zeichnen sich durch die äußerliche Beschaffenheit des Körpers, Runzeln im Gesicht, Steifigkeit der Gelenke, Krümmung des Rückgrates, u. s. w. mehr aus.

§. 436.

Die Möglichkeit des menschlichen Lebensziels geht im Durchschnitt zum wenigsten bis ins 80ste oder 90ste Jahr.

§. 437.

Hieraus lässt sich auch herleiten, in wiefern der Arzt das Alter eines unbekannten Todten heilen, oder auch die Wahrscheinlichkeit des Lebens oder Todes eines lange abwesenden Menschen bestimmen kann.

H. Gesetzwidriger Beyschlaf.

§. 438.

Wir begreissen unter dieser Aufschrift eines Theils die Folgen des unerlaubten Beyschlafs, nämlich verlorne Jungfräuschaft und Schwan-

gers

gerschaft; anderen Theils den unnatürlichen Bey schlaf, in so fern solcher ein Gegenstand der ges richtlichen Arzneywissenschaft werden kann.

I. Verlohrne Jungfrauschaft.

§. 439.

Jungfrauschaft ist, im medicinischen Verstande genommen, derjenige unverletzte Zustand der Geburtstheile bey dem weiblichen Geschlecht, welcher vor dem Beyschlaf mit dem männlichen Ge schlecht oder der Befriedigung der Wollust durch andere Mittel statt findet.

§. 440.

Zu den Kennzeichen der Jungfrauschaft werden gerechnet, 1) vorzüglich das Hymen, dessen Existenz vergeblich geleugnet worden; 2) eine gewisse Derbheit und Enge der Geburtstheile, welche den ersten Versuch des Beyschlafs sehr erschweret, da her derselbe nie ohne einigen Schmerz und etwas Blutvergießen vom zerrissenen Hymen geschehen kann.

§. 441.

Daher die gänzliche Abwesenheit des Hymens und völlige Schlaffheit der Geburtstheile für un-

P 5

be-

bezweifelte Kennzeichen einer öfters gepflogenen
Vollust angesehen werden können.

§. 442.

Wann indessen auch andere, sowohl allgemeine als Localursachen, z. B. weißer Fluss, die Geburtstheile erschaffen können, auch die Festigkeit der weichen Theile überhaupt durch kein Maß bestimmt werden kann, so müssen, um der weiblichen Schwachheit Willen, die Kennzeichen der Jungfräuschaft nie aufs strengste beurtheilt werden.

§. 443.

Selbst der mangelnde Blutverlust in der Gravität ist kein positives Merkmal verlohrner Jungfräuschaft, wenn das Hymen entweder durch anstreitige Ursachen zerstört ist, oder auch, wie wohl in seltenen Fällen, durch den ersten Beischlaf nicht zerrissen wird.

§. 444.

Hierauf beruhet auch der Grund des in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft eben nicht brauchbaren Unterschiedes zwischen moralischer und physikalischer Jungfräuschaft.

§. 445.

Verlust der Jungfräuschaft begründet eine Ehescheidung, wann sie entweder durch die Untersuchung

hung des gerichtlichen Arztes, oder gar durch entdeckte Schwangerschaft völlig erwiesen ist, in so fern solche dem Bräutigam nicht vorhin bekannt war.

§. 446.

Der Beyschlag, durch welchen dieser Verlust hervürkt wird, geschieht von Seiten einer Weibsperson, entweder mit Einwilligung oder durch Gewalt: der gewaltsame Beyschlag aber, oder die Nothzüchtigung ist ein Verbrechen, beynaher nicht geringer als der Mord.

§. 447.

Es ist in dieser Rücksicht eine in der gerichtlichen Arzneeywissenschaft nicht unwichtige Frage, in wie fern Nothzüchtigung möglich sey? oder ob ein Mann von einer Person weiblichen Geschlechtes den Beyschlag wider ihren Willen erzwingen kann?

§. 448.

Nothzüchtigung setzt zum Voraus eine Übersmacht, wodurch die Gegenwehr einer Weibsperson wieder den Beyschlag, alles Widerstrebens ungeachtet, vereitelt, und dieselbe gezwungen wird, den Zugang zu ihrer Schaam dem Beyschläger zu gestatten.

§. 449.

§. 449.

Eine solche Uebermacht aber ist nicht möglich, wenn die Weibsperson nicht entweder völlig bestäubt und ihres Bewußtseyns beraubt, oder durch die angewandten Kräfte mehrerer Personen überwältigt, oder in Vergleichung ihres Beyschlafers außerordentlich schwach und jung ist.

§. 450.

Zur Begründung der Anklage einer Nothzüchtigung ist also der Erweis einer der erstgedachten drei Bedingungen nothig. Die Schändung eines unreifen Mädchens von einem erwachsenen Manne aber ist noch aus dem verlebten und entzündeten Zustande der Geburtstheile erweislich, wenn solche gleich nach der That untersucht werden.

§. 451.

Diese Art Nothzüchtigung kann außer den nächsten Folgen, auch eine Ursache nachher entsprechender langwieriger Krankheiten werden.

§. 452.

Dass eine Weibsperson auf den ersten, mit Schwierigkeit und Schmerz verknüpften Beyschlaf geschwängert werden könne, ist zwar schwer zu glauben, aber nicht gänzlich zu läugnen.

§. 453.

§. 453.

Endlich unterscheidet man auch noch in der gerichtlichen Arzneiywissenschaft die versuchte Nothzüchtigung von der vollbrachten. Die letztere fehlt zum Voraus die wirkliche Einbringung des männlichen Gliedes in die weibliche Schaam, und Eingießung des Saamens in die Scheide, welche in der erstern nicht Statt fand.

2. Schwangerschaft.

§. 454.

Eine gewöhnliche Folge des unerlaubten Beischlafes ist die außereheliche Schwangerschaft, welche dann sehr oft, zur Abwendung der daher rührenden Schande oder Strafe, verheimlicht wird.

§. 455.

Sobald nun eine Person einer unehelichen Schwangerschaft wegen verdächtig ist, so müssen die Kennzeichen derselben zu Hülfe genommen werden, um solche zu entdecken.

§. 456.

Die Entbindungs-kunde aber lehret, daß diese Kennzeichen von zweyerley Art sind: nämlich mehr oder minder zuverlässige.

§. 457.

§. 457.

Minder zuverlässig ist das Ausbleiben der monatlichen Reinigung, Eckel, Brechen, Schwellen der Brüste, Ründung des Muttermundes, Schwelen des Unterleibes und andere dergleichen Erscheinungen, welche oft bey wirklichen Schwangerschaften ausbleiben, oft zugegen sind ohne Schwangerschaft.

§. 458.

Zuverlässiger sind die merkbaren Bewegungen der Frucht, wahre Milch in den Brüsten, und besonders der durch das künstliche Zufühlen zu entdeckende vorliegende Kindeskopf.

§. 459.

Daher in den ersten Monaten keine zuverlässige Entscheidung über wahre Schwangerschaft statt findet. Nach der ersten Hälfte aber, und besonders im sechsten, siebenden Monat ist solche leichter zu erhalten.

§. 460.

Doch haben auch in diesem Zeitpunkt oft wahre Kunstverständige sich in dieser Untersuchung geirrt.

§. 461.

§. 461.

Falsche Schwangerschaft ist in ihrem Anfange von der wahren nicht zu unterscheiden. Nur der Fort- und Ausgang derselben kann hierüber den Ausschlag geben.

§. 462.

Ueberschwangerung aber ist ein Unding in der Natur, und kann folglich in keinem andern Fall ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft werden, als in sofern eine Betrügerinn dieselbe simulirte.

§. 463.

Hoffnung einer Erbschaft, oder anderer Vortheile, z. B. des Aufschubs oder gänzlicher Vermeidung einer Leibes oder Lebensstrafe, veranlasst auch oft zu simulirten Schwangerschaften, welche nach den so eben angegebenen Vorschriften untersucht werden müssen.

3. Unnatürlicher Beyschlaf.

§. 464.

Der unnatürliche Beyschlaf ist entweder pädagogie oder Sodomie.

§. 465.

§. 465.

Die Päderastie oder Knabenschändung, eine Folge der äußersten Verderbnis der Sitten, ist in so fern ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneymwissenschaft, als durch dieselbe manche Krankheiten des Asters, Entzündung, Lähmung des Schließmuskels, Fisseln u. d. gl. entstehen, über deren Ursprung der gerichtliche Arzt um Rath gefragt werden könnte.

§. 466.

Sodomie oder Beyschlaf mit Vieh ist eine Handlung der niedrigsten Bestialität. Sie hat keine anderweitige Folgen noch Kennzeichen, aus welchen man den Thäter, welcher sie ablängnet, überweisen könnte.

§. 467.

Auch ist es ein ungegründetes Vorurtheil der in der Naturgeschichte unkundigen Zeiten, daß Ungeheuer dadurch erzeugt werden möchten.

I. Zweifelhaftes Zeugungsvermögen.

§. 468.

Zu einer im Staate gültigen Ehe ist nothig, daß beide Theile nicht allein die nothige Fähigkeit

junct

zum Beschlaf und Befriedigung des Naturtriebes
zur Begattung, sondern auch zur Erzeugung bestzen.

§. 469.

Diese Funktionen aber werden durch sehr viele
organische Fehler und zufällige Ursachen verhindert,
über welche vom gerichtlichen Arzt, wann Ehen
zu schliessen oder zu trennen, oder bey Anklagen
von Schwangerung, die nöthige Auskunft ver-
langt wird.

§. 470.

Es sind aber die Subjecte, über welche ein
Ausspruch verlangt wird, entweder männlichen
oder weiblichen Geschlechts, oder Hermaphroditen.

a. Männlichen Geschlechts.

§. 471.

Der Trieb zur Begattung ist bey dem männli-
chen Geschlecht entweder zu frühzeitig, wann er
vor dem Alter der Mannbarkeit eintritt, oder,
wann dasselbe eingetreten, entweder zu schwach
oder zu stark.

§. 472.

Zu stark ist der Begattungstrieb, wann der
Mann den Beschlaf gar zu oft, bis zur Ermü-
dung der Frau mit Verlust ihrer Gesundheit, aus-
übt. Diese, wiewohl seltene Salacität ist aller-
dings ein Grund zur Ehescheidung.

Zweyter Theil.



§. 473.

§. 473.

Der zu schwache Begattungstrieb (die erste Gattung von Impotenz) hat seinen Grund entweder in zufälligen Ursachen, oder in organischen Fehlern. So lange solche nicht gehoben werden, ist Zeugungsunfähigkeit ihre nothwendige Folge.

§. 474.

Zufällige Ursachen sind, Mangel an Reiz zum Beyschlaf (frigiditas); Uebermaß oder Mangel an Zuneigung; Anstrengung und Ermüdung des Geistes und Körpers; betäubende Mittel; bey vielen Temperaturen der Caffee; Erschöpfung; erkältende Diuge u. d. m.

§. 475.

Organische Fehler sind Verstümmelung oder gänzlicher Mangel des männlichen Gliedes; dessen häufcige Gestalt und Kürze, übermäßige Länge oder Dicke; Atonie; Krümmung bey der Erection durch Narben, oder ein Aneurisma; Phimosis und spanischer Kragen; Stein in der Harnblase, und alles, was den Beyschlaf schmerhaft macht; sehr große wahre oder falsche Brüche, welche ihn entweder sehr beschweren oder gänzlich hindern u. a. m.

§. 476.

Eine andere Gattung von Impotenz ist diejenige, bey welcher zwar Fähigkeit zum Beyschlaf und

und Begattungstrieb zugegen, aber wegen organischer Fehler der Zengungsglieder die Erzeugung, als der Endzweck des Beyschlaßs vereitelt wird.

§. 477.

Gänzlicher Mangel der Hoden, entweder durch Castration, oder von Geburt an, macht zwar nicht den Beyschlaß, aber jede Erzeugung unmöglich; jedoch ist zu merken, daß die Verborgenheit der Hoden leicht mit dem gänzlichen Mangel derselben verwechselt werden könne.

§. 478.

Verhärtung der Prostata, Narben und Geschwülste in der Harnröhre, Lähmung der Beschleuniger (M. acceleratores), kurz, alles was die Ausspritzung des Saamens entweder gänzlich hindert oder erschläfft, vereitelt die Erzeugung im Beyschlaß.

§. 479.

Hieher gehört auch die geslissentliche Verschwendung des Saamens oder Onanie.

§. 480.

Der Saame selbst kann zu wässrig, ungeistig, unkräftig, mithin zur Erzeugung untauglich seyn.

§. 481.

Im gewöhnlichen Lauf der Natur sind auch Greise von 60 bis 70 Jahren impotent: doch sind

D. 2

sc

so viele Ausnahmen hiervon anzutreffen, daß der gerichtliche Arzt in einzelnen Fällen aus dem Uterus allein nicht auf Impotenz schließen darf.

§. 482.

Ob auch diejenigen zur Zeugung unsäig sind, deren Eichel nicht vorn, wie gewöhnlich, sondern unten durchlöchert ist? bleibt noch eine Streitfrage. Sowar wird in diesem Fall der Saame nicht mit hinlänglicher Kraft in die Mutter gespritzt, und folglich der Beyschlag erschwert; ob aber der Saame nicht in der Liebeshölze von dem Uterus durch anziehende Kraft aufgenommen werden könnte? ist auch noch nicht verneinend entschieden.

§. 483.

Unter den angeführten Ursachen der beiderlei Gattungen von Impotenz sind einige heilbar, andere unheilbar. Diese begründen die Ehescheidung, jene nicht. Die Mittel zur Heilung lehren die praktische Arzneikunst und die Chirurgie.

§. 484.

Ueber verborgene, nicht in der äußerlichen Beschaffenheit der Geburtsthile liegende Ursachen der Impotenz, kann der gerichtliche Arzt in keinem Fall urtheilen; gleichwie auch sein Ausspruch über einzelne Fälle dieser Art jederzeit durch Behutsamkeit und genaue Ueberzeugung geleitet werden muß.

b. Weib

b. Weiblichen Geschlechte.

§. 485.

Bey dem weiblichen Geschlechte ist ebenfalls Unvermögen zum Beyschlaf, und Unfähigkeit zur Zeugung von einander zu unterscheiden.

§. 486.

Die Mutterscheide, welche im Beyschlaf das männliche Glied mit Wollust aufnimmt, kann entweder allzu eng, scirrhös, ganz verwachsen, durch das Jungfernhäutchen ganz verschlossen (attrecta), von Geschwüren zerfressen, mit Geschwülsten besetzt, durch einen scharfen Wasseraß schmerzend, oder ohne allen Reiz und Empfindung seyn.

§. 447.

Doch lehret die Erfahrung, daß eine enge Mutterscheide die Schwangerung nicht hindere, wenn im versuchten Beyschlaf der Saame am Eingang der Scheide ergossen, und durch die anziehende Kraft des Uterus und seine eigene geistige Kraft dahin durchdringt.

§. 488.

Eine äußerliche fehlerhafte Beschaffenheit der weiblichen Geburtstheile kann sehr oft auch den Eingang in die Scheide, folglich den Beyschlaf erschweren oder ganz verhindern.

Q. 3

§. 489.

§. 489.

Manche Personen weiblichen Geschlechts sind mit einer kränklichen Empfindlichkeit des Nervensystems behaftet, denen daher der Beyschlaf mehr beschwerlich und ermattend als angenehm ist.

§. 490.

Noch nicht eingetretene monatliche Reinigung im mannabaren Alter ist weder eine Hinderniß im Beyschlaf noch oft in der Zeugung.

§. 491.

Hingegen anhaltender Blutfluss oder Wasserfluss billig als ein Hinderniß des Beyschlafs anzusehen ist.

§. 492.

Andere organische Fehler lassen zwar den Beyschlaf zu, verursachen aber eine völlige Unfruchtbarkeit. Z. B. Ein verschlossener Muttermund, welcher dem Saamen den Zutritt versagt, ein grosser Vorsatz, Krebs, Verschwörung, schiefte Lage, Polyp, Mutterbruch, Verhärtung, Wassersucht und andere Krankheiten der Mutter.

§. 493.

Merkwürdig ist als Ursache der Unfruchtbarkeit die völlige Abwesenheit der Gebärmutter, welche oft schwer zu entdecken, da auch nicht einst Mangel an Brüsten ein sicheres Kennzeichen davon ist. Das sicherste Entdeckungsmittel ist vielleicht

leicht die Einbringung des Fingers in den Mastdarm, und einer Sonde in die Harnblase.

§. 494.

Manche innerliche Ursachen der Unfruchtbarkeit, z. B. Verwachsung der fallopischen Röhren, Mangel oder Krankheit der Eyerstücke u. s. i. w. müssen unter die unbekannten, nicht zu entdeckenden, gerechnet werden, über welche der gesetzliche Arzt keine Auskunft geben kann.

§. 495.

Oft ist auch die Unfruchtbarkeit relativ, wegen des Missverhältnisses der Geburtstheile oder der allzu einfachen Art des Beyschlafs.

§. 496.

Die leicht zu hebenden Ursachen können nicht die Ehe hindern; wohl aber die unheilbaren, wann sie nicht, wie oft geschieht, selbst Folgen der ehelichen Pflichten und Verrichtungen sind.

§. 497.

Endlich bemerken wir noch, daß eckelhafte Krankheiten und wechselseitiger Hass zwischen Eheleuten, die Ursache einer Unfruchtbarkeit seyn können, welche jedoch mehr moralisch als physikalisch, und weniger als Gegenstand unserer Wissenschaft anzusehen ist.

c. Hermaphroditen.

§. 498.

Eigentliche Hermaphroditen oder Zwitter, d. i. Menschen, welche die vollkommen ausgebildeten Geburtstheile beiderley Geschlechts besäßen, und im Beyschlaf von beyden Gebrauch machen könnten, sind ehedem fälschlich geglaubt worden, und haben zuverlässig nie existirt.

§. 499.

§. 499.

Wir nennen daher Hermaphroditen nur solche, deren Geburtstheile missgestaltet sind, und ein äußerliches Ansehen von Mischung aus beiderley Geschlecht darbieten.

§. 500.

Diese Zwitter sind entweder männliche, d. i. wahre Männer mit einer männlichen Nuthe, aber in der Mitte eingezogenem, und eine Spalte bildenden Hodensaek; daher eine Aehnlichkeit mit der weiblichen Schaam entsteht.

§. 501.

Oder weibliche, deren Kizler sehr gross, und einer männlichen Nuthe ähnlich, die übrigen Theile aber gänzlich weiblich sind.

§. 502.

Im Alter der Mannbarkeit verräth sich auch das eigentliche Geschlecht des Zwitters durch den Bart, die Brüste, die Vergleichung der Hüften mit dem Thorax, und die monatliche Reinigung.

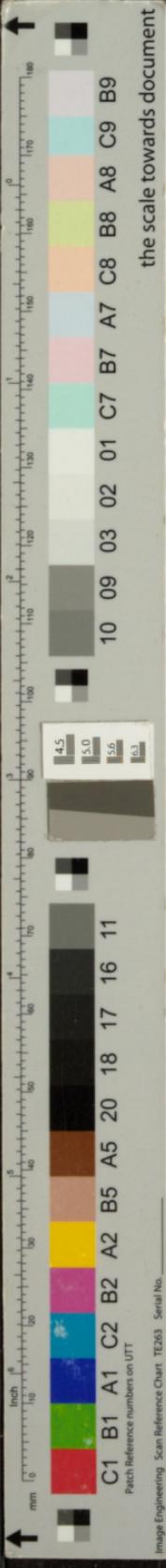
§. 503.

Nur die männlichen könnten vielleicht in seltenen Fällen der Ehe fähig seyn; die weiblichen wohl niemahls. Nach der Geburt muss wegen der Taufe der Unterschied der beiden Gattungen genau beobachtet werden.

§. 504.

Diesenigen könnten vielleicht eigentlich mit Recht Zwitter genannt werden, deren Geburtstheile so missgestaltet sind, daß sie zu keinem Geschlechte füglich gerechnet werden können.

- 6. Feb. 1958



the scale towards document

239

t ist in ihrem Anfang
terscheiden. Nur der
en kann hierüber den

ist ein Unding in der
n keinem andern Fall
lichen Arzneiywissen,
eine Betrügerinn die

t, oder anderer Vors
oder gänzlicher Ver-
benschstrafe, veranlaß
hwangerschaften, wels
enen Vorschriften uns

Bey schlaf.

laf ist entweder Pâdes

§. 465.